

Gesetzentwurf

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Hannover, den 03.08.2016

Herrn
Präsidenten des Niedersächsischen Landtages
Hannover

Sehr geehrter Herr Präsident,

anliegend übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung und anderer Gesetze

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Eine Gesetzesfolgenabschätzung hat stattgefunden.

Federführend ist das Ministerium für Inneres und Sport.

Mit freundlichen Grüßen

Stephan Weil

^{*)}Die Drucksache 17/6232 - ausgegeben am 11.08.2016 - ist durch diese Fassung zu ersetzen.
Es wurde die Formatierung geändert.

Entwurf**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die
öffentliche Sicherheit und Ordnung und anderer Gesetze**

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes
über die öffentliche Sicherheit und Ordnung

Das Niedersächsische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 6 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 307), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

**„Niedersächsisches Gesetz
über die Abwehr von Gefahren (NGefAG)“.**

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:

- aa) Die bisherige Nummer 1 wird durch die folgenden neuen Nummern 1 bis 4 ersetzt:

- „1. Gefahr:

eine konkrete Gefahr, das heißt eine Sachlage, bei der im einzelnen Fall die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass in absehbarer Zeit ein Schaden für die öffentliche Sicherheit eintreten wird;

2. gegenwärtige Gefahr:

eine Gefahr, bei der die Einwirkung des schädigenden Ereignisses bereits begonnen hat oder bei der diese Einwirkung unmittelbar oder in allernächster Zeit mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit bevorsteht;

3. erhebliche Gefahr:

eine Gefahr für ein bedeutsames Rechtsgut, wie Bestand des Staates, Leben, Gesundheit, Freiheit, nicht unwesentliche Vermögenswerte sowie andere strafrechtlich geschützte Güter;

4. Gefahr für Leib oder Leben:

eine Gefahr, bei der eine nicht nur leichte Körperverletzung oder der Tod eintreten droht;“.

- bb) Die bisherigen Nummern 2 bis 12 werden Nummern 5 bis 15.

- cc) In der neuen Nummer 5 wird der Klammerzusatz „(Nummer 1)“ durch den Klammerzusatz „(Nummern 1 bis 4)“ ersetzt.

- dd) In der neuen Nummer 8 werden der Klammerzusatz „(Nummer 6)“ durch den Klammerzusatz „(Nummer 9)“ und die Worte „die Hilfspolizeibeamtinnen und Hilfspolizeibeamten“ durch die Worte „im Rahmen der übertragenen Aufgaben die Hilfskräfte der Polizei“ ersetzt.

- ee) Die neue Nummer 14 erhält folgende Fassung:

„14. Straftat von erheblicher Bedeutung:

- a) eine Straftat nach Nummer 13,

- b) ein Verbrechen, mit Ausnahme einer Straftat nach den §§ 154 und 155 StGB,
 - c) ein Vergehen nach den §§ 85, 87 bis 89 c, 91, 95 Abs. 1, § 96 Abs. 2, §§ 98, 99 Abs. 1, § 129 Abs. 1, § 129 a Abs. 3, §§ 130, 174 bis 176 Abs. 1, 2, 4 und 5, § 179 Abs. 1 und 2, § 180 Abs. 2 und 3, §§ 180 a, 181 a Abs. 1, § 182 Abs. 1, § 184 b Abs. 1 bis 3, § 232 Abs. 1, § 233 Abs. 1, § 233 a Abs. 2, §§ 303 b, 305, 305 a, 310 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4, § 315 Abs. 1, 4 und 5, § 316 b Abs. 1 und § 317 Abs. 1 StGB und nach § 52 Abs. 1 und 3 des Waffengesetzes, wenn die Tat im Einzelfall nach Art und Schwere geeignet ist, den Rechtsfrieden besonders zu stören, und
 - d) ein banden- oder gewerbsmäßig begangenes Vergehen, wenn die Tat im Einzelfall nach Art und Schwere geeignet ist, den Rechtsfrieden besonders zu stören;“.
- ff) In der neuen Nummer 15 werden nach den Worten „diese eine Straftat“ die Worte „von erheblicher Bedeutung“ eingefügt, nach den Worten „die Person“ das Wort „insbesondere“ gestrichen und der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
- gg) Es wird die folgende Nummer 16 angefügt:
- „16. Schengen-assoziiertes Staat:
- ein Staat, der die Bestimmungen des Schengen-Besitzstandes aufgrund eines Assoziierungsabkommens mit der Europäischen Union über die Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstandes anwendet.“
- b) Es wird der folgende Absatz 2 angefügt:
- „(2) Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit sind die Unverletzlichkeit der Normen der Rechtsordnung, die Unversehrtheit von Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre und Vermögen der einzelnen Person sowie die Veranstaltungen, der Bestand und die Funktionsfähigkeit des Staates und seiner Einrichtungen.“
3. In § 3 Abs. 2 wird die Verweisung „§§ 72 bis 79“ durch die Verweisung „§§ 72 bis 78“ ersetzt.
4. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird der folgende neue Satz 3 eingefügt:

„³Eine in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1, 2 und 4 der Strafprozessordnung genannte Person, ein Rechtsanwalt, eine nach § 206 der Bundesrechtsanwaltsordnung in eine Rechtsanwaltskammer aufgenommene Person und ein Kammerrechtsbeistand sind auch in den Fällen des Satzes 2 zur Verweigerung der Auskunft berechtigt.“
 - bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
 - b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) ¹Die Polizei kann zur vorbeugenden Bekämpfung grenzüberschreitender Kriminalität im öffentlichen Verkehrsraum angetroffene Personen kurzzeitig anhalten, befragen und verlangen, dass mitgeführte Ausweispapiere zur Prüfung ausgehändigt werden, sowie mitgeführte Sachen in Augenschein nehmen. ²Die Maßnahme ist nur zulässig, wenn aufgrund von polizeilichen Lageerkenntnissen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass Straftaten von erheblicher Bedeutung begangen werden sollen. ³Die Maßnahme bedarf der Anordnung durch die Behördenleitung. ⁴Diese kann ihre Anord-

nungsbefugnis auf Dienststellenleiterinnen und Dienststellenleiter sowie Beamtinnen oder Beamte ab dem dritten Beförderungsamte der Laufbahngruppe 2 übertragen. ⁵Die Anordnung ist schriftlich zu begründen.“

5. Nach § 12 wird der folgende § 12 a eingefügt:

„§ 12 a

Gefährderansprache, Gefährderschreiben

(1) ¹Liegen Tatsachen vor, die die Annahme rechtfertigen, dass eine Person in naher Zukunft eine Straftat begehen wird, so kann die Polizei die Person darüber informieren und ihr mitteilen, welche Maßnahmen die Polizei im Fall einer bevorstehenden oder begangenen Straftat ergreifen wird. ²Zu diesem Zweck kann die Polizei

1. die Person an ihrer Wohnung oder an einem anderen Ort aufsuchen oder sie vorladen (Gefährderansprache) oder,
2. die Person anschreiben (Gefährderschreiben).

³Eine Gefährderansprache an einem anderen Ort ist nur zulässig, wenn ein fester Wohnsitz nicht besteht oder nicht bekannt ist, die Person an der Wohnung nicht angetroffen wird oder die Ansprache an der Wohnung den Zweck der Maßnahme gefährden würde. ⁴Für eine Vorladung nach Satz 1 Nr. 1 gilt § 16 Abs. 2 bis 4 entsprechend.

(2) ¹Bei Minderjährigen darf eine Gefährderansprache nur in Anwesenheit einer erziehungsberechtigten Person durchgeführt werden. ²Auf die Anwesenheit der erziehungsberechtigten Person darf nur verzichtet werden, wenn andernfalls der Zweck der Maßnahme gefährdet würde. ³In diesem Fall ist die erziehungsberechtigte Person unverzüglich über die Durchführung der Gefährderansprache zu unterrichten.

(3) Tatsachen im Sinne von Absatz 1 Satz 1 sind insbesondere

1. in der Vergangenheit begangene Straftaten, bei denen nach Art und Weise der Begehung oder den Umständen der Begehung die Gefahr einer Wiederholung besteht,
 2. Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz,
 3. Gefährdung anderer Personen und
 4. Aufrufe zu Straftaten.“
6. In § 13 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a werden die Worte „oder die in den §§ 232 und 233 StGB genannten Straftaten“ gestrichen und nach dem Wort „verüben“ das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.
7. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nr. 2 wird die Angabe „§§ 125, 125 a oder 305 a“ durch die Angabe „§§ 125 oder 125 a“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Dienststellenleitung oder Bedienstete des höheren Dienstes“ durch die Worte „Dienststellenleiterin oder den Dienststellenleiter oder eine Beamtin oder einen Beamten der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt“ ersetzt.
8. In § 16 Abs. 4 werden die Worte „Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen“ durch die Worte „Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz“ ersetzt.
9. Nach § 16 wird der folgende § 16 a eingefügt:

„§ 16 a

Meldeauflage

¹Liegen Tatsachen vor, die die Annahme rechtfertigen, dass eine Person im Zusammenhang mit einem zeitlich oder örtlich begrenzten Geschehen eine Straftat begehen wird, so können die Verwaltungsbehörden und die Polizei anordnen, dass sich die Person einmalig zu einem bestimmten Zeitpunkt oder mehrmals innerhalb eines bestimmten Zeitraums auf einer Polizeidienststelle vorzustellen hat, soweit dies zur Verhütung der Straftat erforderlich ist. ²Die Anordnung ist auf höchstens sechs Monate zu befristen; eine Verlängerung um jeweils höchstens sechs weitere Monate ist zulässig. ³Die Anordnung bedarf der Schriftform; sie ist zu begründen.“

10. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz.

bb) Die Sätze 2 bis 4 werden gestrichen.

b) Absatz 3 wird gestrichen.

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

In Satz 1 werden nach dem Wort „kann“ die Worte „die Polizei“ eingefügt und die Worte „verboten werden“ durch das Wort „verbieten“ ersetzt.

11. Nach § 17 werden die folgenden §§ 17 a und 17 b eingefügt:

„§ 17 a

Wegweisung und Aufenthaltsverbot bei häuslicher Gewalt

(1) ¹Die Polizei kann eine Person für die Dauer von höchstens zehn Tagen aus der von ihr bewohnten Wohnung verweisen und ihr das Betreten der Wohnung und den Aufenthalt in einem bestimmten Umkreis der Wohnung untersagen, wenn dies erforderlich ist, um eine von dieser Person ausgehende gegenwärtige Gefahr für Leib, Leben, Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung von einer in derselben Wohnung wohnenden Person abzuwehren. ²Sie kann der Person für die Dauer von höchstens zehn Tagen auch untersagen, bestimmte andere Orte, an denen sich die gefährdete Person regelmäßig aufhält, z. B. die Arbeitsstätte, die Ausbildungsstätte oder die Schule, zu betreten und sich in einem bestimmten Umkreis solcher Orte aufzuhalten, und sie von einem solchen Ort verweisen, wenn dies zum Schutz der gefährdeten Person erforderlich ist. ³Der von einer Maßnahme nach Satz 1 betroffenen Person ist Gelegenheit zu geben, dringend benötigte Gegenstände des persönlichen Bedarfs mitzunehmen. ⁴Die Polizei unterrichtet die von einer Maßnahme nach Satz 1 betroffene Person über Beratungsangebote. ⁵Sie unterrichtet die gefährdete Person unverzüglich über die Dauer und den räumlichen Umfang einer Maßnahme nach den Sätzen 1 und 2 sowie über Beratungsangebote und die Möglichkeit, Schutz nach dem Gewaltschutzgesetz zu beantragen. ⁶Personenbezogene Daten der gefährdeten Person können nach den §§ 43 und 44 oder mit Zustimmung der gefährdeten Person an eine geeignete Beratungsstelle übermittelt werden.

(2) ¹Stellt die gefährdete Person während der Dauer einer Maßnahme nach Absatz 1 einen Antrag nach dem Gewaltschutzgesetz, so verlängert sich die Dauer der Maßnahme nach Absatz 1 um zehn Tage. ²Die Maßnahme nach Absatz 1 wird mit dem Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung oder des gerichtlichen Vergleichs unwirksam.

(3) Sind Maßnahmen nach Absatz 1 getroffen worden, so hat das Gericht die Polizei über einen Antrag nach dem Gewaltschutzgesetz und über den Ausgang des Verfahrens unverzüglich zu unterrichten.

§ 17 b

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer vollziehbaren Anordnung nach § 16 a, 17 oder 17 a zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden.“

12. § 18 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 Buchst. b werden die Worte „von erheblicher Gefahr für die Allgemeinheit“ durch ein Komma und die Worte „die eine Gefahr für Leib oder Leben Dritter zur Folge hat,“ ersetzt.

b) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. unerlässlich ist, um

a) eine Anordnung nach § 17 oder

b) eine Anordnung nach § 17 a

durchzusetzen.“

13. In § 20 Abs. 5 wird die Angabe „178 Abs. 3 Satz 1“ durch die Angabe „178 Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.

14. § 21 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²In der richterlichen Entscheidung ist die höchstzulässige Dauer der Freiheitsentziehung zu bestimmen; sie darf

1. in den Fällen des § 18 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b nicht mehr als 24 Stunden,

2. in den Fällen des § 18 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b nicht mehr als zehn Tage und

3. in den übrigen Fällen nicht mehr als vier Tage

betragen.“

15. Nach § 21 wird der folgende § 21 a eingefügt:

„§ 21 a

Parlamentarische Kontrolle von Gewahrsamseinrichtungen der Polizei

¹Jedes Mitglied des für Inneres zuständigen Ausschusses des Landtags darf die Einrichtungen der Polizei für den Vollzug des Gewahrsams jederzeit und ohne vorherige Anmeldung besichtigen. ²Es darf mit Einverständnis der in Gewahrsam genommenen Person die Räume, in denen sie untergebracht ist, besichtigen und mit ihr ohne Beisein einer anderen Person sprechen, es sei denn, dass dadurch der Zweck oder die Durchführung des Gewahrsams gefährdet wird.“

16. In § 24 Abs. 5 Nr. 1 werden die Worte „oder die in den §§ 232 und 233 StGB genannten Straftaten“ gestrichen.

17. Nach § 26 wird der folgende § 26 a eingefügt:

„§ 26 a

Sicherstellung von Buchgeld

(1) ¹Die Verwaltungsbehörden und die Polizei können Bargeld, das von einer Strafverfolgungsbehörde sichergestellt oder beschlagnahmt und zwecks Verwahrung auf ein Verwahrkonto eingezahlt wurde (Buchgeld), unter den Voraussetzungen des § 26 Nr. 1 oder 2

sicherstellen. ²Die Sicherstellung bedarf der Zustimmung durch die zuständige Staatsanwaltschaft. ³Das sichergestellte Buchgeld ist in Verwahrung zu nehmen.

(2) Die Person, bei der die Strafverfolgungsbehörde das Bargeld sichergestellt oder beschlagnahmt hat, ist über die Sicherstellung und den Grund der Sicherstellung zu unterrichten.

(3) ¹Die Sicherstellung ist aufzuheben, sobald die Voraussetzungen weggefallen sind. ²Das Buchgeld ist an diejenige Person herauszugeben, bei der es von der Strafverfolgungsbehörde sichergestellt oder beschlagnahmt wurde. ³Ist die Herausgabe an sie nicht möglich, so kann das Buchgeld an eine andere Person herausgegeben werden, die ihre Berechtigung glaubhaft macht. ⁴Die Herausgabe ist ausgeschlossen, wenn dadurch erneut die Voraussetzungen für eine Sicherstellung eintreten würden.

(4) ¹Liegen die Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 vor, wird das Buchgeld als Erlös behandelt. ²§ 29 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend. ³Abweichend von § 29 Abs. 2 Satz 3 erlischt der Anspruch auf Herausgabe des Erlöses drei Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem das Buchgeld hinterlegt wurde.“

18. § 30 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 wird die Verweisung „§ 32 Abs. 2 und 5“ durch die Verweisung „§ 32 Abs. 2“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„²Über eine Maßnahme nach § 45 a ist die betroffene Person zu unterrichten, gegen die nach Auswertung der Daten weitere Maßnahmen getroffen wurden.“

bb) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Sätze 3 bis 5.

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden das Wort „Amtsgericht“ durch das Wort „Gericht“ ersetzt und das Semikolon sowie die Worte „in den Fällen des § 35 a Abs. 4 Satz 6 entscheidet das Landgericht“ gestrichen.

bb) In Satz 5 werden nach der Angabe „oder 3“ die Worte „oder des Satzes 2“ eingefügt.

d) Es wird der folgende neue Absatz 6 eingefügt:

„(6) ¹Fünf Jahre nach Beendigung der Maßnahme nach Absatz 4 Sätze 1 und 2 kann mit gerichtlicher Zustimmung endgültig von einer Benachrichtigung abgesehen werden, wenn die Voraussetzungen für eine Unterrichtung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch in Zukunft nicht eintreten werden und die Voraussetzungen für eine Löschung der Daten vorliegen. ²Für das gerichtliche Verfahren gilt § 19 Abs. 4 entsprechend.“

e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

f) Der bisherige Absatz 7 wird gestrichen.

19. Nach § 31 werden die folgenden §§ 31 a und 31 b eingefügt:

„§ 31 a

Schutz zeugnisverweigerungsberechtigter Personen

(1) ¹Eine Datenerhebung mit besonderen Mitteln oder Methoden, die sich gegen eine in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 oder 4 der Strafprozessordnung genannte Person, einen Rechtsanwalt, eine nach § 206 der Bundesrechtsanwaltsordnung in eine Rechtsanwaltskammer aufgenommene Person oder einen Kammerrechtsbeistand richtet und voraussichtlich Er-

kenntnisse erbringen würde, über die diese Person das Zeugnis verweigern dürfte, ist unzulässig. ²Dennoch erlangte Erkenntnisse dürfen nicht gespeichert, verändert, genutzt oder übermittelt werden; sie sind unverzüglich zu löschen. ³Die Tatsache ihrer Erlangung und Löschung ist zu dokumentieren. ⁴Die in der Dokumentation enthaltenen Daten dürfen ausschließlich zur Datenschutzkontrolle verwendet werden. ⁵Sie sind zu löschen, wenn seit einer Mitteilung nach § 30 Abs. 4 ein Jahr vergangen ist oder es einer Mitteilung gemäß § 30 Abs. 6 endgültig nicht bedarf, frühestens jedoch zwei Jahre nach der Dokumentation. ⁶Die Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend, wenn durch eine Datenerhebung nach Satz 1, die sich nicht gegen eine dort genannte Person richtet, von dieser Person Erkenntnisse erlangt werden, über die sie das Zeugnis verweigern dürfte.

(2) ¹Soweit durch eine Datenerhebung mit besonderen Mitteln oder Methoden eine in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 a, 3 b oder 5 der Strafprozessordnung genannte Person betroffen wäre und dadurch voraussichtlich Erkenntnisse erlangt würden, über die diese Person das Zeugnis verweigern dürfte, ist dies im Rahmen der Prüfung der Verhältnismäßigkeit unter Würdigung des öffentlichen Interesses an den von dieser Person wahrgenommenen Aufgaben und des Interesses an der Geheimhaltung der dieser Person anvertrauten oder bekannt gewordenen Tatsachen besonders zu berücksichtigen. ²Soweit hiernach geboten, ist die Maßnahme zu unterlassen oder, soweit dies nach der Art der Maßnahme möglich ist, zu beschränken.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, soweit die in § 53 a der Strafprozessordnung Genannten das Zeugnis verweigern dürften.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht, sofern Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die zeugnisverweigerungsrechtliche Person für die Gefahr verantwortlich ist.

§ 31 b

Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung

(1) ¹Eine Datenerhebung mit besonderen Mitteln oder Methoden darf nicht angeordnet werden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass dadurch nicht nur zufällig Daten erhoben werden, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind. ²§ 35 a Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) ¹Wenn sich während einer bereits laufenden Datenerhebung tatsächliche Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Daten aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erhoben werden, ist die Datenerhebung unverzüglich und so lange wie erforderlich zu unterbrechen, soweit dies informationstechnisch möglich ist und dadurch die Datenerhebung den Betroffenen nicht bekannt wird. ²Bereits erhobene Daten aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung dürfen nicht gespeichert, verändert, genutzt oder übermittelt werden; sie sind unverzüglich zu löschen. ³Die Tatsache, dass Daten aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erhoben wurden, und die Löschung dieser Daten sind zu dokumentieren. ⁴Die in der Dokumentation enthaltenen Daten dürfen ausschließlich zur Datenschutzkontrolle verwendet werden. ⁵Sie sind zu löschen, wenn seit einer Mitteilung nach § 30 Abs. 4 ein Jahr vergangen ist oder es einer Mitteilung gemäß § 30 Abs. 6 endgültig nicht bedarf, frühestens jedoch zwei Jahre nach der Dokumentation.

(3) Ergeben sich erst bei der Speicherung, Veränderung oder Nutzung von Daten tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass Daten dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, so gilt Absatz 2 Sätze 2 bis 5 entsprechend.

(4) ¹Bestehen Zweifel, ob Daten dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, so sind diese der Dienststellenleitung zur Entscheidung über die Zurechnung vorzulegen. ²Bestehen bei Datenerhebungen nach § 33 a Abs. 2 Nr. 1 und § 35 a Zweifel, ob Daten dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, darf statt der unmittelbaren Wahrnehmung nur noch eine automatische Aufzeichnung erfolgen. ³Eine automatische Aufzeichnung nach Satz 2 ist unverzüglich dem Amtsgericht, in dessen Bezirk die zuständige Polizeidienststelle ihren Sitz hat, zur Entscheidung über die Zurechnung vorzulegen. ⁴Bei Da-

tenerhebungen nach § 35 a sind automatische Aufzeichnungen vor Kenntnisnahme durch die Polizeidienststelle dem Gericht zur Entscheidung vorzulegen, ob Daten, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, erhoben wurden.

(5) Daten aus dem durch das Berufsgeheimnis geschützten Vertrauensverhältnis nach den §§ 53 und 53 a der Strafprozessordnung sind dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen.“

20. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Polizei kann bei oder im Zusammenhang mit öffentlichen Veranstaltungen oder Ansammlungen, die nicht dem Niedersächsischen Versammlungsgesetz unterliegen, Personen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie Straftaten oder nicht geringfügige Ordnungswidrigkeiten begehen werden, mittels Bildübertragung beobachten und von diesen Bild- und Tonaufzeichnungen (Aufzeichnungen) anfertigen.“

b) In Absatz 2 werden die Worte „oder Ordnungswidrigkeiten“ gestrichen.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Verwaltungsbehörden und die Polizei dürfen öffentlich zugängliche Orte, an denen wiederholt Straftaten oder nicht geringfügige Ordnungswidrigkeiten begangen wurden, mittels Bildübertragung offen beobachten, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dort auch künftig Straftaten oder nicht geringfügige Ordnungswidrigkeiten begangen werden, und die Beobachtung zur Verhütung von Straftaten oder nicht geringfügigen Ordnungswidrigkeiten erforderlich ist.“

bb) Es werden die folgenden neuen Sätze 2 und 3 eingefügt:

„²Die offene Beobachtung eines öffentlich zugänglichen Ortes mittels Bildübertragung ist auch zulässig während eines zeitlich begrenzten Ereignisses, wenn aufgrund der Beschaffenheit des Ortes mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass während des Ereignisses Straftaten oder nicht geringfügige Ordnungswidrigkeiten begangen werden, und die Beobachtung zur Verhütung von Straftaten und nicht geringfügigen Ordnungswidrigkeiten erforderlich ist. ³An den Orten, die mittels Bildübertragung beobachtet werden, ist auf die Beobachtung hinzuweisen.“

cc) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 4 und 5.

dd) Im neuen Satz 4 wird die Angabe „Satz 1“ durch die Worte „den Sätzen 1 und 2“ ersetzt.

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„²Die Polizei darf bei der Durchführung von Identitätsfeststellungen nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften an öffentlich zugänglichen Orten Bild- und Tonaufzeichnungen offen anfertigen, wenn dies nach den Umständen zum Schutz von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten oder Dritten gegen eine Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

e) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) ¹Die Verwaltungsbehörden und die Polizei dürfen öffentlich zugängliche Orte mittels Bildübertragung offen beobachten, wenn dies zur Lenkung und Führung des Straßenverkehrs erforderlich ist und Bestimmungen des Straßenverkehrsrechts nicht entgegenstehen. ²Die Bildübertragung ist kenntlich zu machen.“

- f) Es wird der folgende Absatz 6 angefügt:

„(6) ¹Die Verwaltungsbehörden und die Polizei dürfen im öffentlichen Verkehrsraum zur Überwachung der Geschwindigkeit von Kraftfahrzeugen durch eine Abschnittskontrolle technische Mittel offen einsetzen, um auf einer festgelegten Wegstrecke die Durchschnittsgeschwindigkeit eines Kraftfahrzeugs zu ermitteln. ²Dabei dürfen mit dem technischen Mittel das Kraftfahrzeugkennzeichen, das Kraftfahrzeug und seine Fahrtrichtung sowie Zeit und Ort erfasst werden. ³Eine Erkennbarkeit von Fahrzeuginsassen ist technisch auszuschließen. ⁴Die nach Satz 2 erfassten Daten dürfen für die Feststellung der Durchschnittsgeschwindigkeit eines Kraftfahrzeugs gespeichert, verändert oder genutzt werden. ⁵Bei Kraftfahrzeugen, bei denen nach Feststellung der Durchschnittsgeschwindigkeit keine Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit vorliegt, sind die nach Satz 2 erhobenen Daten unverzüglich automatisch zu löschen. ⁶Bei Kraftfahrzeugen, bei denen eine Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit festgestellt wird, dürfen die Daten zum Zweck der Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten gespeichert, verändert, genutzt und übermittelt werden. ⁷Die Verwendung des technischen Mittels ist kenntlich zu machen.“

21. In § 33 Abs. 1 Satz 4 werden die Worte „Bedienstete des höheren Dienstes“ durch die Worte „Beamtinnen oder Beamte der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt“ ersetzt.

22. § 33 a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Polizei kann zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person personenbezogene Daten durch Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation erheben

1. über die in den §§ 6 und 7 genannten Personen,
2. über eine Person, bei der bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie für eine Person nach Nummer 1 bestimmte oder von dieser herrührende Mitteilungen entgegennimmt oder weitergibt, oder
3. über eine Person, bei der bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Person nach Nummer 1 deren Telekommunikationsanschluss oder Endgerät benutzen wird, und

die Aufklärung des Sachverhalts auf andere Weise nicht möglich erscheint.“

- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

bb) Der Nummer 3 wird das Wort „oder“ angefügt.

cc) Es wird die folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. die Nutzungsdaten (§ 15 des Telemediengesetzes)“.

- c) Absatz 3 wird gestrichen.

- d) Die bisherigen Absätze 4 bis 8 werden Absätze 3 bis 7.

- e) Der neue Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird die Verweisung „Absatz 4 Satz 4“ durch die Verweisung „Absatz 3 Satz 4“ ersetzt.

bb) In Satz 4 werden die Worte „Bedienstete des höheren Dienstes“ durch die Worte „Beamtinnen oder Beamte der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt“ ersetzt.

- f) Im neuen Absatz 5 Satz 2 wird die Verweisung „Absatz 5 Sätze 2 bis 4“ durch die Verweisung „Absatz 4 Sätze 2 bis 4“ ersetzt.

- g) Im neuen Absatz 7 Satz 1 wird die Verweisung „Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 oder 3“ durch die Verweisung „Absatz 2 Satz 1 Nr. 2, 3 oder 4“ und die Verweisung „Absätze 4 und 5“ durch die Verweisung „Absätze 3 und 4“ ersetzt.
23. In § 33 c Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Telekommunikationsgesetzes“ die Worte „oder § 14 des Telemediengesetzes“ eingefügt.
24. § 34 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Tatsachen“ ein Komma und die Worte „die ein konkretisiertes und zeitlich absehbares Geschehen erkennen lassen,“ eingefügt.
- b) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:
- „(2) ¹Die längerfristige Observation bedarf der Anordnung durch das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Polizeidienststelle ihren Sitz hat. ²Die Anordnung ist auf höchstens drei Monate zu befristen; eine Verlängerung um jeweils höchstens drei weitere Monate ist zulässig. ³Die Anordnung bedarf der Schriftform; sie ist zu begründen. ³Für das gerichtliche Verfahren gelten § 19 Abs. 4 und § 33 a Abs. 4 Satz 6 entsprechend.
- (3) ¹Bei Gefahr im Verzuge kann die Polizei die Maßnahme anordnen. ²Die Anordnung ist schriftlich zu begründen; die Begründung muss sich auch auf die Zulässigkeit der polizeilichen Anordnung beziehen. ³Die Entscheidung trifft die Behördenleitung. ⁴Diese kann ihre Anordnungsbefugnis auf Dienststellenleiterinnen oder Dienststellenleiter sowie Beamtinnen oder Beamte der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt übertragen. ⁵Die richterliche Bestätigung der Anordnung ist unverzüglich zu beantragen. ⁶Die Anordnung nach Satz 1 tritt spätestens mit Ablauf des dritten Tages nach ihrem Erlass außer Kraft, wenn sie bis dahin nicht richterlich bestätigt wird. ⁷Erfolgt bis dahin keine richterliche Bestätigung, so dürfen bereits erhobene Daten nicht verwendet werden; diese Daten sind unverzüglich zu löschen.“
25. § 35 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „¹Die Polizei kann unter den in § 34 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 genannten Voraussetzungen durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel
1. Bildübertragungen durchführen und Bildaufzeichnungen anfertigen,
 2. das nicht öffentlich gesprochene Wort abhören und aufzeichnen sowie
 3. den jeweiligen Aufenthaltsort einer Person bestimmen.“
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) ¹Der verdeckte Einsatz technischer Mittel nach Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 und 3 bedarf der Anordnung durch die Behördenleitung. ²Diese kann ihre Anordnungsbefugnis auf Dienststellenleiterinnen oder Dienststellenleiter sowie Beamtinnen oder Beamte der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt übertragen. ³Die Anordnung ist zu befristen und schriftlich zu begründen.“
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Verweisung „Absatz 1“ durch die Verweisung „Absatz 1 Nr. 2“ ersetzt.
- bb) In Satz 4 wird die Verweisung „§ 33 a Abs. 4 Satz 6“ durch die Verweisung „§ 33 a Abs. 3 Satz 6“ ersetzt.

- cc) Es wird der folgende Satz 5 angefügt:
„⁵Ist die Dauer der Anordnung einer Maßnahme auf insgesamt sechs Monate verlängert worden, so bedarf jede weitere Verlängerung der Anordnung durch eine Zivilkammer des Landgerichts; die Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.“
- d) In Absatz 4 Satz 4 werden die Worte „Bedienstete des höheren Dienstes“ durch die Worte „Beamtinnen oder Beamte der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt“ ersetzt.
26. § 35 a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) ¹Zur Aufklärung von Vorgängen in einer Wohnung dürfen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel
1. Bildübertragungen durchgeführt und Bildaufzeichnungen angefertigt sowie
 2. das nicht öffentlich gesprochene Wort abgehört und aufgezeichnet werden.
- ²Der verdeckte Einsatz technischer Mittel nach Satz 1 ist nur zulässig, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sich die gefährdete Person oder die Person, von der die Gefahr ausgeht, in der Wohnung aufhält, und die Gefahr auf andere Weise nicht abgewendet werden kann. ³Die Maßnahme darf auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden.“
- b) Absatz 3 wird gestrichen.
- c) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden Absätze 3 bis 5.
- d) Der neue Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 4 wird die Verweisung „§ 33 a Abs. 4 Satz 6“ durch die Verweisung „§ 33 a Abs. 3 Satz 6“ ersetzt.
- bb) Satz 6 erhält folgende Fassung:
„⁶Ist die Dauer der Anordnung einer Maßnahme auf insgesamt sechs Monate verlängert worden, so bedarf jede weitere Verlängerung der Anordnung durch eine Zivilkammer des Landgerichts; die Sätze 2 bis 5 gelten entsprechend.“
- e) Im neuen Absatz 4 Satz 4 werden die Worte „Bedienstete des höheren Dienstes“ durch die Worte „Beamtinnen oder Beamte der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt“ ersetzt.
- f) Im neuen Absatz 5 Satz 2 wird die Verweisung „Absatz 5 Sätze 2 und 4“ durch die Verweisung „Absatz 4 Sätze 2 und 4“ ersetzt.
27. § 36 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) ¹Die Verwendung von Vertrauenspersonen bedarf der Anordnung durch das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Polizeidienststelle, die die Vertrauensperson führt, ihren Sitz hat. ²Die Anordnung ist auf höchstens ein Jahr zu befristen; eine Verlängerung um jeweils höchstens sechs Monate ist zulässig. ³Die Anordnung bedarf der Schriftform; sie ist zu begründen. ⁴Für das gerichtliche Verfahren gelten § 19 Abs. 4 und § 33 a Abs. 3 Satz 6 entsprechend.“
- b) Es werden die folgenden neuen Absätze 3 und 4 eingefügt:
„(3) ¹Bei Gefahr im Verzuge kann die Polizei die Maßnahme anordnen. ²Die Anordnung ist schriftlich zu begründen; die Begründung muss sich auch auf die Zulässigkeit der polizeilichen Anordnung beziehen. ³Die Entscheidung trifft die Behördenleitung.

⁴Diese kann ihre Anordnungsbefugnis auf Dienststellenleiterinnen und Dienststellenleiter sowie Beamtinnen oder Beamte der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt übertragen. ⁵Die richterliche Bestätigung der Anordnung ist unverzüglich zu beantragen. ⁶Die Anordnung nach Satz 1 tritt spätestens mit Ablauf des dritten Tages nach ihrem Erlass außer Kraft, wenn sie bis dahin nicht richterlich bestätigt wird. ⁷Erfolgt bis dahin keine richterliche Bestätigung, so dürfen bereits erhobene Daten nicht verwendet werden; diese Daten sind unverzüglich zu löschen.

(4) Eine Person darf nicht als Vertrauensperson verwendet werden, wenn

1. sie minderjährig ist,
2. sie an einem Aussteigerprogramm des Bundes oder eines Landes teilnimmt,
3. sie in Strafverfahren aus beruflichen Gründen zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt ist (§§ 53 und 53 a der Strafprozessordnung), soweit Sachverhalte betroffen sind, auf die sich das Zeugnisverweigerungsrecht bezieht, oder
4. sie Mandatsträgerin oder Mandatsträger des Europäischen Parlaments, des Bundestages oder eines Landesparlaments oder Mitarbeiterin oder Mitarbeiter einer solchen Mandatsträgerin oder eines solchen Mandatsträgers ist.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5.

d) Der bisherige Absatz 4 wird gestrichen.

e) Es werden die folgenden Absätze 6 und 7 angefügt:

„(6) ¹Vertrauenspersonen sollen gleichzeitig durch mindestens zwei Beamtinnen oder Beamte geführt werden. ²Sie sollen höchstens fünf Jahre lang von derselben Beamtin oder demselben Beamten geführt werden. ³Der Verlauf und die Ergebnisse der Verwendung der Vertrauensperson sind fortlaufend zu dokumentieren.

(7) Die Verwendung einer Vertrauensperson ist zu beenden, wenn

1. die Informationsbeschaffung mittels der Vertrauensperson nicht mehr erforderlich ist,
2. sich die Vertrauensperson als ungeeignet erweist,
3. die Vertrauensperson eine Straftat von erheblicher Bedeutung begeht oder
4. nachträglich ein Ausschlussgrund nach Absatz 4 Nrn. 2 bis 4 eintritt.“

28. § 36 a Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Der Einsatz einer Verdeckten Ermittlerin oder eines Verdeckten Ermittlers bedarf der Anordnung durch das Amtsgericht Hannover. ²Die Anordnung ergeht auf Antrag des Landeskriminalamtes Niedersachsen. ³Die Anordnung ist auf sechs Monate zu befristen. ⁴Die Anordnung kann auf Antrag des Landeskriminalamtes Niedersachsen um jeweils sechs Monate verlängert werden. ⁵Eine Verlängerung bedarf der Anordnung durch eine Zivilkammer des Landgerichts Hannover. ⁶Die Anordnungen bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen. ⁷Für das gerichtliche Verfahren gelten § 19 Abs. 4 und § 33 a Abs. 3 Satz 6 entsprechend.“

29. § 37 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Die Ausschreibung bedarf der Anordnung durch die Behördenleitung. ²Diese kann ihre Anordnungsbefugnis auf Dienststellenleiterinnen oder Dienststellenleiter sowie Beamtinnen oder Beamte der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt übertragen. ³Die Anordnung ist auf höchstens ein Jahr zu befristen. ⁴Eine Verlängerung um jeweils höchstens ein Jahr ist zulässig. ⁵Die Anordnungen sind schriftlich zu begründen. ⁶Dauert eine Ausschreibung bereits ein Jahr oder länger, so bedarf eine Verlängerung der Anordnung durch das Amtsgericht in dessen Bezirk die Polizeidienststelle ihren Sitz hat. ⁷Die Anordnungen des

Amtsgerichts bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen. ⁸Für das gerichtliche Verfahren gelten § 19 Abs. 4 und § 33 a Abs. 3 Satz 6 entsprechend.“

30. § 37 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz und wie folgt geändert:

Die Verweisung „§§ 33 a bis 35 a, 36 a und 37“ wird durch die Verweisung „§§ 33 a bis 37 und § 45 a“ ersetzt.

bb) Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das für Inneres zuständige Ministerium unterrichtet den Ausschuss in Abständen von höchstens sechs Monaten bei Datenerhebungen nach Absatz 1 über Umfang, Anlass und Dauer der Maßnahmen, über Unterrichtungen nach § 30 Abs. 4 und Datenübermittlungen nach § 43 a sowie über die Handhabung der Löschungspflichten nach § 39 b.“

31. § 38 wird wie folgt geändert:

a) Es wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) ¹Die Verwaltungsbehörden und die Polizei können die von ihnen rechtmäßig erhobenen und die nach Absatz 1 rechtmäßig gespeicherten, veränderten oder genutzten personenbezogenen Daten zur zeitlich befristeten Dokumentation oder zur Vorgangsverwaltung speichern, verändern und nutzen. ²Absatz 1 Satz 3 ist nicht anzuwenden.“

b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 3 bis 5.

c) Der neue Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Personenbezogene Daten, die die Polizei mit besonderen Mitteln oder Methoden oder durch eine Maßnahme nach § 45 a erhoben hat, sind zu kennzeichnen.“

32. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Es wird die folgende neue Nummer 2 eingefügt:

„2. die Daten zur Erfüllung eines anderen Zwecks der Gefahrenabwehr erforderlich sind und sie auch zu diesem Zweck mit einer Maßnahme nach § 45 a hätten erhoben werden dürfen,“.

bbb) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden Nummern 3 und 4.

ccc) Die neue Nummer 3 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Beweisnot“ werden die Worte „in die Gefahrenabwehr (§ 1 Abs. 1) betreffenden Verfahren,“ eingefügt.

bb) In Satz 2 wird die Verweisung „Satzes 1 Nr. 2“ durch die Verweisung „Satzes 1 Nr. 3“ ersetzt.

cc) Satz 3 wird gestrichen.

dd) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „¹Daten, die
1. ausschließlich zur zeitlich befristeten Dokumentation oder zur Vorgangsverwaltung gespeichert sind,
 2. zu Zwecken der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebes einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert sind oder
 3. aufgrund einer auf einen bestimmten Zweck beschränkten Einwilligung der betroffenen Person erhoben worden sind,
- dürfen zu einem anderen Zweck nur gespeichert, verändert oder genutzt werden, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder zur Aufklärung einer Straftat von erheblicher Bedeutung erforderlich ist.“
- bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „²Soweit die in Satz 1 genannten Daten mit besonderen Mitteln oder Methoden oder durch eine Maßnahme nach § 45 a erhoben worden sind, dürfen sie zu einem anderen Zweck als dem, zu dem sie erhoben oder gespeichert worden sind, nur gespeichert, verändert oder genutzt werden, wenn sie auch zu diesem geänderten Zweck mit dem Mittel oder der Methode oder einer Maßnahme nach § 45 a hätten erhoben werden dürfen.“
- cc) In Satz 4 werden die Worte „Bedienstete des höheren Dienstes“ durch die Worte „Beamtinnen oder Beamte der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt“ ersetzt.
- c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:
- Nach dem Wort „Straftaten“ werden die Worte „oder der Strafvollstreckung“ eingefügt.
- bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:
- „²Abweichend von Satz 1 dürfen Daten, die mit besonderen Mitteln oder Methoden oder durch eine Maßnahme nach § 45 a erhoben wurden, nur zum Zweck der Strafverfolgung oder Strafvollstreckung gespeichert, verändert und genutzt werden, wenn sie auch zu diesem geänderten Zweck mit dem Mittel oder der Methode oder einer Maßnahme nach § 45 a hätten erhoben werden dürfen.“
- d) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Ausbildung“ durch die Worte „Aus- und Fortbildung“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden die Worte „Eine Anonymisierung ist nicht erforderlich“ durch die Worte „Von einer Anonymisierung kann nur abgesehen werden“ und das Wort „Ausbildung“ durch die Worte „Aus- und Fortbildung“ ersetzt.
33. Nach § 39 wird der folgende neue § 39 a eingefügt:

„§ 39 a

Speicherung, Veränderung und Nutzung von
im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit
in Strafsachen der Europäischen Union übermittelten personenbezogenen Daten

(1) Die Polizei darf personenbezogene Daten, die ihr im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen in der Europäischen Union von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Schengen-assoziierten Staat übermittelt wurden, speichern, verändern und nutzen

1. zu dem Zweck, zu dem sie übermittelt wurden,
2. zur Verhütung von Straftaten, zur Strafverfolgung oder zur Strafvollstreckung,
3. für andere justizielle oder verwaltungsbehördliche Verfahren, die mit der Verhütung von Straftaten, der Strafverfolgung oder der Strafvollstreckung unmittelbar zusammenhängen,
4. zur Abwehr einer gegenwärtigen und erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit und
5. zu anderen Zwecken mit Zustimmung der übermittelnden Stelle oder mit Einwilligung der betroffenen Person.

(2) Die Polizei darf personenbezogene Daten, die ihr von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Schengen-assoziierten Staat im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen in der Europäischen Union nach dem Rahmenbeschluss 2006/960/JI des Rates vom 18. Dezember 2006 über die Vereinfachung des Austauschs von Informationen und Erkenntnissen zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 386 2002) übermittelt wurden, speichern, verändern und nutzen

1. zu dem Zweck, zu dem sie übermittelt wurden,
2. zur Abwehr einer gegenwärtigen und erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit und
3. zu anderen Zwecken mit Zustimmung der übermittelnden Stelle.

(3) ¹Die Polizei hat die ihr nach Absatz 1 oder 2 übermittelten Daten zu kennzeichnen. ²Von der übermittelnden Stelle mitgeteilte Beschränkungen für die Speicherung, Veränderung und Nutzung der personenbezogenen Daten sind zu beachten. ³Hat die übermittelnde Stelle eine nach ihrem innerstaatlichen Recht geltende Sperr- oder Löschfrist mitgeteilt, so dürfen die Daten nach Ablauf dieser Frist nur noch für laufende Verfahren zur Verfolgung einer Straftat und laufende Verfahren der Strafvollstreckung gespeichert, verändert und genutzt werden. ⁴Die Polizei erteilt der übermittelnden Stelle auf Ersuchen zu Zwecken der Datenschutzkontrolle Auskunft über die Speicherung, Veränderung und Nutzung der übermittelten Daten.

(4) § 18 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes gilt mit der Maßgabe, dass sich das Land nicht darauf berufen kann, dass Daten, die sie im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen in der Europäischen Union von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Schengen-assoziierten Staat erhalten hat, unrichtig gewesen sind.“

34. Der bisherige § 39 a wird § 39 b und wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:

In Satz 1 wird die Verweisung „§§ 38 und 39“ durch die Verweisung „§§ 38, 39 und 39 a“ ersetzt.

b) Es wird der folgende Absatz 2 angefügt:

„(2) ¹Die Löschung von personenbezogenen Daten, die mit besonderen Mitteln oder Methoden oder durch eine Maßnahme nach § 45 a erhoben wurden, ist zu dokumentieren. ²Die in der Dokumentation enthaltenen Daten dürfen ausschließlich zur Datenschutzkontrolle verwendet werden. ³Sie sind zu löschen, wenn seit einer Mitteilung

nach § 30 Abs. 4 ein Jahr vergangen ist oder es einer Mitteilung gemäß § 30 Abs. 6 endgültig nicht bedarf, frühestens jedoch zwei Jahre nach der Dokumentation.“

35. § 40 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 werden die Worte „Voraussetzungen des § 39 Abs. 1, 2 und 6“ durch die Worte „in § 39 Abs. 1, 2, 6 und 7 genannten Voraussetzungen“ ersetzt.
 - Satz 2 erhält folgende Fassung:
„²Die Übermittlung zu einem anderen Zweck ist zu dokumentieren.“
 - Es werden die folgenden Sätze 4 und 5 angefügt:
„⁴Bei der Übermittlung von Daten, die mit besonderen Mitteln oder Methoden oder mit einer Maßnahme nach § 45 a erhoben wurden, dürfen die in der Dokumentation enthaltenen Daten ausschließlich zur Datenschutzkontrolle verwendet werden. ⁵Sie sind zu löschen, wenn seit einer Mitteilung nach § 30 Abs. 4 ein Jahr vergangen ist oder es einer Mitteilung gemäß § 30 Abs. 6 endgültig nicht bedarf, frühestens jedoch zwei Jahre nach der Dokumentation.“
36. § 43 wird wie folgt geändert:
- In der Überschrift werden das Komma und die Worte „an ausländische öffentliche Stellen sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen“ gestrichen.
 - Der bisherige Absatz 1 wird einziger Absatz.
 - Die Absätze 2 bis 5 werden gestrichen.
37. Nach § 43 werden die folgenden §§ 43 a bis 43 d eingefügt:

„§ 43 a

Datenübermittlung an ausländische öffentliche Stellen
sowie an überstaatliche und zwischenstaatliche Stellen

(1) Personenbezogene Daten dürfen an ausländische öffentliche Stellen sowie an überstaatliche und zwischenstaatliche Stellen übermittelt werden, soweit dies

- in einem Gesetz, einem Rechtsakt der Europäischen Union oder einem internationalen Vertrag geregelt oder
- zur Abwehr einer Gefahr durch die übermittelnde Stelle oder zur Abwehr einer erheblichen Gefahr durch die empfangende Stelle erforderlich

ist.

(2) ¹Eine Übermittlung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 darf nicht erfolgen, soweit Grund zu der Annahme besteht, dass die Übermittlung einen Verstoß gegen wesentliche Grundsätze des deutschen Rechts, insbesondere gegen Grundrechte, zur Folge haben würde. ²Die Übermittlung unterbleibt außerdem, soweit, auch unter Berücksichtigung des besonderen öffentlichen Interesses an der Datenübermittlung, im Einzelfall schutzwürdige Interessen der betroffenen Person an dem Ausschluss der Übermittlung überwiegen. ³Zu den schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person gehört auch, dass für die empfangende Stelle den Vorschriften dieses Gesetzes vergleichbare Datenschutzregelungen gelten. ⁴Die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person können auch dadurch gewahrt werden, dass der Empfängerstaat oder die empfangende überstaatliche oder zwischenstaatliche Stelle einen angemessenen Schutz der übermittelten Daten garantiert.

(3) Der empfangenden Stelle sind zusammen mit den übermittelten Daten, Beschränkungen für die Speicherung, Veränderung, Nutzung und Übermittlung sowie geltende Sperr- und Löschfristen mitzuteilen.

§ 43 b

Datenübermittlung zur Verhütung von Straftaten
im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit
in Strafsachen in der Europäischen Union

(1) ¹Die Polizei darf im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen in der Europäischen Union auf Ersuchen einer Polizeibehörde oder einer sonstigen für die Verhütung und Verfolgung von Straftaten zuständigen Stelle eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Schengen-assoziierten Staates personenbezogene Daten übermitteln, wenn dies zur Verhütung einer Straftat erforderlich ist. ²Das Ersuchen muss die folgenden Angaben enthalten:

1. die Bezeichnung und die Anschrift der ersuchenden Behörde,
2. die Bezeichnung der Straftat, zu deren Verhütung die Daten benötigt werden,
3. die Beschreibung des Sachverhalts, der dem Ersuchen zugrunde liegt,
4. die Benennung des Zwecks, zu dem die Daten erbeten werden,
5. den Zusammenhang zwischen dem Zweck, zu dem die Informationen oder Erkenntnisse erbeten werden, und der Person, auf die sich die Informationen beziehen,
6. Einzelheiten zur Identität der betroffenen Person, soweit sich das Ersuchen auf eine bekannte Person bezieht, und
7. Gründe für die Annahme, dass sachdienliche Informationen und Erkenntnisse im Inland vorliegen.

(2) Die Polizei darf im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen in der Europäischen Union personenbezogene Daten an die in Absatz 1 genannten Stellen ohne Ersuchen übermitteln, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Straftat im Sinne des Artikels 2 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. EU Nr. L 190 S. 1), geändert durch den Rahmenbeschluss 2009/299/JI des Rates vom 26. Februar 2009 (ABl. EU Nr. L 81 S. 24), begangen werden soll und die Übermittlung zur Verhütung der Straftat erforderlich ist.

(3) Beschränkungen für Datenübermittlungen, die sich aus § 40 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 39 Abs. 1 und 2 ergeben, sind zu beachten.

(4) ¹Die Datenübermittlungen nach den Absätzen 1 und 2 sind zu dokumentieren. ²Der empfangenden Stelle sind zusammen mit den übermittelten Daten, Beschränkungen für die Speicherung, Veränderung, Nutzung und Übermittlung sowie geltende Sperr- und Löschfristen mitzuteilen.

(5) Die Befugnis, personenbezogene Daten nach Maßgabe des § 43 a zu übermitteln, bleibt unberührt.

(6) Die Datenübermittlung nach den Absätzen 1 und 2 unterbleibt, wenn

1. Grund zu der Annahme besteht, dass die Übermittlung einen Verstoß gegen wesentliche Grundsätze des deutschen Rechts, insbesondere gegen Grundrechte, oder einen Verstoß gegen die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union enthaltenen Rechte, Freiheiten und Grundsätze zur Folge haben würde,
2. durch die Übermittlung wesentliche Sicherheitsinteressen des Bundes oder eines Landes beeinträchtigt würden,
3. die zu übermittelnden Daten bei der ersuchten Behörde nicht vorhanden sind und nur durch das Ergreifen von Zwangsmaßnahmen erlangt werden können oder

4. die Übermittlung der Daten unverhältnismäßig wäre oder die Daten für die Zwecke, für die sie übermittelt werden sollen, nicht erforderlich sind.

(7) Von der Datenübermittlung nach den Absätzen 1 und 2 kann abgesehen werden, wenn

1. die zu übermittelnden Daten bei der ersuchten Behörde nicht vorhanden sind, jedoch ohne das Ergreifen von Zwangsmaßnahmen erlangt werden können,
2. durch die Übermittlung der Daten der Erfolg laufender Ermittlungen oder Leib, Leben oder Freiheit einer Person gefährdet würde oder
3. die Tat, zu deren Verhütung die Daten übermittelt werden sollen, nach deutschem Recht mit einer Freiheitsstrafe von im Höchstmaß einem Jahr oder weniger bedroht ist.

(8) ¹§ 39 a Abs. 4 gilt entsprechend. ²Hat die Polizei im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen in der Europäischen Union unrichtige Daten an einen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einen Schengen-assoziierten Staat übermittelt, so erstattet sie der empfangenden Stelle den Schadensersatz, den diese der betroffenen Person nach ihrem nationalen Recht wegen der Verarbeitung dieser Daten geleistet hat.

(9) Polizeibehörde oder sonstige für die Verhütung und Verfolgung von Straftaten zuständige Stelle eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Schengen-assoziierten Staates im Sinne des Absatzes 1 ist jede Stelle, die von diesem Staat in der nach Artikel 2 Buchst. a des Rahmenbeschlusses 2006/960/JI hinterlegten Erklärung als zuständige Strafverfolgungsbehörde benannt ist.

§ 43 c

Weiterübermittlung von im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen in der Europäischen Union übermittelten personenbezogenen Daten an öffentliche Stellen und an Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs

(1) ¹Die Polizei darf die ihr nach § 39 a Abs. 1 oder 2 übermittelten Daten an öffentliche Stellen in Staaten, die weder Mitgliedstaaten der Europäischen Union noch Schengen-assoziierte Staaten sind, und an überstaatliche und zwischenstaatliche Stellen weiterübermitteln, soweit

1. die übermittelnde Stelle zugestimmt hat,
2. die Übermittlung zur Verhütung von Straftaten, zur Strafverfolgung oder zur Strafvollstreckung erforderlich ist und
3. die empfangende Stelle ein angemessenes Datenschutzniveau im Sinne von § 4 b Abs. 3 des Bundesdatenschutzgesetzes gewährleistet.

²Liegt die Voraussetzung des Satzes 1 Nr. 3 nicht vor, so ist die Weiterübermittlung auch zulässig, wenn sie aufgrund überwiegender Interessen der betroffenen Person oder überwiegender öffentlicher Interessen erforderlich ist und die empfangende Stelle angemessene Garantien zur Sicherstellung des Datenschutzes bietet. ³Die Zustimmung nach Satz 1 Nr. 1 ist nicht erforderlich, wenn die Weiterübermittlung zur Wahrung wesentlicher Interessen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Schengen-assoziierten Staates oder zur Abwehr einer gegenwärtigen und erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist und die Zustimmung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. ⁴Die für die Erteilung der Zustimmung zuständige Stelle des übermittelnden Mitgliedstaates der Europäischen Union ist hiervon unverzüglich zu unterrichten.

(2) ¹Die Polizei darf die ihr nach § 39 a Abs. 1 oder 2 übermittelten Daten an Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs in Mitgliedstaaten der Europäischen Union und in Schengen-assoziierten Staaten weiterübermitteln, soweit

1. die übermittelnde Stelle zugestimmt hat,

2. überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person nicht entgegenstehen und
3. die Übermittlung unerlässlich ist
 - a) zur Verhütung von Straftaten, zur Strafverfolgung oder zur Strafvollstreckung,
 - b) zur Abwehr einer gegenwärtigen und erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder
 - c) zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte Einzelner.

²Die Polizei hat die empfangende Stelle darauf hinzuweisen, zu welchem Zweck die Daten ausschließlich verwendet werden dürfen.

(3) § 43 b Abs. 8 gilt entsprechend.

§ 43 d

Anwendung des Ratsbeschlusses 2008/615/JI

Für die Übermittlung personenbezogener Daten im Anwendungsbereich des Beschlusses 2008/615/JI des Rates vom 23. Juni 2008 zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität (ABl. EU Nr. L 210 S. 1), sind bei der polizeilichen Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und den Schengen-assozierten Staaten die dort genannten Bestimmungen anzuwenden.“

38. § 44 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 3 wird gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„²Erfolgt die öffentliche Bekanntgabe über elektronische Kommunikationsmittel, so ist eine Übermittlung personenbezogener Daten an Personen und Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs unzulässig.“
 - bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
39. § 45 a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Die Maßnahme nach Absatz 1 bedarf der Anordnung durch das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Polizeidienststelle ihren Sitz hat. Die Anordnung bedarf der Schriftform. ²Für das gerichtliche Verfahren gilt § 19 Abs. 4 entsprechend.“
40. Dem § 47 Abs. 1 wird der folgende Satz 5 angefügt:

„⁵Hat in den Fällen des § 39 a Abs. 1 und 2 die übermittelnde Stelle eine nach ihrem innerstaatlichen Recht geltende Prüffrist mitgeteilt, so ist diese zu beachten.“
41. Nach § 47 wird der folgende neue § 48 eingefügt:

„§ 48

Beteiligung der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz

Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz kontrolliert im Abstand von höchstens zwei Jahren die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die mit besonderen Mitteln oder Methoden oder durch eine Maßnahme nach § 45 a erhoben wurden.“

42. Der bisherige § 48 wird § 49.

43. § 55 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- In Nummer 1 werden die Worte „ihren Bezirk“ durch die Worte „ihr Gebiet“ und das Wort „Bezirks“ durch das Wort „Gebiets“ ersetzt.
 - In Nummer 2 werden die Worte „ihren Bezirk“ durch die Worte „ihr Gebiet“ und das Wort „Bezirks“ durch das Wort „Gebiets“ ersetzt.
 - Nummer 3 wird gestrichen.
 - Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 3 und wie folgt geändert:
Die Worte „Bezirk einer Polizeidirektion“ werden durch das Wort „Landkreis“ ersetzt.
44. Dem § 61 wird der folgende Satz 3 angefügt:
„³Verordnungen, die nach dem XX. XXXXX 20XX (*Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes*) in Kraft treten, treten spätestens zehn Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.“
45. § 63 wird gestrichen.
46. § 64 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:
„²Schließt ein von einer Verwaltungsbehörde erlassener Verwaltungsakt eine andere behördliche Entscheidung ein, so ist abweichend von Satz 1 für die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Nebenbestimmungen, die sich auf die eingeschlossene Entscheidung beziehen, die für die eingeschlossene Entscheidung zuständige Behörde zuständig.“
 - Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und wie folgt geändert:
Die Worte „das für Inneres zuständige Ministerium ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Fachministerium“ werden durch die Worte „die Landesregierung ermächtigt,“ ersetzt.
47. In § 67 Abs. 1 Satz 1 werden die Zahl „5“ durch die Zahl „10“ und die Zahl „50 000“ durch die Zahl „100 000“ ersetzt.
48. § 69 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 4 werden nach dem Wort „Schlagstock“ ein Komma und das Wort „Elektroimpulsgerät“ eingefügt.
 - Absatz 5 wird gestrichen.
 - Die bisherigen Absätze 6 bis 9 werden Absätze 5 bis 8.
 - Im neuen Absatz 7 Satz 2 werden die Worte „Hilfspolizeibeamtinnen und Hilfspolizeibeamten,“ gestrichen.
49. In § 71 Abs. 1 wird die Verweisung „§§ 72 bis 79“ durch die Verweisung „§§ 72 bis 78“ ersetzt.
50. In § 74 Abs. 2 werden die Worte „und besondere Waffen“ gestrichen.
51. Dem § 76 Abs. 2 wird der folgende Satz 3 angefügt:
„³§ 72 Abs. 1 Satz 1 findet im Fall des Satzes 2 keine Anwendung.“
52. § 79 wird gestrichen.
53. § 80 wird wie folgt geändert:
- Es wird der folgende neue Absatz 3 eingefügt:
„(3) Absatz 1 Satz 1 findet entsprechende Anwendung, wenn eine Person, die weder nach § 6 oder § 7 verantwortlich noch nach § 8 in Anspruch genommen worden ist,

durch eine rechtmäßige Maßnahme der Verwaltungsbehörde oder der Polizei getötet oder verletzt wird oder einen billigerweise nicht zumutbaren Schaden erleidet.“

- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
54. § 87 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird nach dem Wort „Landeskriminalamt“ das Wort „Niedersachsen“ eingefügt.
- bb) Nummer 2 wird gestrichen.
- cc) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Der Bezirk des Landeskriminalamtes Niedersachsen erstreckt sich auf das Gebiet des Landes.“
55. In § 90 Abs. 2 Nr. 4 werden nach dem Wort „Harburg“ ein Komma und das Wort „Heidekreis“ eingefügt und die Angabe „Soltau-Fallingbostal,“ gestrichen.
56. § 95 erhält folgende Fassung:

„§ 95

Hilfskräfte der Polizei

¹Die Polizeibehörden können, wenn ein Bedürfnis dafür besteht, Hilfskräfte der Polizei bestellen und diesen einzelne polizeiliche Aufgaben zur Wahrnehmung übertragen. ²Diese sind im Rahmen der übertragenen Aufgaben zur Ausübung polizeilicher Befugnisse berechtigt. ³Das Mitführen und der Gebrauch von Waffen sind ihnen nicht gestattet.“

57. § 98 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „¹Bei der Erfüllung der Aufgaben nach § 97 wird die Fachaufsicht ausgeübt durch
1. die jeweils fachlich zuständige oberste Landesbehörde gegenüber den Landkreisen, der Region Hannover, den kreisfreien und großen selbständigen Städten, der Landeshauptstadt Hannover und der Stadt Göttingen sowie gegenüber den Polizeibehörden und den sonstigen Verwaltungsbehörden,
 2. die Landkreise und die jeweils zuständige oberste Landesbehörde als oberste Fachaufsichtsbehörde gegenüber den übrigen kreisangehörigen Gemeinden sowie
 3. die Region Hannover und die jeweils zuständige oberste Landesbehörde als oberste Fachaufsichtsbehörde gegenüber den übrigen regionsangehörigen Gemeinden.“
58. § 100 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „Die Polizeidirektionen werden“ durch die Worte „Das für Inneres zuständige Ministerium wird“ und die Worte „dem Bezirk“ durch die Worte „der Zuständigkeit“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Worte „der Bezirk“ durch die Worte „die Zuständigkeit“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 2 wird nach dem Wort „Landeskriminalamt“ das Wort „Niedersachsen“ eingefügt.
59. § 106 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „¹Die Polizeidirektionen können zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben notwendige Leistungen entsprechend § 2 des Bundesleistungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III,

Gliederungsnummer 54-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723), anfordern.“

60. § 109 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Absatz 1 wird einziger Absatz.
- b) Absatz 2 wird gestrichen.

Artikel 2

Einschränkung von Grundrechten

Aufgrund dieses Gesetzes können das Grundrecht auf Leben, körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Sätze 1 und 2 des Grundgesetzes), das Grundrecht auf Wahrung des Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) und das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) eingeschränkt werden.

Artikel 3

Neubekanntmachung

Das für Inneres zuständige Ministerium wird ermächtigt, das Niedersächsische Gesetz über die Abwehr von Gefahren in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 4

Anpassung anderer Gesetze

§ 1

Änderung des Niedersächsischen Wappengesetzes

§ 3 Satz 2 des Niedersächsischen Wappengesetzes vom 8. März 2007 (Nds. GVBl. S. 117) erhält folgende Fassung:

„²Die Vorschriften des Niedersächsischen Gesetzes über die Abwehr von Gefahren finden ergänzende Anwendung.“

§ 2

Änderung des Niedersächsischen Spielbankengesetzes

In § 10 Abs. 2 Satz 5 des Niedersächsischen Spielbankengesetzes vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 605), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Juni 2012 (Nds. GVBl. S. 190), werden die Worte „Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ durch die Worte „Niedersächsischen Gesetzes über die Abwehr von Gefahren“ ersetzt.

§ 3

Änderung des Niedersächsischen Versammlungsgesetzes

Das Niedersächsische Versammlungsgesetz vom 7. Oktober 2010 (Nds. GVBl. S. 465, 532) wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG)“ durch die Worte „Niedersächsischen Gesetzes über die Abwehr von Gefahren (NGefAG)“ ersetzt.
2. In § 15 Abs. 3 Satz 2 wird die Abkürzung „Nds. SOG“ durch die Abkürzung „NGefAG“ ersetzt.
3. In § 24 Abs. 3 Satz 2 wird die Abkürzung „Nds. SOG“ durch die Abkürzung „NGefAG“ ersetzt.

§ 4

Änderung des Gesetzes über die kommunale Neuordnung
der Landkreise Göttingen und Osterode am Harz

In Artikel 1 § 2 Abs. 2 Satz 6 des Gesetzes über die kommunale Neuordnung der Landkreise Göttingen und Osterode am Harz vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 307) werden in Halbsatz 1 die Worte „Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG)“ durch die Worte „Niedersächsischen Gesetzes über die Abwehr von Gefahren (NGefAG)“ und in Halbsatz 2 die Abkürzung „Nds. SOG“ durch die Abkürzung „NGefAG“ ersetzt.

§ 5

Änderung des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes

Das Niedersächsische Verwaltungsvollstreckungsgesetz in der Fassung vom 4. Juli 2011 (Nds. GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2014 (Nds. GVBl. S. 211), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 4 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(§ 50 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung - Nds. SOG -)“ durch den Klammerzusatz „(§ 50 des Niedersächsischen Gesetzes über die Abwehr von Gefahren - NGefAG -)“ ersetzt.
2. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Abkürzung „Nds. SOG“ durch die Abkürzung „NGefAG“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird der Klammerzusatz „(Nds. SOG)“ durch den Klammerzusatz „(NGefAG)“ ersetzt.
3. § 70 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Anwendung des Niedersächsischen Gesetzes über die Abwehr von Gefahren“.
 - b) In Absatz 1 werden die Worte „Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ durch die Worte „Niedersächsischen Gesetzes über die Abwehr von Gefahren“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 wird der Klammerzusatz „(Nds. SOG)“ durch den Klammerzusatz „(NGefAG)“ ersetzt.
4. In § 74 werden die Worte „Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ durch die Worte „Niedersächsischen Gesetzes über die Abwehr von Gefahren“ ersetzt.

§ 6

Änderung des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes

§ 29 Abs. 4 Satz 1 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 589), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 werden die Worte „Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG)“ durch die Worte „Niedersächsischen Gesetzes über die Abwehr von Gefahren (NGefAG)“ ersetzt.
2. In Nummer 2 wird die Abkürzung „Nds. SOG“ durch die Abkürzung „NGefAG“ ersetzt.

§ 7

Änderung des Niedersächsischen Justizvollzugsgesetzes

In § 76 Abs. 3 Satz 2 des Niedersächsischen Justizvollzugsgesetzes (NJVollzG) in der Fassung vom 8. April 2014 (Nds. GVBl. S. 106) werden die Worte „Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ durch die Worte „Niedersächsischen Gesetzes über die Abwehr von Gefahren“ ersetzt.

§ 8

Änderung des Niedersächsischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes

In § 80 Abs. 3 Satz 2 des Niedersächsischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 566) werden die Worte „Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ durch die Worte „Niedersächsischen Gesetzes über die Abwehr von Gefahren“ ersetzt.

§ 9

Änderung des Niedersächsischen Jugendarrestvollzugsgesetzes

In § 40 Abs. 3 Satz 2 des Niedersächsischen Jugendarrestvollzugsgesetzes vom 17. Februar 2016 (Nds. GVBl. S. 38, 75) werden die Worte „Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ durch die Worte „Niedersächsischen Gesetzes über die Abwehr von Gefahren“ ersetzt.

§ 10

Änderung des Niedersächsischen Justizgesetzes

In § 16 Abs. 2 Satz 2 des Niedersächsischen Justizgesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 436), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 17. Februar 2016 (Nds. GVBl. S. 37), werden die Worte „Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ durch die Worte „Niedersächsischen Gesetzes über die Abwehr von Gefahren“ ersetzt.

§ 11

Änderung des Niedersächsischen Fischereigesetzes

§ 10 Abs. 3 Satz 2 des Niedersächsischen Fischereigesetzes vom 1. Februar 1978 (Nds. GVBl. S. 375), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353), erhält folgende Fassung:

„²Das Niedersächsische Gesetz über die Abwehr von Gefahren ist anzuwenden.“

§ 12

Änderung des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz

§ 2 Abs. 1 Satz 2 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz in der Fassung vom 23. Oktober 2014 (Nds. GVBl. S. 276) erhält folgende Fassung:

„²§ 55 Abs. 2 Satz 2, § 57 Abs. 1 sowie die §§ 58 und 61 des Niedersächsischen Gesetzes über die Abwehr von Gefahren für den Erlass von Verordnungen finden Anwendung.“

§ 13

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden

§ 17 Abs. 5 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden vom 26. Mai 2011 (Nds. GVBl. S. 130, S. 184), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Juni 2015 (Nds. GVBl. S. 100), erhält folgende Fassung:

„(5) Die Befugnis der nach § 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die Abwehr von Gefahren zuständigen Behörden, Verordnungen zur Abwehr abstrakter von Hunden ausgehender Gefahren zu erlassen, bleibt unberührt.“

§ 14

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung

§ 36 Sätze 2 und 3 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung in der Fassung vom 21. März 2002 (Nds. GVBl. S. 112), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Juni 2016 (Nds. GVBl. S. 97), erhält folgende Fassung:

„²Die Feldhüterinnen, Feldhüter, Forsthüterinnen und Forsthüter sind Verwaltungsvollzugsbeamtinnen und Verwaltungsvollzugsbeamte (§ 50 des Niedersächsischen Gesetzes über die Abwehr von Gefahren). ³Sie haben nicht die Befugnisse nach den §§ 14 bis 16, 18 und 24 des Niedersächsischen Gesetzes über die Abwehr von Gefahren.“

§ 15

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke

Das Niedersächsische Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke vom 16. Juni 1997 (Nds. GVBl. S. 272), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juni 2010 (Nds. GVBl. S. 249), wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Abs. 2 werden die Worte „Niedersächsische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG)“ durch die Worte „Niedersächsische Gesetz über die Abwehr von Gefahren (NGefAG)“ ersetzt.
2. In § 13 Abs. 2 Satz 3 wird die Abkürzung „Nds. SOG“ durch die Abkürzung „NGefAG“ ersetzt.
3. In § 15 a Abs. 1 Satz 6 werden die Worte „Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ durch die Worte „Niedersächsischen Gesetzes über die Abwehr von Gefahren“ und im Klammerzusatz die Abkürzung „Nds. SOG“ durch die Abkürzung „NGefAG“ ersetzt.
4. In § 16 wird im Klammerzusatz die Abkürzung „Nds. SOG“ durch die Abkürzung „NGefAG“ ersetzt.
5. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 3 wird die Abkürzung „Nds. SOG“ durch die Abkürzung „NGefAG“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Abkürzung „Nds. SOG“ durch die Abkürzung „NGefAG“ ersetzt.

§ 16

Änderung des Niedersächsischen Maßregelvollzugsgesetzes

§ 18 Abs. 2 des Niedersächsischen Maßregelvollzugsgesetzes vom 1. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 131), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (Nds. GVBl. S. 82), wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Worte „Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG)“ durch die Worte „Niedersächsischen Gesetzes über die Abwehr von Gefahren (NGefAG)“ ersetzt.
2. In Satz 3 wird die Abkürzung „Nds. SOG“ durch die Abkürzung „NGefAG“ ersetzt.

§ 17

Änderung der Niedersächsischen Bauordnung

In § 79 Abs. 1 Satz 4 der Niedersächsischen Bauordnung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2014 (Nds. GVBl. S. 206), werden die Worte „Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ durch die Worte „Niedersächsischen Gesetzes über die Abwehr von Gefahren“ ersetzt.

§ 18

Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes

In § 131 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3, Halbsatz 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 7 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 307), werden jeweils die Worte „Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ durch die Worte „Niedersächsischen Gesetzes über die Abwehr von Gefahren“ ersetzt.

§ 19

Änderung des Niedersächsischen Abfallgesetzes

§ 45 Abs. 2 Satz 2 des Niedersächsischen Abfallgesetzes in der Fassung vom 14. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Oktober 2013 (Nds. GVBl. S. 254), erhält folgende Fassung:

„²Für die Maßnahmen nach Satz 1 finden die Vorschriften des Niedersächsischen Gesetzes über die Abwehr von Gefahren entsprechend Anwendung.“

§ 20

Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes
zum Bundesnaturschutzgesetz

In § 2 Abs. 3 Satz 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104) werden die Worte „Niedersächsische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ durch die Verweisung „Niedersächsische Gesetz über die Abwehr von Gefahren“ ersetzt.

§ 21

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über Eisenbahnen und Seilbahnen

Das Niedersächsische Gesetz über Eisenbahnen und Seilbahnen (NESG) vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 658), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Oktober 2014 (Nds. GVBl. S. 288), wird wie folgt geändert:

1. § 9 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Sie kann in diesem Rahmen die Anordnungen treffen, die zur Herstellung oder Sicherung rechtmäßiger Zustände erforderlich sind, und dabei nach Maßgabe der §§ 64 bis 74 des Niedersächsischen Gesetzes über die Abwehr von Gefahren Zwangsmittel anwenden.“

2. § 25 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Sie kann dabei nach Maßgabe der §§ 64 bis 74 des Niedersächsischen Gesetzes über die Abwehr von Gefahren Zwangsmittel anwenden.“

§ 22

Änderung des Niedersächsischen Hafensicherheitsgesetzes

§ 15 Abs. 3 Satz 2, § 24 Abs. 1 Satz 2 und § 25 Abs. 2 Satz 2 des Niedersächsischen Hafensicherheitsgesetzes in der Fassung vom 16. Februar 2009 (Nds. GVBl. S. 15) erhalten jeweils folgende Fassung:

„²Für diese Maßnahmen findet das Niedersächsische Gesetz über die Abwehr von Gefahren ergänzend Anwendung.“

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am XX.XX.20XX in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil**I. Anlass und Zielsetzung des Gesetzes**

Das Niedersächsische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) ist letztmalig im Jahr 2007 umfassender novelliert worden und wurde seither nur punktuell geändert. Seit 2007 hat sich ein vielfältiger Änderungsbedarf ergeben, beispielsweise aufgrund geänderter tatsächlicher Verhältnisse, Entwicklungen in der Rechtsprechung oder wegen zwingend umzusetzender europäischer Rechtsakte.

Mit dem Gesetz soll das Niedersächsische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung umfassend novelliert werden und künftig die Bezeichnung „Gesetz über die Abwehr von Gefahren“ (NGefAG) tragen. Schon mit der Änderung der Gesetzesbezeichnung soll die Zielsetzung zum Ausdruck kommen, Regelungen für eine bürgernahe, qualifizierte und effektive Tätigkeit der Gefahrenabwehrbehörden und der Polizei zu treffen. Insbesondere für den Bereich der Polizei soll die Bürgernähe gestärkt werden. Eine moderne und hochqualifizierte Polizei im demokratischen Rechtsstaat schützt die Bürgerinnen und Bürger und betreibt erfolgreich Gefahrenabwehr. Dieser Ansatz soll sich auch durch entsprechende gesetzliche Regelungen ausdrücken.

Der Katalog der Standardmaßnahmen ist anzupassen, wenn gefahrenabwehrrechtliche Instrumente über die Generalklausel eingeführt sind und sich über einen langen Zeitraum bewährt haben. Dies trifft für die Gefährderansprache und das Gefährderschreiben sowie die Meldeauflage zu. Der Gesetzgeber ist dann gefordert, selbst über die Regelung einer Befugnis und deren Voraussetzungen zu entscheiden.

Auch lang eingeführte Regelungen sind immer wieder auf ihre Erforderlichkeit und Angemessenheit zu überprüfen. Für den Regelungskomplex zum Gewahrsam besteht beispielsweise Anpassungsbedarf.

Der Deliktsbereich der „Häuslichen Gewalt“ ist in den vergangenen Jahren immer stärker ins Bewusstsein der Öffentlichkeit gerückt. Hier ist es im Interesse der bedrohten Personen geboten, differenziertere, wirksamere und klarere Regelungen zu treffen.

Der Bereich des Datenschutzes entwickelt sich durch die sich rasant verändernde Technik und durch die dynamische Rechtsentwicklung aufgrund der Rechtsprechung fortlaufend weiter. Hierauf ist insbesondere bei den Befugnissen zur Videoüberwachung, zur Datenverarbeitung und hinsichtlich der Verwendung personenbezogener Daten in modernen Medien wie dem Internet zu reagieren.

Ein gewichtiger Teil des Gesetzentwurfs dient der Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zum Bundeskriminalamtgesetz (BKAG). Mit dem Urteil vom 20. April 2016 - 1 BvR 966/09, 1 BvR 1140/09 - hat das Gericht unter Zusammenführung der bisherigen Rechtsprechung eine grundlegende Entscheidung zu allen Stadien heimlicher Überwachungsmaßnahmen, von den Voraussetzungen der Datenerhebung über die weitere Verwendung der Daten bis hin zur Datenübermittlung, erstmals auch an ausländische Behörden, getroffen und umfassende Anforderungen formuliert. Diese Anforderungen sind nicht nur im Bundeskriminalamtgesetz zu beachten, sondern gelten ebenfalls für die Aufgabe der Gefahrenabwehr in den Ländern. Mit dem Gesetzentwurf werden diese Forderungen umgesetzt.

Mit dem Gesetzentwurf soll auch der Fortentwicklung polizeilicher Einsatzmittel, die Bild- und Tonaufzeichnungen anfertigen können, Rechnung getragen und gleichzeitig durch den Einsatz dieser neuen Einsatzmittel der Schutz von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten vor gewalttätigen Übergriffen verbessert werden.

Der Gesetzentwurf dient schließlich der fälligen Umsetzung mehrerer Rechtsakte der Europäischen Union, die sich mit Erleichterungen des Datenaustauschs und der Entwicklung gemeinsamer Standards für den Datenschutz im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit der Europäischen Union in Strafsachen befassen. Diese Rechtsakte sind in den Polizeigesetzen der Länder umzusetzen, soweit sie den Datenaustausch und die Datenverarbeitung der Polizeien der Länder zur Verhütung von Straftaten regeln. Umsetzungsbedürftig sind im Einzelnen die folgenden Beschlüsse:

Der Rahmenbeschluss 2006/960/JI des Rates vom 18. Dezember 2006 über die Vereinfachung des Austauschs von Informationen und Erkenntnissen zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 386 S. 89; 2007 Nr. L 75 S. 26) - im Folgenden: Rahmenbeschluss Datenaustausch - enthält Rechtsgrundlagen für die Übermittlung von personenbezogenen Daten zwischen den Strafverfolgungsbehörden und den für die Verhütung von Straftaten zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und regelt die Modalitäten der Datenübermittlung sowie die weitere Verarbeitung der auf seiner Grundlage aus dem EU-Ausland erlangten Daten. Zentraler Regelungsgehalt ist ein Gleichstellungsgebot, nachdem für die Datenübermittlung auf Ersuchen die gleichen Voraussetzungen gelten sollen wie im innerstaatlichen Bereich. Die Datenübermittlung ohne Ersuchen wird ebenfalls geregelt, ist jedoch auf die Bekämpfung von Straftaten im Sinne des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. EG Nr. L 190 S. 1), geändert durch den Rahmenbeschluss 2009/299/JI des Rates vom 26. Februar 2009 (ABl. EU Nr. L 81 S. 24), beschränkt. Zur Umsetzung werden entsprechende Übermittlungsbefugnisse in das Niedersächsische Gesetz über die Abwehr von Gefahren eingefügt und die im Rahmenbeschluss geregelten Beschränkungen der Verarbeitung von auf seiner Grundlage übermittelten Daten übernommen.

Ebenfalls umsetzungsbedürftig ist der Rahmenbeschluss 2008/977/JI des Rates vom 27. November 2008 über den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden (ABl. EU Nr. L 350 S. 60; 2014 Nr. L 52 S. 18) - im Folgenden: Rahmenbeschluss Datenschutz. Der Rahmenbeschluss Datenschutz beansprucht Geltung nur für Sachverhalte mit Europabezug, das heißt für Daten, die aus dem EU-Ausland übermittelt wurden oder für Daten, die dorthin übermittelt werden. Soweit die Vorschriften des Rahmenbeschlusses Datenschutz auf Daten von „zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten“ Bezug nehmen, wird dies auch nur insoweit umgesetzt und nicht auch auf Daten von EU-Institutionen und deren Einrichtungen bezogen. Es ist zwar denkbar, dass der Rahmenbeschluss Datenschutz insoweit redaktionell unvollkommen ist, da die Begriffsbestimmung in Artikel 2 Buchst. h weiter die EU-Institutionen und -Einrichtungen ausdrücklich mit einbezieht. Der Wortlaut der maßgeblichen Artikel ist jedoch eindeutig und lässt keinen Raum für eine erweiternde Auslegung.

Schließlich wird der Beschluss 2008/615/JI des Rates vom 23. Juni 2008 zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität (ABl. EU Nr. L 201 S. 1) - im Folgenden: Ratsbeschluss Prüm - umgesetzt, soweit hierfür ein Bedürfnis besteht.

Gleichzeitig mit der Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Artikel 1 wird in weiteren Artikeln die neue Gesetzesbezeichnung „Niedersächsisches Gesetz über die Abwehr von Gefahren“ und deren Abkürzung „NGefAG“ in anderen Gesetzen, die auf das Niedersächsische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung Bezug nehmen, eingeführt.

II. Schwerpunkte des Gesetzes

Der Gesetzentwurf sieht im Wesentlichen Folgendes vor:

1. Der inhaltlich entbehrliche Rechtsbegriff der „öffentlichen Ordnung“ (§ 2) wird gestrichen. In der Folge wird der Name des Gesetzes an den Zweck der Regelungen angepasst und lautet künftig „Niedersächsisches Gesetz über die Abwehr von Gefahren“.
2. Die in der Vergangenheit hoch umstrittenen sogenannten Moscheekontrollen sind künftig ausgeschlossen. Die zugrundeliegende Norm (§ 12 Abs. 6) wird konkretisiert und auf ihren ursprünglichen Sinn, anlasslose Kontrollen zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität zu ermöglichen, beschränkt.
3. Für bewährte gefahrenabwehrrechtliche Maßnahmen, die bislang auf die Generalklausel gestützt worden sind, werden bundesweit erstmalig ausdrückliche Rechtsgrundlagen geschaffen. Dies betrifft Regelungen für die Gefährderansprache und das Gefährderschreiben (§ 12 a [neu]) sowie für Meldeauflagen (§ 16 a [neu]).
4. Die Bestimmungen zur Wegweisung und zum Aufenthaltsverbot bei häuslicher Gewalt werden zum besseren Schutz bedrohter Personen künftig in einer eigenen Norm zusammengeführt und differenzierter ausgestaltet (§ 17 a [neu]). Neu geregelt werden die Dauer der Wegweisung, die Unterbreitung von Beratungsangeboten und eine mögliche Ausweitung des Umfangs des Betretungs- und Aufenthaltsverbots auf Arbeitsstätte, Schulen oder vergleichbare Orte.
5. Die Höchstdauer für Ingewahrsamnahmen wird angemessener geregelt und im Regelfall auf vier Tage beschränkt (§ 21). Ausnahmen werden für Fälle häuslicher Gewalt - es bleibt bei der Höchstdauer von zehn Tagen - und für Ingewahrsamnahmen aufgrund von Ordnungswidrigkeiten, die längstens 24 Stunden andauern dürfen, eingeführt. Zudem erweitert eine neue Regelung die parlamentarische Kontrolle von Gewahrsamseinrichtungen der Polizei durch ein jederzeitiges Besichtigungsrecht der Mitglieder des Ausschusses für Inneres und Sport des Landtages (§ 21 a [neu]).
6. Für die Mitglieder des für Inneres zuständigen Ausschusses des Landtages wird eine Regelung zur parlamentarischen Kontrolle von Gewahrsamseinrichtungen der Polizei eingeführt (§ 21 a [neu]).
7. Es wird eine eigenständige Rechtsgrundlage (§ 26 a [neu]) für die Sicherstellung von Buchgeld aufgenommen.
8. Die Anforderungen, die das Bundesverfassungsgericht mit seiner Entscheidung zum Bundeskriminalamtgesetz zu verdeckten Überwachungsmaßnahmen aufgestellt hat, werden umgesetzt. Dies betrifft alle verdeckten Überwachungsmaßnahmen nach den §§ 33 a bis 37, bei denen Daten mit besonderen Mitteln oder Methoden erhoben werden, den Datenabgleich mit anderen Dateien nach § 45 a Nds. SOG, Regelungen zum Schutz zeugnisverweigerungsberechtigter Personen (§ 12 Abs. 5, § 31 a [neu]) und zum Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung (§ 31 b [neu]) sowie Regelungen über die Voraussetzungen der Datenerhebung, der weiteren Verwendung der Daten und der Datenübermittlung (§§ 38 bis 40 und 43 a).
9. Die Regelung zur offenen Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Orte wird klareren Anforderungen unterworfen (§ 32 Abs. 3). Zusätzlich zur Bildaufzeichnung bei Anhalte- und Kontrollsituationen im öffentlichen Verkehrsraum wird zum besseren Schutz von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten vor gewalttätigen Übergriffen an öffentlich zugänglichen Orten eine Rechtsgrundlage für den Einsatz von mobiler Videotechnik, die am Körper getragen wird, sogenannte Body-Cams, eingeführt (§ 32 Abs. 4 neu)).

10. Die verfassungsrechtlich umstrittene Befugnis zum Einsatz von sogenannten Automatischen Kennzeichenlesesystemen (§ 32 Abs. 5 [alt]) wird gestrichen.
11. Es wird eine Vorschrift aufgenommen (§ 32 Abs. 5 neu), die es den Verwaltungsbehörden und der Polizei erlaubt, auch nach der Änderung des § 32 Abs. 3 weiterhin Bildübertragungen zur Lenkung und Führung des Straßenverkehrs durchzuführen.
12. Für die gefahrenabwehrrechtliche Datenerhebung bei einer Abschnittskontrolle (Section Control) wird eine eigenständige Rechtsgrundlage aufgenommen (§ 32 Abs. 6 [neu]).
13. Die Regelung zur Datenerhebung mittels Vertrauenspersonen (§ 36) wird differenzierter ausgestaltet und um Bestimmungen beispielsweise zur Auswahl, Dokumentation und Beendigung der Zusammenarbeit ergänzt.
14. EU-Recht für den Datenaustausch zwischen EU-Mitgliedstaaten und die Verarbeitung von aus EU-Mitgliedstaaten erlangten Daten (Rahmenbeschluss Datenschutz, Rahmenbeschluss Datenaustausch, Ratsbeschluss Prüm) wird umgesetzt (§§ 39 a, 43 a, 43 b, 43 c und 43 d).
15. Internet und Soziale Netzwerke stellen neue Herausforderungen an die Arbeit der Polizei, für die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten im Internet wird daher eine einschränkende Regelung getroffen (§ 44 Abs. 2 Satz 2).
16. Die Geltungsdauer von Gefahrenabwehrverordnungen (§ 61) wird auf höchstens 10 Jahre (vorher 20 Jahre) begrenzt, um eine Überprüfung der Vorschriften auf weitere Erforderlichkeit in angemessenen Zeiträumen zu gewährleisten.
17. Eine Entschädigungsregelung für unbeteiligte Dritte, bei denen ein Schaden als unbeabsichtigte Nebenfolge polizeilichen Handelns eingetreten ist, wird eingeführt (§ 80 Abs. 2 [neu]).

III. Wesentliches Ergebnis der Gesetzesfolgenabschätzung

Mit den vorgeschlagenen gesetzlichen Änderungen soll für die Polizei und die Verwaltungsbehörden ein modernes Gesetz mit den zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Befugnissen und Maßnahmen geschaffen werden. Zugleich sollen die Rechte der Bürgerinnen und Bürger gestärkt werden, indem die Änderungen zu einer erheblich erhöhten Transparenz und Übersichtlichkeit des Gesetzes und der einzelnen Befugnisse und Maßnahmen beitragen sollen und eine umfangreich dokumentierte und kontrollierte Aufgabenwahrnehmung durch die Polizei und die Verwaltungsbehörden sicherstellen.

Diese Ziele werden mit dem Änderungsgesetz erreicht. Eine Alternative zum Erreichen der Ziele besteht nicht. Durch die im Gesetz enthaltenen unterschiedlichen, teils neuen, teils neu strukturierten und systematisierten Befugnisse werden die für die Gefahrenabwehr zuständigen Behörden in die Lage versetzt, ihre Aufgaben umfassend wahrzunehmen. Befugnisse, die in die Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger eingreifen, sich aber als nicht erforderlich erwiesen haben, werden gestrichen. Soweit erforderlich, werden bestehende Befugnisse präzisiert und konkretisiert sowie ihre Anwendung je nach der Intensität des Mittels an unterschiedliche Voraussetzungen und flankierende Verfahrensvorschriften geknüpft.

IV. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung, auf Schwerbehinderte, auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Männern und Frauen sowie auf Familien

Häusliche Gewalt betrifft in erster Linie Frauen. 83,36 Prozent aller Opfer sind Frauen. Das Änderungsgesetz wirkt sich in besonderer Weise auf die Belange von häuslicher Gewalt betroffener Frauen aus.

V. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen

Mehreinnahmen können im geringen Umfang durch die Anhebung des Rahmens für Zwangsgelder (§ 67) und die neu eingefügte Bußgeldregelung (§ 17 b [neu]) erzielt werden.

Darüber hinaus ist mit dem Änderungsgesetz keine Ausweitung des Landeshaushalts verbunden. Ein eventuell entstehender Haushaltsmittelmehrbedarf für Personal- und Sachkosten wird grundsätzlich mit vorhandenen Mitteln im Rahmen einer Prioritätensetzung innerhalb der jeweils be-

troffenen Einzelpläne ausgeglichen. Das Änderungsgesetz hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Landeshaushalt, eventueller Personalmehrbedarf aufgrund der neuen Kontrollbefugnisse, die in Umsetzung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Bundeskriminalamtgesetz in den Gesetzentwurf aufgenommen werden mussten, ist allerdings zu beobachten und zu evaluieren.

VI. Verbandsbeteiligung

In einem ersten Beteiligungsverfahren hatten die nachfolgenden Verbände und Stellen Gelegenheit, sich zu dem Gesetzentwurf zu äußern:

die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens (AGKSV), die Landesbeauftragte für den Datenschutz (LfD), der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB), der Niedersächsische Beamtenbund (nbb), der Niedersächsische Richterbund (NRB), der Verband der niedersächsischen Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter e. V. (VNVR), der Landesverband der Neuen Richtervereinigung (NRV), die Gewerkschaft der Polizei (GdP), die Deutsche Polizeigewerkschaft (DPoIG), der Bund Deutscher Kriminalbeamter (BDK) und das Katholische Büro Niedersachsen.

Im Wesentlichen hat die Verbandsanhörung folgende Ergebnisse erbracht:

- Die Streichung des Rechtsbegriffs der „öffentlichen Ordnung“ wird von der DPoIG, dem nbb, der GdP, dem DGB und der NRV begrüßt bzw. akzeptiert. Der BDK, die AGKSV und der NRB lehnen eine Streichung ab.
- Die DPoIG als Mitgliedsgewerkschaft des nbb begrüßt die Einführung von Body-Cams, die Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Gefährderansprache und für Meldeauflagen sowie einer eigenständigen Norm zur häuslichen Gewalt. Kritisiert werden die Veränderungen bei den verdachts- und ereignisunabhängigen Kontrollen und die Regelung zur parlamentarischen Kontrolle bei Gewahrsamseinrichtungen.
- Der BDK kritisiert den Gesetzentwurf, insbesondere äußert er Zweifel an der Praktikabilität einiger Regelungen.
- Die GdP als Mitgliedsgewerkschaft des DGB unterstützt den Gesetzentwurf in wesentlichen Teilen, weist aber an einigen Stellen auf praktische und rechtliche Bedenken hin.
- Die LfD begrüßt aus datenschutzrechtlicher Sicht eine Vielzahl der Änderungen, teilweise fordert sie jedoch eine noch stärkere Gewichtung des Datenschutzes, wie etwa bei der Regelung zur öffentlichen Bekanntgabe über elektronische Kommunikationsmittel.
- Die NRV begrüßt den Gesetzentwurf, äußert aber Bedenken hinsichtlich der Einführung eines Bußgeldtatbestandes für Zuwiderhandlungen gegen bestimmte polizeiliche oder verwaltungsbehördliche Anordnungen wie die Meldeauflage oder das Aufenthaltsverbot.
- Der NRB lehnt den Gesetzentwurf ab. Er bezweifelt an einigen Stellen die Durchsetzbarkeit bzw. die Erreichung der gefahrenabwehrrechtlichen Zwecke.
- Das Katholische Büro äußert Bedenken hinsichtlich der Gewährleistung des Seelsorge- und Beichtgeheimnisses.
- Der VNVR regt die Erweiterung des Adressatenkreises bei der Befragungs- und Auskunftspflicht an.

Nach Durchführung dieses ersten Beteiligungsverfahrens wurden durch das Urteil des BVerfG zum Bundeskriminalamtgesetz weitere wesentliche Änderungen an dem Gesetzentwurf notwendig, sodass den zuvor beteiligten Verbänden und Stellen erneut Gelegenheit gegeben wurde, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Davon haben die AGKSV, die DPoIG, der nbb, der BDK, die LfD sowie das Katholische Büro Niedersachsen Gebrauch gemacht.

Die weiteren Änderungen werden von den beteiligten Verbänden und Stellen ganz überwiegend mitgetragen oder begrüßt. Lediglich die LfD hat einige wenige Anmerkungen inhaltlicher Art vorgebracht. Insbesondere hält sie bei der Abschnittskontrolle nach § 32 Abs. 6 eine eigenständige Rechtsgrundlage für die weitere Verarbeitung der erhobenen Daten für erforderlich. Darüber hin-

aus hat sie angemerkt, dass nach der Entscheidung des BVerfG zum Bundeskriminalamtgesetz dem Parlament auch über die Handhabung der Löschungspflichten zu berichten sei.

Die eingegangenen Anregungen und Bedenken werden im Zusammenhang mit den einzelnen Vorschriften näher dargestellt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1 (Gesetzesüberschrift):

Die neue Gesetzesüberschrift „Niedersächsisches Gesetz über die Abwehr von Gefahren (NGefAG)“ soll in stärkerem Maße als die bisherige Überschrift den Gesetzeszweck zum Ausdruck bringen. Nicht die Aufrechterhaltung einer abstrakten Ordnung, sondern der Schutz der Bürgerinnen und Bürger vor Gefahren steht im Mittelpunkt der Regelungen.

Zu Nummer 2 (§ 2):

Zu Buchstabe a:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Die Nummern 1 bis 4 erhalten eine neue verbesserte Gliederung, insbesondere wird die Gliederungsebene der Nummer 1 mit Inhalt versehen, die Gefahrenbegriffe zusammengeführt und gleichrangig in den Nummern 1 bis 4 nebeneinandergestellt.

In der neuen Nummer 1 wird der Begriff der „öffentlichen Ordnung“ gestrichen. Das Schutzgut der „öffentlichen Ordnung“ ist für die Abwehr von Gefahren ohne praktische Relevanz. Die ursprüngliche Funktion der Ergänzung einer lückenhaften Rechtsetzung ist mit der heutigen engmaschigen Durchnormierung aller Lebensbereiche - insofern greift stets das Schutzgut „öffentliche Sicherheit“ - abhandengekommen.

Die Streichung des Begriffs der „öffentlichen Ordnung“ wird von den Verbänden überwiegend begrüßt und jedenfalls akzeptiert. Kritisiert wird sie vom BDK, der AGKSV und dem NRB. Im Wesentlichen wird mit auftretenden Lücken, in denen ein Rückgriff auf die Generalklausel hilfreich sein könne, argumentiert. Das Entstehen einer Handlungslücke für die polizeiliche Arbeit wird jedoch, wie auch von der Mehrzahl der Verbände und insbesondere den Gewerkschaften, nicht gesehen. Bereits bei jeder drohenden Straftat oder Ordnungswidrigkeit liegt auch eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit vor. Ordnungswidrig handelt etwa derjenige nach § 118 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG), der eine grob ungehörige Handlung vornimmt, die geeignet ist, die Allgemeinheit zu belästigen oder zu gefährden und die öffentliche Ordnung zu beeinträchtigen. Dieser Ordnungswidrigkeiten-Tatbestand kann beispielsweise bei aggressivem Betteln, Alkoholgelegen in der Öffentlichkeit oder dem Verrichten einer Notdurft auf der Straße einschlägig sein und in diesen Fällen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit begründen. Die Verwaltungsbehörden und die Polizei können daher auch ohne den Rückgriff auf die „öffentliche Ordnung“ weiterhin die notwendigen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr treffen.

Zu den Doppelbuchstaben bb und cc:

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen der neuen Gliederung.

Zu Doppelbuchstabe dd:

Der neue Klammerzusatz ist eine Folgeänderung zu der neuen Gliederung. Darüber hinaus erfährt die neue Nummer 8 eine begriffliche Anpassung infolge der Änderung des § 95.

Zu Doppelbuchstabe ee:

Neben einer redaktionellen Folgeänderung in Buchstabe a) wird in der neuen Nummer 14 der bisher in Nummer 11 aufgeführte Katalog der Straftaten von erheblicher Bedeutung neu strukturiert. Zum Katalog der Straftaten von erheblicher Bedeutung zählen wie bisher die besonders schwerwiegenden Straftaten (Buchstabe a) und die Verbrechen, mit Ausnahme einer Straftat nach den

§§ 154 und 155 des Strafgesetzbuchs (StGB) - Buchstabe b. Nach den Buchstaben c und d (neu) sind Vergehen sowie banden- oder gewerbsmäßig begangene Vergehen Straftaten von erheblicher Bedeutung, wenn sie im Einzelfall nach Art und Schwere geeignet sind, den Rechtsfrieden zu stören. Diese neue Struktur greift die Anmerkungen des Bundesverfassungsgerichts auf, nach denen die Bezugnahme auf Straftatenkataloge bei der Bestimmung von Eingriffsvoraussetzungen für präventives Handeln ungeeignet sein könne und stattdessen eine Anknüpfung an die zu schützenden Rechtsgüter zweckmäßig sei (Beschluss vom 28. Oktober 2008 zur sogenannten Vorratsdatenspeicherung - 1 BvR 256/08 - RdNr. 230). Der Thüringische Verfassungsgerichtshof hat daran anschließend mit Urteil vom 14. Dezember 2012 (VerfGH 19/09) hervorgehoben, dass dem Gesetzgeber bei der Verweisung auf Straftatenkataloge enge Grenzen gesetzt seien, wenn er Gefahrenabwehrrechtliche Befugnisse regeln wolle. Um einen stärkeren Bezug zu den zu schützenden Rechtsgütern herzustellen, ist die Struktur der Nummer 14 in Anlehnung an die vom Bundesverfassungsgericht für den Bereich der Strafverfolgung entwickelte Definition der Straftaten von erheblicher Bedeutung angepasst worden. Hiernach sind Straftaten von erheblicher Bedeutung insbesondere Verbrechen sowie schwerwiegende Vergehen, für die allgemein folgende drei Kriterien herangezogen werden: die Tat muss mindestens dem Bereich der mittleren Kriminalität zuzuordnen sein, sie muss den Rechtsfrieden empfindlich stören und dazu geeignet sein, das Gefühl der Rechtssicherheit der Bevölkerung erheblich zu beeinträchtigen (BVerfGE 103, 21 [34], 107, 299 [322]). Der Katalog unter Buchstabe c umfasst die bislang schon als Straftaten von erheblicher Bedeutung eingestuft Vergehen. Es werden aber nun alle Straftatbestände explizit aufgeführt; der Verweis auf § 138 Abs. 1 StGB ist entfallen. Die Aufzählung der Straftaten wurde dahin gehend überarbeitet, dass nunmehr nur noch die Absätze der einzelnen Paragraphen enthalten sind, in denen diese Vergehen auch konkret geregelt sind.

Neu eingefügt wurden die §§ 89 a, 89 b, 89 c und 91 StGB sowie zwei Straftatbestände aus dem Waffengesetz: § 52 Abs. 1 und 3. Bei den Straftatbeständen aus dem StGB handelt es sich um Straftatbestände, die erst 2009 bzw. 2015 in das StGB aufgenommen wurden. Da es seit diesem Zeitpunkt noch keine größere Novelle des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung gegeben hat, haben sie noch keine Berücksichtigung im Straftatenkatalog der erheblichen Straftaten gefunden. Alle vier Straftatbestände sind geeignet, den Rechtsfrieden erheblich zu stören und können auch durch radikalisierte Einzeltäter begangen werden. Dies gilt auch für die Straftatbestände aus dem Waffengesetz. Durch illegalen Besitz von Waffen, insbesondere Schusswaffen, deren Herstellung, Handel, Überlassen und Verbreitung in sonstiger Weise, geht eine erhebliche Gefahr für die Rechtsordnung und damit einhergehend für Individualrechtsgüter wie Leib und Leben von Personen aus.

Nicht mehr in die neue Nummer 14 aufgenommen wurde Nummer 11 Buchst. e (alt), da die ausdrückliche Einbeziehung der Teilnahme an einer Straftat nicht erforderlich ist. Die Begriffsbestimmung für eine Straftat von erheblicher Bedeutung ist tatbestandsbezogen; die Straftat als solche wird nicht mehr oder weniger erheblich, wenn die zu treffenden Gefahrenabwehrmaßnahmen gegen - künftige - Teilnehmende oder Täterinnen oder Täter der Straftat zu richten sind. Auch in den Gefahrenabwehrgesetzen der anderen Länder wird für die Definition von Straftaten von erheblicher Bedeutung nicht auf Täterschaft und Teilnahme Bezug genommen.

Die LfD hält die Aufnahme einiger Straftatbestände in den Katalog der Straftaten von erheblicher Bedeutung für bedenklich. Diese Bedenken werden nicht geteilt. Vielmehr werden alle in § 2 Nr. 14 (neu) aufgeführte Straftatbestände für ausreichend gewichtig angesehen, um einen Grundrechtseingriff zu rechtfertigen. Auch die gegenüber dem Katalog der besonders schwerwiegenden Straftaten (§ 2 Nr. 13 [neu]) geäußerten Bedenken, insbesondere im Hinblick auf die zweckändernde Vorschrift des § 39 Abs. 2 Satz 2 werden nicht geteilt. Die LfD verweist insbesondere auf Daten, die im Rahmen einer Wohnraumüberwachung nach § 35 a erhoben wurden und nach § 39 Abs. 2 Satz 2 u. a. nach derzeitiger Fassung auch zur Aufklärung einer besonders schwerwiegenden Straftat verwendet werden dürfen.

Der Schutz von Daten, die mit besonderen Mitteln oder Methoden erhoben werden, wurde aufgrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Bundeskriminalamtgesetz erheblich erweitert. § 39 Abs. 2 Satz 2 wurde dahin gehend neu gefasst, dass auch bei diesen Daten eine zweckändernde Verwendung nur möglich sein soll, wenn die Daten auch zu dem geänderten

Zweck mit dem Mittel oder der Methode, z. B. mittels einer Wohnraumüberwachung, hätten erhoben werden dürfen. Damit ist den Bedenken der LfD begegnet worden.

Zu Doppelbuchstabe ff:

Die Änderungen in der neuen Nummer 15 dienen einer hinreichenden Bestimmtheit des Begriffs der Kontakt- und Begleitpersonen. Da von einer Kontakt- und Begleitperson keine Gefahr ausgeht und sie selbst keinen Anlass für gegen sie gerichtete Gefahrenabwehrmaßnahmen gegeben hat, ist der Kreis der betroffenen Personen eng zu ziehen und auf das notwendige Maß zu begrenzen. Diesem Ziel dienen die beiden Änderungen: Da Maßnahmen gegenüber Kontakt- und Begleitpersonen bei Bagatelldelikten unverhältnismäßig sein dürften, sind Maßnahmen nur noch zur Verhütung von Straftaten von erheblicher Bedeutung zulässig. Durch die Streichung des Wortes „insbesondere“ werden verfassungsrechtliche Bedenken hinsichtlich einer ausreichenden Konkretisierung des Tatbestands ausgeräumt.

Zu Doppelbuchstabe gg:

Die mit der Nummer 16 neu angefügte Begriffsbestimmung ist zur Umsetzung sowohl des Rahmenbeschlusses Datenschutz als auch des Rahmenbeschlusses Datenaustausch erforderlich, die jeweils auch auf Staaten anwendbar sind, die die Bestimmungen des Schengen-Besitzstandes aufgrund eines Assoziierungsabkommens mit der Europäischen Union anwenden (Rahmenbeschluss Datenschutz: Erwägungsgründe 45 bis 47; Rahmenbeschluss Datenaustausch: Erwägungsgründe 13 f.). Assoziierungsabkommen sind bislang mit Norwegen und Island (Beschluss des Rates vom 17. Mai 1999, ABl. EG Nr. L 176 S. 31) sowie der Schweiz (Beschluss des Rates vom 25. Oktober 2004, ABl. EU Nr. L 370 S. 78, Nr. L 368 S. 26) geschlossen worden. Das Fürstentum Liechtenstein ist dem Assoziierungsabkommen mit der Schweiz beigetreten.

Zu Buchstabe b:

Mit einem neuen Absatz 2 werden erstmals die Schutzgüter der „öffentlichen Sicherheit“ benannt und damit ein zentraler Begriff des Regelwerks gesetzlich festgeschrieben. Die Fassung orientiert sich an dem durch die Rechtsprechung seit Jahrzehnten entwickelten Verständnis der öffentlichen Sicherheit (z. B. BVerwG, Urteil vom 28. März 2012, Az. 6 C 12.11, RdNr. 23).

Zu Nummer 3 (§ 3):

Die redaktionelle Anpassung in Absatz 2 wird durch die Streichung des § 79 erforderlich.

Zu Nummer 4 (§ 12):

Zu Buchstabe a:

Die Einfügung eines neuen Satzes 3 in Absatz 5 ist durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Bundeskriminalamtgesetz veranlasst. Aus der Entscheidung lassen sich Anhaltspunkte dafür entnehmen, dass das Bundesverfassungsgericht einen strikten Schutz der zur Zeugnisverweigerung berechtigenden Kommunikation für bestimmte Berufsheimnisträger, wie Geistliche, Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Abgeordnete für verfassungsrechtlich geboten hält (BVerfG, a. a. O., Rn. 256 ff.). Ein solcher strikter Schutz besteht im Niedersächsischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht, vielmehr ist bei allen zeugnisverweigerungsberechtigten Personen nach §§ 53 und 53 a der Strafprozessordnung (StPO) eine Durchbrechung dieses Schutzes möglich, wenn die Auskunft für die Abwehr einer Gefahr für Leib, Leben oder ähnlich schutzwürdige Belange erforderlich ist.

Auch wenn sich der Entscheidung keine eindeutige Aussage entnehmen lässt, soll zur verfassungsrechtlichen Absicherung die im Bundeskriminalamtgesetz und in der Strafprozessordnung vorgesehene Regelung übernommen werden und mit einem neuen Satz 3 für Geistliche, Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Abgeordnete ein strikter Schutz aufgenommen werden, der zur Verweigerung einer Auskunft nach § 12 Abs. 5 berechtigt. Für die sonstigen Berufsheimnisträger verbleibt es bei der bisherigen Regelung.

Die Aufnahme eines neuen Satzes 3 führt zu einer redaktionellen Folgeänderung.

Die zuvor von dem Katholischen Büro und der NRV geäußerte Kritik hinsichtlich eines unzureichenden Schutzes des Seelsorge- und Berichtsgeheimnisses wurde durch die weiteren Änderungen, ausgelöst durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Bundeskriminalamtgesetz, ausgeräumt.

Zu Buchstabe b:

§ 12 Abs. 6 schafft die Befugnis zu sogenannten „verdachts- und ereignisunabhängigen Kontrollen“ und dient der vorbeugenden Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität. Für Niedersachsen ist die Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität von besonderer Bedeutung, da aufgrund der geografischen Lage und der gut ausgebauten Verkehrsstraßen, Niedersachsen sowohl als potenzieller Tatort als auch Transitland von grenzüberschreitend agierenden Tätern und Tätergruppen genutzt wird. Praktische Bedeutung erlangt die Vorschrift insbesondere bei der vorbeugenden Bekämpfung der Eigentumskriminalität. In vielen Bereichen der Eigentumskriminalität lässt sich der Trend einer Änderung der Täterstrukturen erkennen. Agierte jahrzehntelang überwiegend der „ortsansässige Täter“ mit vergleichsweise geringem Aktionsradius, so treten im Zuge der zunehmenden Mobilität und der vielfältigen neuen technischen Kommunikationsmöglichkeiten vermehrt Täter aus europäischen und außereuropäischen Ländern auch in Niedersachsen in Erscheinung. Eine anlassunabhängige Kontrolle von Personen und Fahrzeugen im öffentlichen Verkehrsraum erhöht hier die Wahrscheinlichkeit, grenzüberschreitend agierende Täter und Tätergruppen frühzeitig zu identifizieren. Das Verdachtsmoment nährt sich hierbei aus kriminalistischer Erfahrung und faktenbasierter Analyse des Kriminalitätsaufkommens.

Die Befugnis zur Durchführung anlassloser Kontrollen rechtfertigt keine willkürlichen Maßnahmen. Kontrollmaßnahmen sind stets nach sorgfältiger Prüfung und auf der Grundlage von sachlichen und nachprüfbaren Gesichtspunkten anzuordnen. Ein Handeln, welches auf rassistischen oder allgemeinen Kriterien wie ethnischer Zugehörigkeit, Religion und nationaler Herkunft einer Person basiert (sogenannter racial profiling) wird nicht von der Vorschrift gedeckt. Die vorgesehene Änderung dient dazu, den ursprünglichen Zweck der Vorschrift klarer zum Ausdruck zu bringen und eine Ausweitung anlassloser Kontrollen auszuschließen. Insbesondere sogenannte Moscheekontrollen werden nicht mehr zulässig sein.

Zuständigkeiten anderer Stellen, wie z. B. der Bundespolizei, bleiben von der Regelung unberührt.

Absatz 6 Satz 1 entspricht weitgehend der bisherigen Regelung. Allerdings wird nun die Kontrollbefugnis ausdrücklich auf die vorbeugende Bekämpfung grenzüberschreitender Kriminalität beschränkt.

Darüber hinaus ist Voraussetzung, dass aufgrund polizeilicher Lageerkenntnisse Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass Straftaten von erheblicher Bedeutung begangen werden sollen. Bei dem Begriff der „polizeilichen Lageerkenntnisse“ handelt es sich um ein handlungsbegrenzendes Tatbestandselement. Kontrollen sind danach nur zulässig, wenn nach dem Kenntnisstand der Polizei über die Vorbereitung und Begehung von einschlägigen Straftaten die Annahme gerechtfertigt ist, dass durch die Kontrolle Personen erfasst werden, die mit solchen Straftaten in Zusammenhang stehen. Polizeiliche Lageerkenntnisse beruhen auf Hinweisen und Ermittlungsergebnissen zu Tatplanungen sowie auf kriminalistischer Erfahrung, wie sie sich insbesondere aus der Analyse begangener Straftaten im Hinblick auf die Begehungsweise, Tatorte, Fahrwege und Logistik, kriminelle Täterstrukturen und Tatzusammenhang ergibt.

Die Sätze 3, 4 und 5 sichern durch die Anordnungscompetenz des Behördenleiters mit einer eingeschränkten Delegationsbefugnis sowie der Pflicht zur schriftlichen Begründung der Anordnung, eine Überprüfung der Anordnungsvoraussetzungen auf der Grundlage einer schriftlichen Dokumentation der vorliegenden polizeilichen Lageerkenntnisse. In Satz 4 wird die Delegationsbefugnis auf nach Besoldungsgruppe A 12 oder höher besoldete Beamtinnen und Beamte beschränkt. Damit soll einerseits nur eine kompetente Entscheidungsebene zugelassen, aber andererseits auch den Gegebenheiten in den Polizeidienststellen Rechnung getragen werden.

Teilweise wird von den Verbänden die Beschränkung auf bestimmte räumliche Bereiche kritisiert. Die LfD spricht sich aus anhaltenden datenschutzrechtlichen Bedenken für eine ersatzlose Streichung der Norm aus. Befürwortet wird die Regelung von der NRV und dem Katholischen Büro

Niedersachsen. Ziel der gesetzlichen Regelung ist eine schärfere Trennlinie, um die derzeit sehr weitreichenden anlasslosen Kontrollen einzuschränken und die Norm auf ihren ursprünglichen Zweck, die vorbeugende Bekämpfung grenzüberschreitender Kriminalität, zurückzuführen. Eine Beschränkung der Kriminalitätsbekämpfung und der Gefahrenabwehr wird darin nicht gesehen.

Zu Nummer 5 (§ 12 a):

Mit dieser Vorschrift wird erstmalig eine Regelung zur Gefährderansprache und zum Gefährderschreiben zur Verhütung von Straftaten eingeführt. Gefährderansprache und Gefährderschreiben sind polizeiliche Maßnahmen, mit denen in einem konkreten Fall ein potentieller Gefahrenverursacher ermahnt wird. Durch diese Kontaktaufnahme soll die betroffene Person frühzeitig darauf hingewiesen werden, dass Tatsachen zur Annahme führen, von ihr sei die Begehung einer Straftat zu befürchten. Zudem wird der betroffenen Person deutlich gemacht, dass die Polizei sich einer potentiellen Straftat bewusst ist und gegebenenfalls weitere gefahrenabwehrende Maßnahmen ergreifen wird. Zweck der Maßnahme ist es, bei der betroffenen Person Einsicht zu wecken oder Abschreckung zu erzielen, um sie von der Begehung der prognostizierten Straftat abzuhalten. Mit dieser neuen Vorschrift werden nur Gefährderansprachen zur Verhütung von Straftaten ausdrücklich normiert. Ansprachen zu anderen gefahrenabwehrrechtlichen Zwecken sind weiterhin jederzeit nach der Befugnisgeneralklausel des § 11 möglich.

Gefährderansprache und Gefährderschreiben zur Verhütung von Straftaten haben sich in den vergangenen Jahren als polizeiliche Maßnahmen mit einer im Regelfall geringen Eingriffstiefe gerade im Vorfeld von politischen oder sportlichen Großveranstaltungen etabliert. Die Maßnahmen werden mangels einer speziellen Befugnisnorm auf § 11 gestützt. Dies ist bislang für dieses vergleichsweise junge polizeiliche Instrument hinreichend gewesen. Mittlerweile sind Gefährderansprache und Gefährderschreiben jedoch als erprobtes und bewährtes Eingriffshandeln in die polizeiliche Praxis eingeführt. Aus diesem Grunde ist es im Sinne des Wesentlichkeitsgrundsatzes geboten, den Gesetzgeber durch Einführung einer speziellen Ermächtigungsgrundlage entscheiden zu lassen, unter welchen Voraussetzungen eine Gefährderansprache oder ein Gefährderschreiben erfolgen darf.

Der BDK und die GdP unterstützen die Regelung, kritisieren aber die konkrete Ausführung, wie die örtliche Begrenzung an die Wohnung. Diese Kritik wird nicht geteilt. Eine Gefährderansprache ohne weitere Einschränkung auch an anderen Orten, wie etwa der Arbeitsstelle, zuzulassen, ist nicht angemessen, da dies einen ungleich schweren und nicht gerechtfertigten Eingriff in das soziale Umfeld darstellt. Der NRB kritisiert darüber hinaus die engen Voraussetzungen auch in Bezug auf den Zweck der Verhütung von Straftaten. Trotz des verhältnismäßig geringen Eingriffs, der mit einer Gefährderansprache verbunden ist, werden demgegenüber bloße Erfahrungssätze oder Vermutungen nicht als ausreichend erachtet, zudem bedarf es eines konkreten Bezugs zum Sachverhalt. Die LfD und die DPoIG befürworten die Regelung. Letztere begrüßt zudem die rechtliche Klarheit der Rechtsgrundlage und die Orientierung an der Praxis.

Zu Absatz 1:

In Absatz 1 Satz 1 werden die Eingriffsvoraussetzungen sowie der Inhalt einer Gefährderansprache oder eines Gefährderschreibens geregelt. Die betroffene Person wird informiert, welche Tatsachen aus der Vergangenheit als Grundlage für die polizeiliche Prognose einer bevorstehenden Straftat herangezogen werden, wie sich die Rechtslage darstellt und welche Maßnahmen die Polizei ergreifen wird, um die Straftat zu unterbinden und gegebenenfalls zu verfolgen.

In Satz 2 sind die drei Varianten der Eingriffsmaßnahme benannt. Möglich sind die Gefährderansprache an der Wohnung der betroffenen Person, die Vorladung zur Gefährderansprache auf einer Polizeidienststelle sowie das schriftliche Gefährderschreiben. Die Auswahl zwischen den genannten Varianten ist nach Geeignetheit und Angemessenheit zu treffen. Insbesondere ist eine stigmatisierende Wirkung durch eine Gefährderansprache im Beisein Dritter - soweit möglich - zu vermeiden. Zu diesem Zweck soll die Gefährderansprache grundsätzlich an der Wohnung der betroffenen Person durchgeführt werden. Eine Gefährderansprache an anderen Orten ist nur nach Maßgabe des Satzes 3 zulässig. Von der dritten Alternative dieser Ausnahmeregelung, wonach die Gefährderansprache auch an anderen Orten stattfinden kann, wenn der Zweck der Maßnahme

gefährdet würde, ist auch der Eilfall, in dem die Gefährderansprache keinen Aufschub duldet, umfasst.

Zu Absatz 2:

Satz 1 trägt den Rechten der erziehungsberechtigten Personen sowie dem Schutz Minderjähriger Rechnung. Minderjährigen gegenüber darf eine Gefährderansprache nur im Beisein einer erziehungsberechtigten Person erfolgen. Im Regelfall ist dies die personensorgeberechtigte Person. Soweit personensorgeberechtigte und erziehungsberechtigte Person nicht identisch sind, wird zur Bestimmung einer erziehungsberechtigten Person die Definition des § 7 Abs. 1 Nr. 6 des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs - Kinder- und Jugendhilfe - zugrunde gelegt. Danach ist eine erziehungsberechtigte Person jede Person über 18 Jahren, soweit sie aufgrund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnimmt. Ausnahmsweise, wenn der Zweck der Maßnahme gefährdet würde, z. B. weil ein Eilfall vorliegt und die erziehungsberechtigte Person nicht schnell genug hinzugezogen werden kann, kann auf die Anwesenheit der erziehungsberechtigten Person verzichtet werden. Für diesen Fall ist in Satz 3 eine unverzügliche Unterrichtung der erziehungsberechtigten Person vorgesehen.

Zu Absatz 3:

In Absatz 3 werden Regelbeispiele aufgeführt, die die nach Absatz 1 Satz 1 zu treffende Prognose der Begehung einer Straftat im Einzelfall begründen können.

Zu Nummer 6 (§ 13):

Absatz 1 Nr. 2 Buchst. a wird durch die Streichung der Angabe „oder die in den §§ 232 und 233 StGB genannten Straftaten“ lediglich redaktionell vereinfacht. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden, da durch das Tatbestandsmerkmal „Straftaten von erheblicher Bedeutung“ alle in den §§ 232 und 233 StGB genannten Straftaten bereits erfasst werden.

Zu Nummer 7 (§ 14):

Absatz 1 Nr. 2 wird redaktionell vereinfacht. Da § 305 a StGB als Straftat von erheblicher Bedeutung bereits von Nummer 1 erfasst ist, kann die Angabe hier gestrichen werden.

Die Änderung in Absatz 2 berücksichtigt die seit 2009 geltenden neuen Laufbahnbezeichnungen gemäß § 13 Abs. 3 des Niedersächsischen Beamtengesetzes (NBG).

Zu Nummer 8 (§ 16):

Die Änderung in Absatz 4 berücksichtigt die neue Gesetzesangabe „Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz“.

Zu Nummer 9 (§ 16 a):

Die Vorschrift führt erstmalig eine ausdrückliche Regelung zur Meldeaufgabe ein. Eine Meldeaufgabe ist ein Gebot der Verwaltungsbehörde oder der Polizei an die betroffene Person, sich einmal zu einem bestimmten Zeitpunkt oder mehrmals innerhalb eines bestimmten Zeitraums unter Vorlage eines gültigen Personaldokuments bei einer Polizeidienststelle vorzustellen. Sie ist schriftlich zu erteilen. Der Zweck der Meldeaufgabe besteht in der Regel darin, die betroffene Person daran zu hindern, einen bestimmten Ort aufzusuchen. Der Erfolg der Maßnahme vermittelt sich dadurch, dass die betroffene Person zu einem Zeitpunkt nicht an einer Polizeidienststelle und zugleich an einem bestimmten Ort sein kann, an dem von ihr das Auslösen von Gefahren für die öffentliche Sicherheit zu erwarten ist.

Die Meldeaufgabe hat sich in den vergangenen Jahren als gefahrenabwehrrechtliche Maßnahme insbesondere im Vorfeld von politischen oder sportlichen Großveranstaltungen etabliert. Bislang werden Meldeaufgaben mangels einer speziellen Befugnisnorm auf § 11 gestützt. Dies ist bisher für dieses vergleichsweise junge polizeiliche Instrument hinreichend gewesen. Mittlerweile ist die Meldeaufgabe als eingeführte Standardmaßnahme zu sehen. Aus diesem Grunde und wegen des mit einer Meldeaufgabe verbundenen Eingriffs in die Grundrechte ist es im Sinne des Wesentlichkeits-

grundsatzes dem Gesetzgeber vorbehalten, über die konkreten Anforderungen an eine spezielle Ermächtigungsgrundlage für die Erteilung einer Meldeauflage zu entscheiden.

Satz 1 bestimmt den Begriff der Meldeauflage, begründet die Befugnis der Verwaltungsbehörden und der Polizei und klärt, dass Meldeauflagen immer zeitlich oder örtlich zu begrenzen sind. Zur Beschränkung der Regelung knüpft die Meldeauflage an ein örtlich oder zeitlich eingrenzbare Geschehen, wie z. B. eine Sportveranstaltung oder der Krieg in Syrien, an. Die Formulierung in Satz 1 wurde auf Anregung der AGKSV verändert und so gefasst, dass auch eine etwaige Ausreise, um an Kampfhandlungen in Krisengebieten teilzunehmen, mittels einer Meldeauflage verhindert werden kann.

In Satz 2 ist eine Befristung mit Verlängerungsmöglichkeit vorgesehen. In Satz 3 sind schließlich die Schriftform und eine Begründungspflicht für die Meldeauflage geregelt.

Die Vorschrift wird von der DPoIG, der NRV und der LfD begrüßt. Der NRB bemängelt die Durchsetzbarkeit und fordert neben der Bußgeldbewehrung die Möglichkeit einer Ingewahrsamnahme. Der Einwand wurde zurückgestellt, da dies weit über den verfolgten Regelungszweck hinausgehen würde.

Zu Nummer 10 (§ 17):

Die Vorschrift wird vereinfacht, indem nun nur noch die Platzverweisung und das Aufenthaltsverbot geregelt werden. Die bislang in Absatz 2 Sätze 2 bis 4 und in Absatz 3 enthaltenen Bestimmungen zu den Maßnahmen in Fällen häuslicher Gewalt werden herausgelöst und in dem neuen § 17 a zusammengefasst. § 17 erhält damit eine neue Struktur, in der in Absatz 1 die Platzverweisung geregelt ist, in Absatz 2 der Sonderfall einer Platzverweisung, wenn eine Wohnung betroffen ist und in Absatz 3 die Regelungen zum Aufenthaltsverbot enthalten sind.

Eine inhaltliche Änderung enthält nur der neue Absatz 3, der weitgehend dem alten Absatz 4 entspricht. Da die bisherige Regelung in der Vergangenheit immer wieder zu Unsicherheiten in der Rechtsanwendung und zu Rechtsstreitigkeiten bezüglich der Zuständigkeit für das Aussprechen eines Aufenthaltsverbots geführt hat, soll eine Parallel- oder Mischzuständigkeit ausgeschlossen werden. Künftig wird daher die Befugnis zur Erteilung eines Aufenthaltsverbots ausdrücklich der Polizei zugewiesen, die auch bislang schon im Hinblick auf den Zweck der Verhütung von Straftaten vorrangig zuständig ist (Beschluss des OVG Lüneburg vom 16. Januar 2014, 11 ME 313/13).

Zu Nummer 11 (§§ 17 a und 17 b):

§ 17 a fasst die Regelungen zur Wegweisung und zum Aufenthaltsverbot bei häuslicher Gewalt in einer Vorschrift zusammen. Neben den bewährten Regelungen werden eine Befugnis zur Ausweitung des Betretungsverbot geschaffen, eine Unterrichtung über Beratungsangebote eingeführt und die Übermittlungsvorschriften ergänzt. Zudem werden die Bestimmungen zur Dauer von Wegweisung und Aufenthaltsverbot neu gefasst. Die Einführung eines Bußgeldtatbestandes in § 17 b verbessert die Wirksamkeit der Maßnahmen nach den §§ 17 und 17 a.

Zu § 17 a:

Zu Absatz 1:

§ 17 a Abs. 1 Satz 1 entspricht - mit Ausnahme der Angabe zur Höchstdauer einer Wegweisung und eines Betretungsverbot - der bislang in § 17 Abs. 2 Satz 2 enthaltenen Regelung. Inhaltlich bestimmt die Vorschrift die Befugnis der Polizei, eine Wegweisung und ein Betretungsverbot auszusprechen sowie deren tatbestandliche Voraussetzungen. Für Wegweisung und Aufenthaltsverbot wird eine Geltungsdauer von höchstens zehn Tagen festgesetzt. Dieser Zeitraum dient der vorläufigen Befriedung der Situation sowie dem Schutz der gefährdeten Person. Neu geregelt wird in § 17 a Abs. 1 Satz 2 die Möglichkeit, das Aufenthaltsverbot zusätzlich zur Wohnung ebenfalls für die Dauer von höchstens zehn Tagen auf weitere bestimmte Orte auszudehnen. Beispielhaft sind Arbeitsstätte, Ausbildungsstätte und Schule aufgeführt, in Betracht kommen aber auch andere Orte, an denen sich die gefährdete Person regelmäßig aufhält. Dies ist erforderlich, um den häufig im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt auftretenden Nachstellungen besser vorbeugen zu können. Satz 3 entspricht dem bisherigen § 17 Abs. 2 Satz 3 und bestimmt, dass die wegzuweisende Person Gelegenheit bekommen muss, dringend benötigte Gegenstände des persönlichen Bedarfs

mitzunehmen. In Satz 4 ist neu vorgesehen, dass auch die wegzuweisende Person über Beratungsangebote unterrichtet werden muss. § 17 a Abs. 1 Satz 5 neu erweitert die bislang in § 17 Abs. 2 Satz 4 getroffene Regelung. Die gefährdete Person ist nicht nur über die Dauer, sondern auch über den räumlichen Umfang der getroffenen Schutzmaßnahmen sowie über Beratungsangebote und die Möglichkeit, Schutz nach dem Gewaltschutzgesetz zu beantragen, zu unterrichten. Ziel ist es, der gefährdeten Person zu ihrem eigenen Schutz möglichst zeitnah Unterstützungsangebote zu unterbreiten und auf Handlungsoptionen hinzuweisen. Da die Polizei in Fällen häuslicher Gewalt den unmittelbaren Kontakt zu den gefährdeten Personen hat, ist es zweckmäßig, eine Unterrichtung über diese Möglichkeiten durch die Polizei vornehmen zu lassen. § 17 a Abs. 1 Satz 6 regelt die Übermittlung der personenbezogenen Daten der gefährdeten Person an eine geeignete Beratungsstelle. Dies wird bislang bereits unter den Voraussetzungen der §§ 43, 44 vorgenommen, wenn dies im Einzelfall zur Abwehr einer konkreten Gefahr für die betroffene Person geeignet und erforderlich ist. Diese Möglichkeit der Datenübermittlung im Falle einer konkreten Gefahr bleibt bestehen. Die erste Alternative des Satzes 6 stellt dies ausdrücklich klar. Mit der zweiten Alternative wird zudem ausdrücklich bestimmt, dass mit Zustimmung der betroffenen Person auch ohne das Vorliegen einer konkreten Gefahr die Polizei befugt und verpflichtet ist, Daten an eine geeignete Beratungsstelle zu übermitteln.

Zu Absatz 2:

Der Zeitraum von bis zu zehn Tagen nach Absatz 1 Satz 1 dient nicht nur der vorläufigen Befriedung der Situation sowie dem Schutz der gefährdeten Person, sondern soll zudem der gefährdeten Person hinreichend Gelegenheit bieten, eine Entscheidung - gegebenenfalls unter Hinzuziehung von Beratungsstellen - über die Beantragung von Schutzanordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz zu treffen. Mit einer entsprechenden Antragstellung verlängert sich die Geltungsdauer der polizeilichen Schutzmaßnahmen nach Absatz 1 bis zum Abschluss des gerichtlichen Verfahrens, längstens jedoch um zehn Tage. Dieser Zeitraum ist ausreichend, um eine gerichtliche Entscheidung über einen Antrag herbeizuführen, und berücksichtigt, dass eine unbefristete Fortdauer der polizeilichen Maßnahmen unverhältnismäßig wäre.

Die eigenständige Regelung zur Wegweisung bei häuslicher Gewalt wird von den beteiligten Verbänden und Stellen begrüßt. Einzelnen Anregungen zur Ausgestaltung der Norm konnte nach nochmaliger Prüfung nicht gefolgt werden, da sie weder für zweckmäßig noch erforderlich gehalten werden.

Zu Absatz 3:

In § 17 a Abs. 3 werden Unterrichtungspflichten der Gerichte gegenüber der Polizei etabliert. Da eine polizeilich angeordnete Schutzmaßnahme nach Absatz 1 Satz 1 für die Dauer von höchstens zehn Tagen gilt, sich jedoch mit der Antragstellung bei Gericht um bis zu weitere zehn Tage verlängert (Absatz 2 Satz 1), ist es zwingend erforderlich, dass die Polizei über eine entsprechende Antragstellung sowie über den Abschluss des gerichtlichen Verfahrens - durch Beschluss oder durch gerichtlichen Vergleich - unterrichtet wird. Nur so ist gewährleistet, dass die Polizei über die Geltung einer Wegweisung und eines Betretungsverbots in Kenntnis gesetzt ist und dementsprechend rechtssicher handeln kann. Beispielsweise müsste die Polizei ohne Kenntnis über die Antragstellung nach Ablauf von zehn Tagen davon ausgehen, dass Wegweisung und Betretungsverbot gegenstandslos geworden sind und könnte den weiteren Schutz der gefährdeten Person nicht gewährleisten. Ohne Kenntnis über den Abschluss des gerichtlichen Verfahrens müsste die Polizei von der Fortgeltung der Wegweisung und des Betretungsverbots ausgehen und liefe Gefahr, eine Person zu Unrecht mit Zwangsmaßnahmen von der eigenen Wohnung fernzuhalten. Die Unterrichtungspflicht der Gerichte besteht allerdings nur in den Fällen, in denen zuvor eine polizeiliche Schutzanordnung nach Absatz 1 getroffen wurde, da nur in diesen Fällen das Informationsbedürfnis der Polizei besteht.

Die Regelung in § 17 a wird von den beteiligten Verbänden und Stellen begrüßt. Die GdP will an der aktuell geltenden 14-Tage-Frist festhalten. Demgegenüber wird davon ausgegangen, dass der Zeitraum von bis zu zehn Tagen sowohl für eine vorläufige Befriedung der Situation und zum Schutz der gefährdeten Person ausreichend ist, als auch der gefährdeten Person hinreichend Gelegenheit bietet, eine Entscheidung - gegebenenfalls unter Hinzuziehung von Beratungsstellen - über die Beantragung von Schutzanordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz zu treffen.

Zu § 17 b:

§ 17 b Abs. 1 führt einen Bußgeldtatbestand für Zuwiderhandlungen gegen polizeiliche oder verwaltungsbehördliche Anordnungen nach den §§ 16 a, 17 und 17 a ein. Eine Bußgeldbewehrung hat einen Abschreckungseffekt und ist daher geeignet, die präventive Wirkung von Meldeauflage, Platzverweis, Aufenthaltsverbot, Wegweisung und Betretungsverbot zu verstärken. Insbesondere im Hinblick auf Maßnahmen im Zusammenhang mit Fällen häuslicher Gewalt kann dies den Schutz gefährdeter Personen weiter verbessern. Zudem kann die präventive Wirkung einer Bußgeldbewehrung mittelbar eine bessere Durchsetzbarkeit der Gefahrenabwehrmaßnahmen nach den §§ 16 a, 17 und 17 a zur Folge haben.

In § 17 b Abs. 2 wird der Höchstbetrag des Bußgeldes auf 5 000 Euro festgesetzt.

Die NRV lehnt die Einführung eines Bußgeldtatbestandes insbesondere wegen des damit verbundenen weiteren Verwaltungsaufwandes ab. An der Einführung eines Bußgeldtatbestandes soll festgehalten werden, da dies ein geeignetes Mittel ist, die Durchsetzbarkeit zu verbessern und oftmals effektiver als Zwangsmittel eingesetzt werden kann. Die AGKSV, die die Einführung des Bußgeldtatbestandes ausdrücklich begrüßt, teilt diese Auffassung. Auch der NRB sieht keine Bedenken.

Zu Nummer 12 (§ 18):

Die mit einer Ingewahrsamnahme verbundene Freiheitsentziehung ist ein gravierender Grundrechtseingriff, der einer hinreichenden Rechtfertigung bedarf. Geht es nach Absatz 1 Nr. 2 Buchst. b um die Verhinderung lediglich einer Ordnungswidrigkeit, müssen durch die bevorstehende Ordnungswidrigkeit gewichtige Rechtsgüter bedroht sein, um eine Freiheitsentziehung zu rechtfertigen. Die neue Fassung, die auf eine Gefahr für Leib oder Leben Dritter abstellt, soll dies deutlicher als der bisherige Wortlaut zum Ausdruck bringen. Anwendung findet die Regelung beispielsweise für Fälle, in denen eine volltrunkene Person nachts auf der Straße in einer die Gesundheit der Anwohner beeinträchtigenden Weise die Ruhe stört und gegen ihren Willen durch die Polizei nach Hause verbracht wird. Die Änderung in Absatz 1 Nr. 3 trägt der Einfügung des neuen § 17 a Rechnung.

Zu Nummer 13 (§ 20):

In Absatz 5 wird eine redaktionelle Anpassung des Verweises auf das Strafvollzugsgesetz vorgenommen.

Zu Nummer 14 (§ 21):

Die Regelung zur Höchstdauer der Freiheitsentziehung aufgrund einer Ingewahrsamnahme wird künftig durch die Änderung des Satzes 2 stärker ausdifferenziert. Die bisherige Höchstdauer von zehn Tagen in den Fällen des § 18 Abs. 1 Nr. 2 ist in dieser Höhe für die Verhinderung von Straftaten nicht erforderlich und für die Verhinderung von Ordnungswidrigkeiten unverhältnismäßig. Es wird daher künftig als Regelfall in Satz 2 Nr. 3 eine bisher schon für die Tatbestandsalternativen des § 18 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 geltende Höchstdauer von vier Tagen bestimmt. Abweichende Regelungen werden für die Verhinderung von Ordnungswidrigkeiten und für Ingewahrsamnahmen im Zusammenhang mit Fällen häuslicher Gewalt eingeführt. Für den Präventivgewahrsam zur Verhinderung einer Ordnungswidrigkeit gilt künftig nach Satz 2 Nr. 1 die Höchstdauer von 24 Stunden. Dieser Zeitraum ist für die vorstellbaren Fallkonstellationen zur Abwehr der Gefahr ausreichend und im Hinblick auf den abzuwehrenden Rechtsverstoß angemessen. Lediglich für Ingewahrsamnahmen zum Schutz von Opfern häuslicher Gewalt wird nach Satz 2 Nr. 2 künftig eine Höchstdauer von zehn Tagen gelten, um im Einzelfall zum Schutz der Opfer auf besondere Bedrohungssituationen im erforderlichen Umfang reagieren zu können.

Die DPoIG und die GdP sehen in der Beschränkung der Gewahrsamsdauer auf grundsätzlich vier Tage die Umsetzung der polizeilichen Praxis. Die NRV begrüßt die vorgesehene Verkürzung der Frist sowie die vorgenommenen Differenzierungen ausdrücklich.

Zu Nummer 15 (§ 21 a):

Die parlamentarische Kontrolle als Instrument einer unmittelbaren Überwachung der Exekutive durch Abgeordnete des Landtags ist ein wesentliches rechtsstaatliches Element. Im Gefahrenabwehrrecht ist diese Kontrolle ausdrücklich durch § 37 a für die verdeckten polizeilichen Datenerhebungen geregelt und hat sich als wirkungsvolles Instrument der Legislative bewährt. Mit dem neuen § 21 a wird die Kontrollfunktion des Landtages auch auf die Überprüfung der Gewahrsamseinrichtungen ausgeweitet und damit gestärkt. Die Vorschrift zur unangemeldeten Prüfung von Gewahrsamseinrichtungen unterstreicht insbesondere den Stellenwert des Grundrechts auf die Freiheit der Person.

Satz 1 ermöglicht jedem Mitglied des für Inneres zuständigen Ausschuss des Landtages, die polizeilichen Gewahrsamseinrichtungen der Polizei jederzeit und ohne Vorankündigung zu besichtigen. Einschränkung erfährt diese Befugnis durch die Persönlichkeitsrechte der in Gewahrsam genommenen Personen, die sich beispielsweise in hilfloser Lage befinden oder aus anderen Gründen vermeiden möchten, dass ihre Situation anderen Personen bekannt wird. Satz 2 Halbsatz 1 bestimmt daher zum Schutz der betroffenen Personen, dass nur mit deren Einverständnis die von ihnen belegten Gewahrsamszellen in Augenschein genommen und Gespräche mit ihnen geführt werden dürfen. Die in Satz 2 Halbsatz 2 enthaltene Einschränkung ist Nummer 12.1 der Polizeigewahrsamsordnung entlehnt und betrifft die Fälle, in denen von der in Gewahrsam genommenen Person eine Gefahr für Dritte ausgeht. Der Zweck des Gewahrsams ist in diesen Fällen zumindest auch, Gefahren für Leib oder Leben Dritter und der in Gewahrsam genommenen Person abzuwehren. Würde dieser Zweck durch den Besuch eines Mitglieds des Landtags gefährdet werden, kann im Einzelfall ein Gespräch oder eine Inaugenscheinnahme abgelehnt oder unter bestimmten Auflagen - polizeiliche Begleitung - zugelassen werden. Hierzu ist zu berücksichtigen, dass im Gegensatz zu Gefangenen im Justizvollzug im polizeilichen Gewahrsam befindliche Personen häufig nur für kurze Dauer aufgrund konkreter von ihnen ausgehender Gefahren festgehalten werden. Beim Betreten der Gewahrsamseinrichtungen sind daher Regeln der Eigensicherung zu befolgen, insbesondere wenn die in Gewahrsam genommenen Personen aggressiv auftreten oder unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen. Auch das Mitführen von bestimmten Gegenständen von Besucherinnen und Besuchern kann schwer beherrschbare Risiken auslösen. Feuerzeuge, Gürtel, scharfe oder spitze Gegenstände, die Besucher in den Gewahrsambereich mitbringen, können entwendet und zu Waffen oder zur Selbstverletzung genutzt oder zweckentfremdet werden. Dies bedeutet, dass Besucherinnen und Besucher vorher nach entsprechenden Gegenständen befragt werden müssen, um diese Gegenstände erforderlichenfalls außerhalb der Gewahrsamseinrichtung zu verwahren.

Die Regelung wird von der DPoIG, der GdP und dem BDK kritisiert. Die Einschränkungen des Zugangsrechts sieht die DPoIG als nicht ausreichend an. Der Anlass für die Regelung zur parlamentarischen Kontrolle von Gewahrsamseinrichtungen der Polizei ist nicht ein etwaiges Misstrauen, sondern das Anliegen eine zusätzliche Kontrollmöglichkeit zum Schutze der Betroffenen und zur Stärkung des Rechtsstaates zu schaffen. Die rechtlichen Bedenken werden nicht geteilt. Auch die NRV hat solche nicht gesehen und die Einführung der parlamentarischen Kontrolle ausdrücklich befürwortet.

Zu Nummer 16 (§ 24):

Absatz 5 Nr. 1 wird durch die Streichung der Angabe „oder die in den §§ 232 und 233 StGB genannten Straftaten“ lediglich redaktionell vereinfacht. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden, da durch das Tatbestandsmerkmal „Straftaten von erheblicher Bedeutung“ alle in den §§ 232 und 233 StGB genannten Straftaten bereits erfasst werden.

Zu Nummer 17 (§ 26 a):

Durch die Einfügung eines neuen § 26 a soll eine festgestellte planwidrige Regelungslücke geschlossen werden. Wird Bargeld von den Strafverfolgungsbehörden beschlagnahmt und danach zur Verwahrung auf ein Verwahrkonto überwiesen, ist § 26, der ausschließlich auf Sachen Bezug nimmt, nicht anwendbar. Das unkörperliche Buchgeld könnte demnach aus gefahrenabwehrrechtlichen Gründen nicht sichergestellt werden. Die Rechtsprechung (vgl. Nds. OVG, Urteil vom 7. März 2013, Az.: 11 LB 438/10) hat hier eine planwidrige Regelungslücke festgestellt und eine

analoge Anwendung des § 26 auf in Buchgeld umgewandeltes Bargeld zugelassen. Um diese planwidrige Regelungslücke zu schließen, wird für diesen Fall die Sicherstellung von Buchgeld aus gefahrenabwehrrechtlichen Gründen in einem neuen § 26 a vorgesehen.

Es handelt sich um einen speziellen Fall im Rahmen der sogenannten Präventiven Gewinnabschöpfung. Damit soll erreicht werden, dass zuvor in einem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren sichergestelltes oder beschlagnahmtes Bargeld, das keiner konkreten rechtswidrigen Tat zugeordnet werden kann, bei dem aber hinreichende Anhaltspunkte vorliegen, dass es unrechtmäßig erlangt wurde, nicht an den Betroffenen im Ermittlungsverfahren, als letzten Gewahrsamsinhaber, zurückgegeben werden muss. Bei der Ausgestaltung des Verfahrens wird auf die Sicherstellungsvorschriften der §§ 26 ff. sowie auf den Gemeinsamen Runderlass des Ministeriums für Inneres und Sport und des Justizministeriums vom 15. Februar 2015 zur „Präventiven Gewinnabschöpfung“ (Nds. MBl. S. 258) zurückgegriffen. In diesem Runderlass wird auf der Grundlage der o. a. Rechtsprechung auch das Verfahren zur Sicherstellung von Buchgeld geregelt und dazu auch im Wesentlichen auf die Vorschriften der §§ 26 ff. verwiesen. Diese Regelungen, die sich in der Praxis bewährt haben, sollen durch die gesetzlichen Vorschriften übernommen werden.

Das Verfahren erfordert eine enge Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden, die den Gefahrenabwehrbehörden die Gelegenheit zur Sicherstellung geben müssen. Insofern wurde in Absatz 1 Satz 2 der Vorschrift die Zustimmung durch die Staatsanwaltschaft aufgenommen.

Eine Anwendung der Sicherstellung allgemein auf Buchgeld ist mit dieser Vorschrift nicht beabsichtigt.

Zu Nummer 18 (§ 30):

Zu Buchstabe a:

Die Änderung in Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 berücksichtigt die Streichung des bisherigen § 32 Abs. 5.

Zu Buchstabe b:

Mit dem neuen Satz 2 wird die in Absatz 4 Satz 1 für Datenerhebungen mit besonderen Mitteln oder Methoden geregelte Unterrichtungspflicht auf Datenerhebungen nach § 45 a ausgeweitet. Unterrichtet werden soll die Person, gegen die nach Auswertung der Daten weitere Maßnahmen getroffen wurden. Die Regelung ist Ausfluss der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, a. a. O., Rn. 253 ff., 260), wonach auch für den Datenabgleich mit anderen Dateien nach § 45 a eine Unterrichtungspflicht verfassungsrechtlich erforderlich ist.

Die Einfügung eines neuen Satz 2 führt zu einer redaktionellen Folgeänderung.

Die LfD ist der Auffassung, dass eine Unterrichtungspflicht, wie sie nunmehr für § 45 a vorgesehen wird und für Datenerhebungen mit besonderen Mitteln oder Methoden bereits gilt, auch für eine verdeckte Videoüberwachung nach § 32 Abs. 2 eingeführt werden sollte. Diese Auffassung wird nicht geteilt. Die verdeckte Videoüberwachung ist nicht wie die anderen Maßnahmen von vornherein gegen eine bestimmte Person zur Abwehr bestimmter Gefahren gerichtet, sondern hat den Zweck, Straftaten oder nicht geringfügige Ordnungswidrigkeiten zu verhüten. Dafür werden bei öffentlichen Veranstaltungen oder Ansammlungen Aufzeichnungen über solche Personen angefertigt, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie Straftaten oder nicht geringfügige Ordnungswidrigkeiten begehen werden. Häufig handelt es sich um Personengruppen, wie z. B. gewalttätige Fußballfans oder Hooligans bei Fußballspielen, deren personelle Zusammensetzung wechselnd und vor Beginn gar nicht konkret bekannt ist. Es handelt sich danach um eine nicht mit den anderen verdeckten Maßnahmen vergleichbare Konstellation, sodass daraus keine Unterrichtungspflicht begründet werden kann, unabhängig davon, dass eine Unterrichtung in diesen Fällen auch nicht praktikabel erscheint.

Zu Buchstabe c:

In Absatz 5 wird Satz 3 redaktionell vereinfacht gefasst. In Satz 5 wird die Bestimmung einer längeren Frist durch das Gericht auch auf die Unterrichtung über eine Maßnahme nach den §§ 36 und 36 a ausgeweitet.

Zu den Buchstaben d und e:

Mit einem neuen Absatz 6 wird in Anlehnung an das Bundeskriminalamtgesetz (§ 20 w Abs. 3 Satz 5 BKAG) und andere vergleichbare Regelungen (z. B. § 101 Abs. 6 Satz 3 StPO und § 12 Abs. 1 Satz 5 des Artikel 10-Gesetzes) die Möglichkeit eingeführt, dass endgültig von einer Benachrichtigung abgesehen werden kann. Voraussetzung dafür ist, dass fünf Jahre nach Beendigung der Maßnahme mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch in Zukunft eine Benachrichtigung nicht wird erfolgen können und die Voraussetzungen für eine Löschung der Daten vorliegen. Die Entscheidung trifft das Gericht auf Antrag der Polizei. Im Regelfall wird es bei der Unterrichtung der betroffenen Person über die Erhebung personenbezogener Daten mit besonderen Mitteln oder Methoden oder durch einen Datenabgleich nach § 45 a verbleiben. Für einige wenige Einzelfälle bedeutet diese neue Regelung eine Entlastung für Polizei und Gerichte um den förmlichen Akt der jährlichen erneuten Zurückstellung der Unterrichtung.

Die Einfügung eines neuen Absatzes 6 führt zu einer redaktionellen Folgeänderung.

Die Neufassung des Absatzes 6 wird von der LfD aus datenschutzrechtlicher Sicht ausdrücklich begrüßt.

Zu Buchstabe f:

Der bisherige Absatz 7, der Regelungen zum Schutz zeugnisverweigerungsberechtigter Personen trifft, kann an dieser Stelle gestrichen werden, da mit § 31 a eine spezielle und erheblich erweiterte Vorschrift zum Schutz des durch das Berufsgeheimnis geschützten Vertrauensverhältnisses aufgenommen wird.

Zu Nummer 19 (§§ 31 a, 31 b):

Durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Bundeskriminalamtgesetz veranlasst, werden mit den §§ 31 a und 31 b spezielle Vorschriften zum Schutz zeugnisverweigerungsberechtigter Personen sowie zum Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung, die sich bisher an verschiedenen Stellen im Gesetz befunden haben, zusammengeführt und der Schutz erheblich ausgeweitet.

Zu § 31 a:

Zu Absatz 1:

Auch wenn sich der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Bundeskriminalamtgesetz keine eindeutige Aussage dazu entnehmen lässt, ob für bestimmte Berufsgeheimnisträger ein striktes Datenerhebungsverbot verfassungsrechtlich erforderlich ist, soll dennoch zur verfassungsrechtlichen Absicherung die im Bundeskriminalamtgesetz und in der Strafprozessordnung vorgesehene Regelung dazu übernommen werden und mit Absatz 1 ein solcher strikter Schutz für Geistliche, Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Abgeordnete eingeführt werden (siehe Begründung zu Nummer 4). Datenerhebungen mit besonderen Mitteln oder Methoden sind gegenüber diesen Personen nicht zulässig, wenn sie voraussichtlich Erkenntnisse erbringen würden, über die diese Person das Zeugnis verweigern dürfte. Dieser Schutz ist umfassend, also ohne die bisher im Gesetz vorgesehene Durchbrechung, wenn eine solche Datenerhebung zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich ist. Darüber hinaus werden die vom Bundesverfassungsgericht geforderten Lösch- und Dokumentationsvorschriften für dennoch erlangte Daten vorgesehen. Mit Satz 4 wird die besondere Zweckbindung für die in der Dokumentation enthaltenen Daten besonders hervorgehoben und in Satz 5 eine durch das Bundesverfassungsgericht vorgegebene verfassungsrechtlichen Anforderungen genügende Aufbewahrungsfrist für die in der Dokumentation enthaltenen Daten aufgenommen. Die Mindestfrist steht im unmittelbaren Zusammenhang mit den ebenfalls vom Bundesverfassungsgericht geforderten turnusmäßigen Pflichtkontrollen durch eine unabhängige Stelle, die längstens im Abstand von zwei Jahren erfolgen müssen (BVerfG, a. a. O., Rn. 256, 266, 267, 354; vgl. Begründung zu Nummer 41).

Zu Absatz 2:

Für die nicht unter die Regelung des Absatz 1 fallenden zeugnisverweigerungsberechtigten Personen wird ebenfalls die im Bundeskriminalamtgesetz und der Strafprozessordnung vorgesehene Regelung übernommen und eine abwägende Entscheidung im Rahmen der Prüfung der Verhältnismäßigkeit aufgenommen. Auch zu dieser Vorschrift wurden durch das Bundesverfassungsgericht keine verfassungsrechtlichen Bedenken geltend gemacht (BVerfG, a. a. O., Rn. 258).

Zu Absatz 3:

Absatz 3 regelt die entsprechende Geltung der Absätze 1 und 2 für zeugnisverweigerungsberechtigte Personen nach § 53 a StPO.

Zu Absatz 4:

Schließlich wird in Absatz 4 klargestellt, dass die zeugnisverweigerungsberechtigten Personen den Schutz nicht in Anspruch nehmen können, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie für die Gefahr verantwortlich sind.

Das Katholische Büro und die LfD begrüßen den nunmehr umfassenden Schutz des Seelsorge- und Berichtsgeheimnisses gegenüber allen Datenerhebungen mit besonderen Mitteln oder Methoden. Die LfD spricht sich darüber hinaus für eine Erweiterung dieses Schutzes auf alle Datenerhebungen aus. An der vorgesehenen Fassung soll festgehalten werden, da es für eine solche Erweiterung an einer überzeugenden Begründung fehlt.

Zu § 31 b:

In § 31 b werden die an unterschiedlichen Stellen im Gesetz geregelten Vorschriften zum Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung zusammengeführt, erweitert und an die Vorgaben durch das Bundesverfassungsgericht angepasst. Die Regelungen lehnen sich stark an die vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst des Niedersächsischen Landtages im Zusammenhang mit der Novellierung des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes vorgeschlagenen Gesetzesformulierungen zum Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung an.

Zu Absatz 1:

In Absatz 1 wird die Datenerhebungsschwelle geregelt, die bereits sicherstellen soll, dass Daten aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung nicht erhoben werden. Durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts veranlasst (BVerfG, a. a. O., Rn. 175 ff.) wird die Regelung auf alle Datenerhebungen mit besonderen Mitteln und Methoden ausgeweitet. Die spezielle Vorschrift in § 35 a Abs. 2 für Datenerhebungen durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel in Wohnungen soll erhalten bleiben.

Zu den Absätzen 2 und 3:

Absatz 2 sieht Regelungen für den Fall vor, dass sich während einer bereits laufenden Datenerhebung tatsächliche Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Daten aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erhoben werden. Vorgesehen sind ein Verbot der weiteren Verarbeitung und die Verpflichtung zur unverzüglichen Löschung. Die Tatsache der Erlangung und Löschung ist zu dokumentieren. Mit Satz 4 wird die besondere Zweckbindung für die in der Dokumentation enthaltenen Daten besonders hervorgehoben und in Satz 5 eine durch das Bundesverfassungsgericht vorgegebene (BVerfG, a. a. O., Rn. 205) verfassungsrechtlichen Vorgaben genügende Aufbewahrungsfrist für die in der Dokumentation enthaltenen Daten aufgenommen. Die Mindestfrist steht im unmittelbaren Zusammenhang mit den ebenfalls vom Bundesverfassungsgericht geforderten turnusmäßigen Pflichtkontrollen durch eine unabhängige Stelle, die längstens im Abstand von zwei Jahren erfolgen müssen (BVerfG, a. a. O., Rn. 266, 267, 354; vgl. Begründung zu Nummer 41).

Absatz 3 stellt sicher, dass die Regelungen in Absatz 2 auch angewendet werden, wenn erst nach der Datenerhebung, bei der weiteren Verwendung der Daten, tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass Daten dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind.

Zu Absatz 4:

Durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Bundeskriminalamtgesetz veranlasst (BVerfG a. a. O., Rn. 175, 204, 241, 243), wird mit Absatz 4 eine bisher im Gesetz nicht vorgesehene Zweifelsfallregelung getroffen, mit der je nach Eingriffsintensität der Maßnahme festgelegt wird, wer über die Zurechnung zum Kernbereich privater Lebensgestaltung entscheidet. Dies ist im Regelfall die Dienststellenleiterin oder der Dienststellenleiter, die oder der, weil nicht mit der Auswertung der Maßnahme beschäftigt, entscheiden soll. Für die Wohnraumüberwachung nach § 35 a und die Telekommunikationsüberwachung nach § 33 a Abs. 2 Nr. 1, in der Inhalte der Telekommunikation überwacht werden, müssen aufgrund des mit diesen Maßnahmen verbundenen intensiven Grundrechtseingriffs, zusätzliche Anforderungen aufgenommen werden. Bei Zweifeln über die Zurechenbarkeit darf statt einer unmittelbaren Wahrnehmung nur eine automatische Aufzeichnung erfolgen und dem Amtsgericht sind diese Aufzeichnungen unverzüglich zur Entscheidung über die Zurechnung vorzulegen (BVerfG, a. a. O., Rn. 204). Zusätzlich wird aufgrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bei einer Maßnahme nach § 35 a festgelegt, dass Aufzeichnungen vor Kenntnisnahme durch die Polizeidienststelle immer dem Gericht zur Sichtung vorzulegen sind (BVerfG, a. a. O., Rn. 204). Für die Telekommunikationsüberwachung kann auf die Sichtung durch eine unabhängige Stelle verzichtet werden, da sie auch nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts nicht in gleicher Weise wie die Wohnraumüberwachung durch ein Eindringen in die Privatsphäre geprägt ist und der Gesetzgeber dem durch weniger strenge Anforderungen an den Kernbereichsschutz Rechnung tragen kann (BVerfG, a. a. O., Rn. 238, 239). Insofern verbleibt für die Maßnahme der Telekommunikationsüberwachung bei der Zweifelsfallregelung und der Entscheidung durch das anordnende Amtsgericht.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 dient der Klarstellung, dass das nach den §§ 53 und 53 a StPO geschützte Vertrauensverhältnis, dem Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung zuzurechnen ist.

Zu Nummer 20 (§ 32):

Zu Buchstabe a:

Die Änderungen in Absatz 1 Satz 1 ergeben sich durch das Ersetzen des Wortes „Bildaufnahmen“ durch das Wort „Bildübertragungen“. Dadurch soll verdeutlicht werden, dass die Echtzeitübertragung von Bildern ohne Speicherung gemeint ist.

Zu Buchstabe b:

Eine nach Absatz 2 zulässige verdeckte Videoüberwachung zum Zwecke der Gefahrenabwehr wird nur in den Fällen in Betracht kommen, in denen eine offene Videoüberwachung nicht zur Abwehr der Gefahr führt, sondern nur einen Verdrängungseffekt erzielt. Allerdings greift eine verdeckte Videoüberwachung in einem deutlich stärkeren Maße in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung ein als eine offene Maßnahme. Daher wird die Befugnis zur Anfertigung verdeckter Aufzeichnungen künftig auf die Verhütung von Straftaten beschränkt; die Verhütung von Ordnungswidrigkeiten rechtfertigt eine verdeckte Videoüberwachung nicht.

Die LfD hat bei verdeckten Bildaufzeichnungen Bedenken hinsichtlich der Gesetzgebungskompetenz. Diese werden nicht geteilt, vielmehr dient das nach § 32 Abs. 2 gewonnene Bildmaterial nicht nur, wie von der LfD unterstellt der Einleitung von Strafverfahren, sondern vielmehr auch Zwecken der Gefahrenabwehr und der Straftatenverhütung, da mit ihm insbesondere Personen, von denen eine Gefahr ausgeht, ermittelt und so künftige weitere Straftaten verhindert werden können.

Zu Buchstabe c:

Mit der Änderung des Absatzes 3 wird eine Konkretisierung der Rechtsgrundlage für die offene Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Orte vorgenommen, die den verfassungsrechtlichen Anforderungen an Bestimmtheit und Normenklarheit stärker Rechnung trägt. In Satz 1 wird der Zweck der Videoüberwachung in Anlehnung an Absatz 1 Satz 1 bestimmt, indem klargestellt wird, dass die Videoüberwachung zur Verhütung von Straftaten und nicht geringfügigen Ordnungswidrigkeiten zulässig ist. Nicht geringfügige Ordnungswidrigkeiten sind solche, bei denen die betroffene Person nicht verwarnet und kein Verwarnungsgeld erhoben werden kann. Als weitere Vorausset-

zung wird die Videoüberwachung auf bestimmte Orte beschränkt. Dies sind Orte an denen bereits wiederholt Straftaten oder nicht geringfügige Ordnungswidrigkeiten begangen und an denen mit der Begehung weiterer Taten zu rechnen ist.

Durch den neuen Satz 2 wird die offene Beobachtung eines öffentlich zugänglichen Ortes mittels Bildübertragung auch zugelassen bei zeitlich begrenzten Ereignissen, wenn die zukünftige Begehung von Straftaten oder nicht geringfügigen Ordnungswidrigkeiten mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Diese Tatbestandsvariante soll Fallgestaltungen abdecken, bei denen kurzfristig anlassbezogen Gefahrenorte entstehen, an denen vorher nicht zwangsläufig bereits Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten begangen sein müssen. Zu denken ist hier beispielsweise an Großveranstaltungen wie Konzerte, Messen oder Jahrmärkte, bei denen eine besondere Verkehrslenkung für Fußgänger eingerichtet wird, die aufgrund von Enge und Unübersichtlichkeit in gesteigertem Maße Straftaten z. B. Taschendiebstähle erwarten lässt. Die in Satz 3 angeordnete Kenntlichmachung der Videoüberwachung dient als verfahrenssichernde Bestimmung für die Erkennbarkeit der offenen Maßnahme. Die Art und Weise der Kennzeichnung ist nach den Umständen des Einzelfalls vorzunehmen. Im Regelfall wird eine deutliche Kennzeichnung durch Hinweisschilder der erforderlichen Erkennbarkeit gerecht werden.

Die Einführung der neuen Sätze 2 und 3 führt zu einer redaktionellen Folgeänderung.

Der NRB sieht in der Regelung des § 32 Abs. 3 Satz 1 eine nicht gebotene Einschränkung des Anwendungsbereichs. Die Kritik kann nicht geteilt werden, da es sich um eine Konkretisierung handelt, die dem Bestimmtheitsgrundsatz und dem Rechtsstaatsprinzip Rechnung trägt.

Zu Buchstabe d:

Mit der Neuregelung des Absatzes 4 Satz 2 wird der Fortentwicklung polizeilicher Einsatzmittel, die Bild- und Tonaufzeichnungen anfertigen können, Rechnung getragen werden. Ziel ist es dabei, die technischen Mittel zum Schutz von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten und auch von Dritten einzusetzen. Vor dem Hintergrund von gewalttätigen Übergriffen auf Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte ist die Anfertigung von Bild- und Tonaufnahmen im Rahmen der Einsatzsituation geeignet, eine deeskalierende Wirkung auf gewaltbereite Personen auszuüben.

Der neue Satz 2 umfasst unmittelbar am Körper getragene Personenkameras. Als erstes Bundesland hat Hessen die mobile Videoüberwachung mit sogenannten Body-Cams als ein ergänzendes Element der polizeilichen Eigensicherung erprobt. Ein im Mai 2013 begonnener Pilotversuch beim Polizeipräsidium Frankfurt am Main wurde Anfang 2014 auch bei anderen hessischen Polizeipräsidien eingesetzt. Das Projekt wird von der hessischen Polizei durchweg positiv bewertet. Insbesondere sei ein Rückgang von Angriffen auf Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte festzustellen. Entgegen einer generell steigenden Anzahl von Widerstandshandlungen werde in den pilotierten Bereichen ein sinkender Trend registriert. Die Kooperationsbereitschaft des polizeilichen Gegenübers sei gestiegen und darüber hinaus sei auch die Eskalation von Einsätzen durch aggressives Auftreten unbeteiligter Dritter deutlich zurückgegangen. Solidarisierungseffekte von Unbeteiligten seien ausgeblieben. Schließlich habe das Projekt ein positives Feedback in der Bevölkerung und eine hohe Akzeptanz der am Projekt beteiligten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten gefunden.

Diese positiven Erfahrungen haben in Hessen zu einer Beendigung der Pilotphase und Übernahme dieser Maßnahme in den „Normalbetrieb“ geführt.

Angesichts der positiven Erfahrungen aus Hessen soll auch niedersächsischen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten der Einsatz von Body-Cams ermöglicht werden.

Die Aufzeichnung darf nur bei der Durchführung von Identitätsfeststellungen erfolgen. Der bloße Streifengang oder die Streifenfahrt reichen nicht aus, einen Einsatz der Geräte zu rechtfertigen.

Die Aufzeichnung darf in öffentlich zugänglichen Bereichen erfolgen. Damit ist eine Aufzeichnung sowohl im öffentlichen Verkehrsraum als auch in Bereichen möglich, die nach dem erkennbaren Willen des Berechtigten von jedermann genutzt oder betreten werden können, wie z. B. Geschäfte, Restaurants oder Einkaufszentren.

Der Einsatz der Body-Cams dient ausschließlich dem Schutz der eingesetzten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten vor gewalttätigen Übergriffen, die im Kontext eines Einsatzgeschehens be-

gangen werden. Die Anfertigung von Bild- und Tonaufzeichnungen wird daher nicht die Regel bei polizeilichen Maßnahmen sein, sondern Aufzeichnungen dürfen erst dann stattfinden, wenn Umstände die Annahme rechtfertigen, dass eine Situation einen gewalttätigen Verlauf nimmt. Die Aufzeichnungen müssen nach den Umständen zum Schutz der Beamtinnen und Beamten gegen eine Gefahr für Leib oder Leben erforderlich sein. Es muss sich also um ein Einsatzgeschehen handeln, bei dem erfahrungsgemäß mit einer Eskalation zu rechnen ist. Eine konkrete Gefahr muss nicht vorliegen. Die Aufzeichnung ist daher nicht erst zulässig, wenn ein gewalttätiger Übergriff bereits begonnen hat oder unmittelbar bevorsteht, sondern bereits dann, wenn eine Situation besteht, die aufgrund von polizeilichem Erfahrungswissen die Gefahr einer gewalttätigen Eskalation in sich birgt.

Der Einsatz der Kameras soll nicht nur zum Schutz von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten möglich sein, sondern auch zum Schutz von Dritten. Auch hier soll durch den eindeutigen Hinweis auf die Aufzeichnung, einer Eskalation frühzeitig begegnet werden können.

Die Aufzeichnung umfasst Bild- und Tonaufzeichnungen. Tonaufzeichnungen sind erforderlich, weil aggressives und beleidigendes verbales Verhalten gewalttätigen Übergriffen in der Regel vorausgeht. Der Hinweis, dass die verbalen Entgleisungen mit aufgezeichnet werden, kann somit frühzeitig in einem Geschehensablauf eine gewalttätige Eskalation verhindern.

Die Verwendung einer Pre-Recording-Funktion, um schon vor dem Einschaltzeitpunkt der Kamera Daten zu erheben, ist ausgeschlossen.

Spezielle Vorschriften zur Löschung der Daten sind nicht erforderlich, da sich die Verpflichtung, nicht mehr erforderliche Daten unverzüglich zu löschen, bereits aus der allgemeinen Löschungs Vorschrift des § 39 a ergibt.

Die Einfügung eines neuen Satzes 2 in Absatz 4 führt zu einer redaktionellen Folgeänderung.

Die DPOIG und der GDP begrüßen den Einsatz von Body-Cams, die DPOIG kritisiert jedoch die Beschränkung auf öffentlich zugängliche Orte. Die LfD äußert datenschutzrechtliche Bedenken und fordert eine Hinweispflicht sowie gesonderte Lösungsregelungen. Die Ausweitung des Einsatzes von Body-Cams über den Bereich von öffentlich zugänglichen Orten hinaus, wird abgelehnt. Ein Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung bedarf der sorgfältigen Abwägung und soll möglichst gering gehalten werden. Der Akzeptanz von polizeilichen Maßnahmen wäre eine generelle Aufzeichnung in Konfliktsituationen zudem nicht zuträglich. Eine gesetzlich geregelte Hinweispflicht auf die Aufzeichnung wird nicht für erforderlich gehalten. Eine offene Datenerhebung setzt immer voraus, dass diese für die Betroffenen erkennbar ist, dazu bedarf es eindeutiger und klarer Hinweise. Die konkrete Umsetzung dieser Erkennbarkeit im Einzelfall soll untergesetzlichen Vorschriften, z. B. einem noch zu erarbeitenden Einsatzkonzept, vorbehalten bleiben. Für eine gesetzliche Regelung wird kein Bedürfnis gesehen.

Zu Buchstabe e:

Die Einführung einer Vorschrift für die Bildübertragung zu Zwecken der Lenkung und Führung des Straßenverkehrs ist erforderlich, da eine solche Befugnis bisher auf § 32 Abs. 3 gestützt wurde und nach der in Absatz 3 beabsichtigten Beschränkung nunmehr einer eigenständigen Rechtsgrundlage bedarf. Auch wenn zu Zwecken der Lenkung und Führung des Straßenverkehrs in der Regel nur Übersichtsaufnahmen übertragen und nicht aufgezeichnet werden, soll eine eigenständige Rechtsgrundlage geschaffen werden. Das Bundesverfassungsgericht hat 2009 für Übersichtsaufzeichnungen entschieden, dass diese nach dem heutigen Stand der Technik für die Aufgezeichneten immer ein Grundrechtseingriff sind, da auch in Übersichtsaufzeichnungen die Einzelpersonen in der Regel individualisierbar mit erfasst sind. Sie können ohne weitere Bearbeitungsschritte durch schlichte Fokussierung erkennbar gemacht werden, sodass einzelne Personen identifizierbar sind. Ein prinzipieller Unterschied zwischen Übersichtsaufzeichnungen und personenbezogenen Aufzeichnungen besteht diesbezüglich, jedenfalls nach dem Stand der heutigen Technik, nicht (BVerfG, Beschluss vom 17. Februar 2009, 1 BvR 2492/08, Rn. 130). Auch bei Bildübertragungen ist eine solche Identifizierung einzelner Personen durch die bestehende Zoomfunktion möglich, sodass zur rechtlichen Absicherung, für die bislang auf § 32 Abs. 3 gestützten Bildübertragungen zu Zwecken der Lenkung und Führung des Straßenverkehrs, eine eigenständige

Rechtsgrundlage in einen neuen Absatz 5 aufgenommen wird. Die Bildübertragung erfolgt offen und muss daher kenntlich gemacht werden.

Mit der Einführung einer solchen Vorschrift wird auch einer Forderung der LfD aus der Verbandsbeteiligung nachgekommen.

Zu Buchstabe f:

Mit dem neuen Absatz 6 wird für die Verwaltungsbehörden und die Polizei eine Rechtsgrundlage eingeführt, um mittels Abschnittskontrollen die Geschwindigkeit von Kraftfahrzeugen zu überwachen. Die Besonderheit bei dieser Form der Verkehrsüberwachung besteht darin, dass auf einer bestimmten Wegstrecke die Durchschnittsgeschwindigkeit eines Kraftfahrzeugs gemessen wird. Liegt diese oberhalb der zugelassenen Höchstgeschwindigkeit wird wie bei sonstigen Messtechniken auch, eine Bildaufnahme des Kennzeichens und des Fahrers mittels einer Front- und Heckkamera gefertigt und der Verstoß dadurch dokumentiert. Um die Durchschnittsgeschwindigkeit berechnen zu können, ist es erforderlich, im Einfahrquerschnitt des vorher definierten Streckenabschnitts das Heck eines jeden Fahrzeugs, das in diesen Streckenabschnitt einfährt, durch zwei Laserscanner zu erfassen. Gleichzeitig wird durch eine Fotokamera eine Heckaufnahme des Kraftfahrzeugs angefertigt. Am Ende des zuvor definierten Streckenabschnitts erfolgt eine weitere Heckaufnahme nach diesem Verfahren. Für diese Datenerhebungen, die in Ermangelung eines Anfangsverdachts nicht auf die Rechtsgrundlage des § 100 h Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StPO in Verbindung mit § 46 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) gestützt werden können, bedarf es einer Rechtsgrundlage im Niedersächsischen Gesetz über die Abwehr von Gefahren, die mit dem neuen Absatz 6 geschaffen werden soll. Im Gegensatz dazu ist § 100 h Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StPO in Verbindung mit § 46 Abs. 1 OWiG für die letzte, die dritte, Bildaufnahme des Kennzeichens und des Fahrers mittels einer Front- und Heckkamera die einschlägige Rechtsgrundlage, sodass es dafür keiner Regelung im Gefahrenabwehrrecht bedarf. In Satz 2 sind die Daten genannt, die durch das technische Mittel erfasst werden dürfen, wobei eine Erkennbarkeit von Fahrzeuginsassen technisch ausgeschlossen sein muss (Satz 3). In Satz 4 wurde auf Anregung der LfD eine ausdrückliche Rechtsgrundlage für die weitere Verwendung der Daten, die z. B. kurzzeitig gespeichert werden, aufgenommen. In den Sätzen 5 und 6 werden spezielle Vorschriften für die Verwendung der Daten nach der Berechnung der Durchschnittsgeschwindigkeit eingeführt. Insbesondere müssen die Daten von Kraftfahrzeugen, bei denen keine Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit festgestellt wird, unverzüglich automatisch gelöscht werden. Nur die Daten von denjenigen Kraftfahrzeugen, bei denen eine Geschwindigkeitsüberschreitung festgestellt wurde, dürfen unter Beachtung einer strengen Zweckbindung weiter verwendet werden. Auch diese Datenerhebung muss nach Satz 6 kenntlich gemacht werden. Eines Hinweises der LfD auf eine deutlich sichtbare Kennzeichnung hätte es nicht bedurft.

Zu Absatz 7:

Die bislang in Absatz 5 geregelte Befugnis zum Einsatz automatischer Kennzeichenlesesysteme (AKLS) wird gestrichen. Für den präventiven Bereich hat der Einsatz von AKLS bezogen auf die in eine Maßnahme einbezogenen Kraftfahrzeuge nur in einer sehr geringen Anzahl von Fällen dazu beitragen können, dass Straftaten verhütet oder Gefahren für die öffentliche Sicherheit abgewehrt wurden. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen lässt sich die grobe Abschätzung treffen, dass auf mehrere tausend Kfz-Kennzeichen, die erfasst werden, ein Treffer erzielt wird. Dabei werden überwiegend Verstöße gegen das Pflichtversicherungsgesetz oder Kennzeichendiebstähle festgestellt. Diesen verhältnismäßig geringen Erfolgszahlen stehen verfassungsrechtliche Bedenken gegenüber. So hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 4. Juni 2014 (1 BvR 1443/08) in einem obiter dictum festgestellt, dass die bestehende Regelung des Absatzes 5 auch in der seit dem 24. Januar 2009 in Kraft getretenen Fassung gewichtige verfassungsrechtliche Fragen aufwirft. Diese Fragen werden vom Bundesverfassungsgericht, da sie für die Entscheidung nicht erheblich waren, nicht näher ausgeführt. Aus der juristischen Auseinandersetzung in Rechtsprechung und Lehre um den Einsatz von AKLS lässt sich aber ableiten, dass insbesondere das Fehlen begrenzender Tatbestandsmerkmale und damit eine mangelnde Bestimmtheit der Norm kritisiert werden. Dies betrifft beispielsweise die Frage der örtlichen und zeitlichen Begrenzung der Maßnahme sowie die fehlende Begrenzung auf bestimmte Dateien, mit denen der Abgleich vorgenommen wird. Zudem wird die Angemessenheit des Einsatzes von AKLS in Zweifel gezogen. Zwar

haben die vom AKLS erfassten Daten - Kennzeichen, Fahrzeugtyp, Zeit und Ort - keine hohe Persönlichkeitsrelevanz, daher greift die Datenerfassung für sich betrachtet nur in geringem Maße in die Grundrechte der betroffenen Personen ein. Auf der anderen Seite erhöht sich die Eingriffsintensität dadurch, dass von einem Einsatz eines AKLS viele Personen betroffen werden, die keinen Anlass für die Maßnahme gegeben haben. Die Maßnahme ist zudem für die betroffenen Personen vielfach nicht wahrnehmbar. Schließlich werden nicht auf den Einsatzzweck bezogene Zufallsfunde zumindest gefördert, sodass die Grenze zu einer verdachtslosen Maßnahme verschwimmt. Im Ergebnis führen daher der relativ geringe praktische Nutzen von AKLS für die Gefahrenabwehr einerseits und die weiterhin bestehenden verfassungsrechtlichen Bedenken andererseits zu dem Schluss, auf die Befugnis zum präventiven Einsatz von AKLS - wie inzwischen die überwiegende Zahl der Länder - zu verzichten.

Der BDK lehnt die Streichung ab und sieht darin eine Beschränkung in der Aufgabenwahrnehmung. Der NRV und die LfD begrüßen die Streichung, da sich das verfassungsrechtlich bedenkliche Instrument in der Praxis nicht bewährt habe.

Zu Nummer 21 (§ 33):

Die Änderung in Absatz 1 Satz 4 berücksichtigt die seit 2009 geltenden neuen Laufbahnbezeichnungen gemäß § 13 Abs. 3 NBG.

Zu Nummer 22 (§ 33 a):

Zu Buchstabe a:

Absatz 1, in dem die Voraussetzungen für eine Telekommunikationsüberwachung geregelt sind, wird an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts angepasst. Dies betrifft insbesondere Nummer 2, der die Inanspruchnahme einer nicht verantwortlichen Person (§ 8) vorsieht. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung zum Bundeskriminalamtgesetz die Inanspruchnahme des Nichtstörers bei verdeckten Maßnahmen für verfassungsrechtlich unbedenklich angesehen, wenn durch die Maßnahme nicht in Artikel 10 oder 13 des Grundgesetzes eingegriffen wird (BVerfG, a. a. O., Rn. 159). Im Umkehrschluss könnte das bedeuten, dass bei Maßnahmen wie der Telekommunikationsüberwachung, die in Artikel 10 Grundgesetz eingreifen, die Inanspruchnahme des Nichtstörers verfassungsrechtlich bedenklich ist. Darüber hinaus hat das Bundesverfassungsgericht die Beschränkung der Telekommunikationsüberwachung auf die polizeirechtlich Verantwortlichen, wie im Bundeskriminalamtgesetz geregelt ist, ausdrücklich als verfassungsrechtlich unbedenklich bezeichnet (BVerfG, a. a. O., Rn. 231). Zur verfassungsrechtlichen Absicherung wird die Inanspruchnahme des Nichtstörers aus § 33 a Abs. 1 gestrichen.

Demgegenüber hat das Bundesverfassungsgericht eine Telekommunikationsüberwachung gegenüber dem sogenannten Nachrichtenmittler als mit Artikel 10 des Grundgesetzes vereinbar angesehen. In § 33 a Abs. 1 wird daher in den Nummern 2 und 3 eine dem § 20 I Abs. 1 Nrn. 3 und 4 BKAG entsprechende Vorschrift zur Inanspruchnahme von Nachrichtenmittlern aufgenommen.

Die LfD hat die präzisere Definition des Personenkreises als Stärkung für den Datenschutz bewertet.

Zu Buchstabe b:

In Absatz 2 Satz 1 werden in der Aufzählung die Nutzungsdaten nach § 15 des Telemediengesetzes (TMG) angefügt. Hierdurch wird klargestellt, dass die den Verkehrsdaten im Sinne des § 96 Abs. 1 des Telekommunikationsgesetzes gleichzusetzenden Nutzungsdaten nach § 15 TMG ebenfalls nur unter den in Absatz 1 benannten qualifizierten Voraussetzungen erhoben werden dürfen. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Telekommunikationsgesetz (Beschluss vom 24. Januar 2012 - 1 BvR 1299/05) ist insoweit sinngemäß auf das Telemediengesetz übertragbar. Die rechtliche Gleichstellung von Verkehrsdaten nach dem Telekommunikationsgesetz und Nutzungsdaten nach dem Telemediengesetz löst zudem Probleme, wenn bei einzelnen Internetdiensten sowohl Regelungen des Telekommunikationsgesetzes und des Telemediengesetzes zur Anwendung kommen. In der Sache ist die Befugnis zur Erhebung von Nutzungsdaten nach dem Telemediengesetz beispielsweise notwendig, um bei der Androhung eines Suizids oder eines

Amoklaufs in einem Internetforum, auf einer Videoplattform oder in einem sozialen Netzwerk die Identifizierung des Nutzers zu ermöglichen.

Zu den Buchstaben c und d:

Absatz 3 wird gestrichen, da die Regelungen zum Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung nunmehr zusammengefasst in einem neuen § 31 b enthalten sind.

Die Streichung führt zu einer redaktionellen Folgeänderung.

Zu Buchstabe e:

Die Änderung in dem neuen Absatz 4 Satz 1 ist eine Folgeänderung zur Streichung des Absatzes 3.

In Satz 4 werden die seit 2009 geltenden neuen Laufbahnbezeichnungen gemäß § 13 Abs. 3 NBG berücksichtigt.

Zu Buchstabe f:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Streichung des Absatzes 3.

Zu Buchstabe g:

In dem neuen Absatz 7 Satz 1 wird der Verweis infolge der Änderung des Absatzes 2 Satz 1 ergänzt und als Folgeänderung zur Streichung des Absatzes 3 eine neue Verweisung aufgenommen.

Zu Nummer 23 (§ 33 c):

Durch die Änderung des Absatzes 1 Satz 1 wird klargestellt, dass Identifikationsmerkmale eines Telemediennutzers unter denselben Voraussetzungen erhoben werden dürfen wie die Bestandsdaten zur Identifikation des Nutzers eines Telekommunikationsvertrags. Die Daten werden beispielsweise benötigt, um bei Ankündigung einer Amoktat, eines Suizids oder einer anderen Gefahr in einem Chat oder ähnlichen Internetmedium die unter einem Kurz- oder Phantasienamen (Nickname) auftretende Person identifizieren und die Gefahr abwehren zu können.

Zu Nummer 24 (§ 34):

Zu Buchstabe a:

Das Bundesverfassungsgericht hat für die Maßnahmen nach den §§ 34 und 35 eine verfassungsrechtlich gebotene Einschränkung für die Fälle gefordert, in denen sich der Einsatz der Mittel gegen Personen richtet, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie Straftaten begehen werden (BVerfG, a. a. O. Rn. 162 ff.). Auch bei der Straftatenverhütung bedarf es nach den Feststellungen des Gerichts „zumindest einer auf bestimmte Tatsachen und nicht allein auf allgemeine Erfahrungssätze gestützten Prognose, die auf eine konkrete Gefahr bezogen ist. Grundsätzlich gehört hierzu, dass insoweit ein wenigstens seiner Art nach konkretisiertes und zeitlich absehbares Geschehen erkennbar ist“ (BVerfG, a. a. O., Rn. 164). Eine derart beschränkende Formulierung wird in Absatz 1 Nr. 2 vorgesehen.

Zu Buchstabe b:

Ebenfalls auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zurückzuführen ist die Neufassung der Absätze 2 und 3. Das Gericht hat eine unabhängige Kontrolle von Beginn der Maßnahme an als verfassungsrechtlich unverzichtbar angesehen, wenn Observationen längerfristig durchgeführt werden (BVerfG a. a. O., Rn. 174). Mit der Neufassung der Absätze 2 und 3 wird eine richterliche Anordnung bereits zum Beginn einer längerfristigen Observation vorgesehen und eine Regelung bei Gefahr in Verzug getroffen. Die konkrete Ausgestaltung der Regelungen entspricht bestehenden Regelungen zur gerichtlichen Anordnung und zu Gefahr im Verzug (§ 33 a Abs. 3 und 4, § 34 Abs. 3 und 4).

Die LfD hat die Einführung eines Richtervorbehalts vor Beginn einer längerfristigen Observation datenschutzrechtlich begrüßt.

Zu Nummer 25 (§ 35):

Zu Buchstabe a:

Absatz 1 Satz 1 erhält eine neue Struktur, in der die einzelnen Maßnahmen zur Verbesserung der Übersichtlichkeit aufgezählt werden. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

Zu Buchstabe b:

Der bisherige Absatz 2 enthält Vorschriften zum Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung, die nunmehr zusammengefasst in § 31 b aufgenommen werden und daher an dieser Stelle überflüssig geworden sind. Insofern bekommt Absatz 2 einen neuen Regelungsinhalt. Zur verfassungsrechtlichen Absicherung wird auch für Bildübertragungen und Bildaufzeichnungen sowie bei einer Maßnahme zur Bestimmung des jeweiligen Aufenthaltsortes einer Person, eine bisher nicht geregelte Anordnung durch die Behördenleitung mit der Möglichkeit der Delegation eingeführt. Darüber hinaus soll die Anordnung zukünftig befristet werden und ist schriftlich zu begründen.

Die Auffassung der LfD, dass auch für diese Maßnahmen eine richterliche Kontrolle vorgesehen werden sollte, wird nicht geteilt. Vielmehr werden bei einer Gegenüberstellung der Eingriffstiefe bei diesen Maßnahmen und der Eingriffstiefe einer Maßnahme, bei der das nicht öffentlich gesprochene Wort abgehört und aufgezeichnet wird, ausreichende Gründe gesehen, bei den Maßnahmen nach § 35 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 3 auf einen Richtervorbehalt zu verzichten.

Zu Buchstabe c:

Zu den Doppelbuchstaben aa und bb:

Bei der Änderung in Absatz 3 Satz 1 handelt es sich um eine Folgeänderung zur Neustrukturierung des Absatzes 1. Auch die Änderung in Satz 4 ist eine Folgeänderung zur Streichung des § 33 a Abs. 3.

Zu Doppelbuchstabe cc:

Absatz 3 Satz 5 wird zur Gewährleistung eines erweiterten gerichtlichen Schutzes bei lang andauernden Maßnahmen neu angefügt. Die Regelung enthält in Anlehnung an § 35 a Abs. 4 Satz 6 einen Entscheidungsvorbehalt einer Zivilkammer des Landgerichts, wenn die Datenerhebung durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel außerhalb von Wohnungen über sechs Monate hinaus verlängert werden soll. Damit soll der mit der fortschreitenden Dauer der Maßnahme erhöhten Eingriffsintensität entsprochen werden.

Zu Buchstabe d:

Die Änderung in Absatz 4 Satz 4 berücksichtigt die seit 2009 geltenden neuen Laufbahnbezeichnungen gemäß § 13 Abs. 3 NBG.

Zu Nummer 26 (§ 35 a):

Zu Buchstabe a:

Durch die Änderung des Absatzes 1 wird die Datenerhebung durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel in Wohnungen auf Maßnahmen zur Abwehr gegenwärtiger Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit einer Person begrenzt. Sowohl die akustische als auch die optische Wohnraumüberwachung greifen massiv in das Grundrecht nach Artikel 13 des Grundgesetzes auf Unverletzlichkeit der Wohnung ein. Der Umfang der Befugnis zur Durchführung einer Wohnraumüberwachung soll daher auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden. Aus diesem Grund wird zum Schutz höchster Rechtsgüter unter hohen Anforderungen, die den Maßgaben aus Artikel 13 Abs. 4 des Grundgesetzes genügen, weiterhin eine Wohnraumüberwachung möglich sein. Die bislang zudem geregelte Tatbestandsvariante zur Verhütung besonders schwerwiegender Straftaten entfällt hingegen, da sich eine praktische Erforderlichkeit in den letzten Jahren nicht erwiesen hat und eine solche Regelung zudem nach den vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Anforderungen verfassungsrechtlich bedenklich ist, da ein ins Gefahrvorfeld vorverlagerter eigener Eingriffstatbestand geschaffen würde (BVerfG, a. a. O., Rn. 190).

Absatz 1 wird neu strukturiert, um die Anforderungen, die das Bundesverfassungsgericht an die Wohnraumüberwachung stellt umzusetzen. Das Gericht hat dazu ausgeführt, dass die Verbindung von optischer und akustischer Wohnraumüberwachung besondere Anforderungen an die Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit stellt, die bei der Anordnung der Maßnahmen für jede der Überwachungsformen eigens zu prüfen ist (BVerfG, a. a. O., Rn 185). Durch die neue Struktur des Absatzes 1 werden die akustische und die optische Wohnraumüberwachung als eigens zu prüfende Überwachungsmaßnahme ausgestaltet und damit verfassungsrechtlichen Bedenken begegnet.

Der neu eingefügte Satz 3 stellt klar, dass ebenso wie bei den anderen Maßnahmen der besonderen polizeilichen Datenerhebung die unvermeidbare Betroffenheit Dritter der Durchführung der Maßnahme nicht entgegensteht.

Zu den Buchstaben b und c:

Absatz 3 wird gestrichen, da die Regelungen zum Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung nunmehr zusammengefasst in einem neuen § 31 b enthalten sind. Die Streichung führt zu einer redaktionellen Folgeänderung.

Zu Buchstabe d:

Bei der geänderten Verweisung handelt es sich um eine notwendige Folgeänderung. Absatz 4 Satz 6 wird zur redaktionellen Klarstellung neu gefasst und durch den Verweis auf die Sätze 2 bis 5 werden die zu beachtenden Verfahrensvorschriften festgelegt.

Zu Buchstabe e:

Die Änderung in Absatz 4 Satz 4 berücksichtigt die seit 2009 geltenden neuen Laufbahnbezeichnungen gemäß § 13 Abs. 3 NBG.

Zu Buchstabe f:

Bei der geänderten Verweisung handelt es sich um eine notwendige Folgeänderung.

Zu Nummer 27 (§ 36):

Durch die für § 36 vorgesehenen Änderungen werden die Regelungen zur Datenerhebung durch die Verwendung von Vertrauenspersonen umfänglich gesetzlich geregelt. Nachdem Vorschriften zum Einsatz von Vertrauenspersonen sowohl im Gesetz als auch in Verwaltungsvorschriften geregelt sind, sollen die wesentlichen Bestimmungen nun in § 36 gebündelt werden, um für diesen sensiblen Bereich eine transparente Rechtslage zu schaffen.

Zu den Buchstaben a, b und c:

Zu den Absätzen 2 und 3:

Auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Bundeskriminalamtgesetz zurückzuführen ist die Neufassung der Absätze 2 und 3. Das Gericht hat eine unabhängige Kontrolle von Beginn der Maßnahme an als verfassungsrechtlich unverzichtbar angesehen (BVerfG a. a. O., Rn. 172 ff.). Mit der Neufassung der Absätze 2 und 3 wird eine richterliche Anordnung bereits zum Beginn der Verwendung einer Vertrauensperson vorgesehen und eine Regelung bei Gefahr in Verzug getroffen. Die konkrete Ausgestaltung der Regelungen entspricht bestehenden Regelungen zur gerichtlichen Anordnung und zu Gefahr im Verzug (§ 33 a Abs. 3 und 4, § 34 Abs. 3 und 4). Satz 2 bestimmt, nach welchen Zeiträumen die richterliche Anordnung gegebenenfalls zu wiederholen ist. Die erste richterliche Anordnung ist auf höchstens zwölf Monate zu befristen, jede weitere Verlängerung auf höchstens sechs Monate. Diese Staffelung berücksichtigt die Intensivierung des Grundrechtseingriffs mit zunehmender Dauer der Maßnahme. Satz 3 schreibt in Anlehnung an § 36 a Abs. 3 Satz 3 eine schriftliche Begründungspflicht der Entscheidung vor. Satz 4 legt die zu beachtenden Verfahrensvorschriften fest.

Zu Absatz 4:

Der neue Absatz 4 legt Kriterien fest, die eine Verwendung als Vertrauensperson ausschließen. Nach Nummer 1 kommen zum Schutz Minderjähriger nur Personen als Vertrauensperson in Be-

tracht, die bereits volljährig sind. Nummer 2 soll sicherstellen, dass die Situation ausstiegswilliger Personen nicht zur Informationsbeschaffung ausgenutzt wird. Nummer 3 verhindert, dass die nach § 53 oder 53 a StPO bestehenden Zeugnisverweigerungsrechte durch die Anwerbung als Vertrauensperson unterlaufen werden könnten. Nummer 4 dient dem Schutz der Funktionsfähigkeit der Legislative.

Die Einfügung der neuen Absätze 3 und 4 führt zu einer redaktionellen Folgeänderung.

Zu Buchstabe d:

Der bisherige Absatz 4 wird gestrichen, da die Regelungen zum Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung nunmehr zusammengefasst in einem neuen § 31 b enthalten sind.

Zu Buchstabe e:

Zu Absatz 6:

Die neuen gesetzlichen Regelungen in Absatz 6 dienen der Stärkung der Kontrolle und der Transparenz des Einsatzes von Vertrauenspersonen. Zudem berücksichtigt die Vorschrift, dass die Führung von Vertrauenspersonen mit besonderen Anforderungen und Risiken verbunden ist. Die Regelung des Satzes 1, wonach eine Vertrauensperson von einem Team aus mindestens zwei Beamtinnen oder Beamten zu führen ist, dient sowohl der Kontrolle der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben, als auch der gegenseitigen Absicherung und Unterstützung bei der Führung von Vertrauenspersonen. Eine weitere wesentliche Vorschrift zur Verstärkung der Kontrolle ist die in Satz 2 vorgesehene zeitliche Begrenzung der Führung, wodurch ein Wechsel bei der Führung von Vertrauenspersonen spätestens nach fünf Jahren eintreten soll. Mit dieser Ausformulierung als Sollvorschrift wird berücksichtigt, dass es in der Praxis Fälle geben kann, in denen ein Wechsel nach fünf Jahren nicht möglich ist. Ohne die grundsätzliche Regel aufzugeben, ist in diesen Einzelfällen ausnahmsweise ein späterer Wechsel in der Führung der Vertrauensperson möglich. Satz 3 legt im Sinne der Transparenz und der Überprüfbarkeit schließlich eine umfassende Dokumentationspflicht fest.

Zu Absatz 7:

Im neuen Absatz 7 werden Regelungen für die Beendigung der Zusammenarbeit mit Vertrauenspersonen getroffen. Grundlegend für die Zusammenarbeit ist die Erforderlichkeit der Informationsbeschaffung durch die Vertrauensperson. Entfällt diese, so ist nach Nummer 1 die Zusammenarbeit zu beenden. Nach Nummer 2 ist die Zusammenarbeit zu beenden, wenn sich die Vertrauensperson im Hinblick auf den Zweck der Maßnahme, für die Gefahrenabwehr relevante Daten zu erheben, als ungeeignet erweist. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn die Vertrauensperson leichtfertig oder bewusst falsche Informationen übermittelt oder nicht in der Lage oder willens ist, Informationen zu beschaffen, oder ihrerseits die Vertraulichkeit der Zusammenarbeit nicht wahrt. Nummer 3 stellt klar, dass eine Zusammenarbeit des Staates mit Personen, die Straftaten von erheblicher Bedeutung begehen, nicht zulässig ist. Schließlich wird in Nummer 4 ausdrücklich geregelt, dass auch ein nachträglich eintretender Ausschlussgrund nach Absatz 4 Nrn. 2 bis 4 zur Beendigung der Zusammenarbeit führt.

Die Änderungen der Regelung zum Einsatz von Vertrauenspersonen werden von der NRV und der LfD begrüßt. Der BDK sieht sowohl praktische als auch tatsächliche Schwierigkeiten in Bezug auf die Geheimhaltung, die nicht geteilt werden.

Zu Nummer 28 (§ 36 a):

Absatz 3 wird neu gefasst. Satz 2 wird redaktionell an die geltende Behördenbezeichnung Landeskriminalamt Niedersachsen angepasst und in Satz 3 und 4 Verfahrensregelungen getroffen. In Satz 5 wird zur Gewährleistung eines erweiterten gerichtlichen Schutzes bei lang andauernden Maßnahmen in Anlehnung an § 35 a Abs. 3 Satz 6 ein Entscheidungsvorbehalt einer Zivilkammer des Landgerichts eingefügt. Damit soll der mit der fortschreitenden Dauer der Maßnahme erhöhten Eingriffsintensität entsprochen werden. In Satz 6 und 7 sind Regelungen für das gerichtliche Verfahren enthalten.

Zu Nummer 29 (§ 37):

Die Neufassung von Absatz 3 Sätze 1 bis 5 dient der redaktionellen Klarstellung. Dabei werden in Satz 2 die seit 2009 geltenden neuen Laufbahnbezeichnungen gemäß § 13 Abs. 3 NBG berücksichtigt.

Im neuen Satz 6 wird die Verlängerung einer Ausschreibung der Anordnungscompetenz des zuständigen Amtsgerichts unterworfen. Damit wird bei lang andauernden Maßnahmen die Angemessenheit dieses Mittels der verdeckten polizeilichen Datenerhebung zusätzlich durch eine gerichtliche Überprüfung gewährleistet. In dem neuen Satz 7 sind nunmehr die Erfordernisse der Schriftlichkeit und der Begründung geregelt. In einem neuen Satz 8 wird, wie auch bei anderen Regelungen dieses Gesetzes, auf § 19 Abs. 4 und § 33 a Abs. 3 Satz 6 verwiesen, in dem Vorschriften für das gerichtliche Verfahren enthalten sind.

Zu Nummer 30 (§ 37 a):

Zu Buchstabe a:

Mit der Änderung in Absatz 1 Satz 1 wird der Kontrollbereich des Ausschusses auf alle mit besonderen Mitteln oder Methoden erhobenen Daten sowie auf die nach § 45 a erhobenen Daten ausgeweitet. Das Bundesverfassungsgericht hat mit seiner Entscheidung zum Bundeskriminalamtgesetz für alle Überwachungsbefugnisse, einschließlich der Verwendung einer Vertrauensperson nach § 36 und einem Datenabgleich nach § 45 a eine Berichtspflicht gegenüber dem Parlament gefordert. Zur Gewährleistung von Transparenz und Kontrolle ist bei der Durchführung von heimlichen Überwachungsmaßnahmen eine gesetzliche Regelung dieser Berichtspflichten erforderlich (BVerfG, a. a. O., Rn. 142, 268). Die bisher von der Kontrolle durch das Parlament ausgenommene Verwendung einer Vertrauensperson nach § 36 kann angesichts dieser Rechtsprechung nicht mehr aufrechterhalten werden. Maßnahmen nach § 45 a werden ebenfalls neu in den Kontrollumfang des Ausschusses aufgenommen.

Die bislang in Absatz 1 Sätze 2 und 3 getroffenen Bestimmungen zur Besetzung des Ausschusses sind kein originärer Regelungsgegenstand eines Gefahrenabwehrgesetzes. Sie passen systematisch besser in die Geschäftsordnung des Landtags, die auch im Übrigen die Zusammensetzung der Landtagsausschüsse vorgibt. Daher werden die Sätze hier zugunsten einer neuen Regelung in der Geschäftsordnung des Landtages gestrichen.

Die Auffassung der LfD, auch die verdeckte Videoaufzeichnung solle der Kontrolle des Ausschusses nach § 37 a unterliegen wird nicht geteilt. Wie bereits unter Nummer 18 Buchst. b ausgeführt, ist diese Maßnahme mit Datenerhebungen mit besonderen Mitteln oder Methoden nicht vergleichbar, sodass die Überlegungen zur Kontrolle dieser Datenerhebungen durch einen besonderen Ausschuss auf die verdeckte Videoaufzeichnung nicht übertragbar sind.

Zu Buchstabe b:

Das Bundesverfassungsgericht hat in der Entscheidung zum Bundeskriminalamtgesetz nicht nur die Maßnahmen benannt, über die das Parlament regelmäßig zu unterrichten ist, sondern hat auch den Kontrollumfang beschrieben (BVerfG, a. a. O., Rn. 268, 354). Danach ist darüber zu berichten, in welchem Umfang von den Befugnissen aus Anlass welcher Art von Verdachtslagen Gebrauch gemacht wurde, wieweit die Betroffenen hierüber benachrichtigt wurden und wie die Übermittlungspraxis an ausländische öffentliche Stellen ist. Auf Anregung der LfD soll dem Ausschuss auch über die Handhabung der Löschungspflichten berichtet werden. Diese Änderungen werden in Absatz 2 gesetzlich umgesetzt.

Zu Nummer 31 (§ 38):

Zu Buchstabe a:

Die Einfügung des neuen Absatzes 2 Satz 1 dient der Rechtsklarheit. Schon bislang gehören zur polizeilichen Aufgabenerfüllung im Sinne dieser Vorschrift die zeitlich befristete Dokumentation und die Vorgangsverwaltung. Darunter sind Tätigkeiten zu verstehen, die dem Nachweis des Eingangs, der Bearbeitung, des Ausgangs und des Verbleibens von Vorgängen dienen. Erfasst sind alle Datenverarbeitungsvorgänge, die typischerweise mit einer „Veraktung“ verbunden sind. Die

Vorgangsverwaltung ist notwendige Voraussetzung, um einen ordnungsgemäßen Dienstbetrieb zu gewährleisten und das polizeiliche Handeln transparent und nachvollziehbar zu machen. Sie ist deshalb unentbehrlicher Teil der polizeilichen Aufgabenerfüllung und müsste nicht zwangsläufig als Zweck für die Speicherung, Veränderung und Nutzung von Daten ausdrücklich im Gesetz erwähnt werden (OVG Lüneburg, Urteil vom 30. Januar 2013 - 11 LC 470/10). Die ausdrückliche Aufnahme der Zwecke zeitlich befristete Dokumentation und Vorgangsverwaltung soll in der Vergangenheit aufgetretene Unsicherheiten über den Umfang der polizeilichen Befugnis zum Speichern, Verändern und Nutzen von Daten künftig ausräumen. Nach Satz 2 soll in diesen Fällen auf die Festlegung des Speicherzwecks verzichtet werden.

Zu Buchstabe b:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe c:

Absatz 3 wird redaktionell angepasst. Gleichzeitig wird, als Ausfluss der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, eine Kennzeichnungspflicht auch für Daten aus einer Maßnahme nach § 45 a eingeführt (BVerfG a. a. O., Rn 253 ff.).

Zu Nummer 32 (§ 39):

Zu Buchstabe a:

Zu den Doppelbuchstaben aa und bb:

In Absatz 1 Satz 1 wird eine neue Nummer 2 eingeführt, die sicherstellt, dass auch Daten aus einer Maßnahme nach § 45 a nur unter einschränkenden Voraussetzungen für einen anderen Zweck gespeichert, verändert oder genutzt werden dürfen. Auch diese Änderung beruht auf der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Bundeskriminalamtgesetz. Das Gericht hat auch für die Rasterfahndung als eingriffsintensive Überwachungs- und Ermittlungsmaßnahme als Voraussetzung einer Zweckänderung festgelegt, dass die neue Nutzung der Daten dem Schutz von Rechtsgütern oder der Aufdeckung von Straftaten eines solchen Gewichts dient, die verfassungsrechtlich ihre Neuerhebung mit vergleichbar schwerwiegenden Mitteln rechtfertigen könnten (BVerfG a. a. O., Rn 287, 288). Während das Niedersächsische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung für Daten, die mit besonderen Mitteln oder Methoden erhoben werden, eine verfassungsrechtlichen Anforderungen entsprechende Vorschrift zur zweckändernden Verwendung der Daten bereits vorsieht, wird dies für Daten aus einer Maßnahme nach § 45 a mit der neuen Nummer 2 nunmehr eingeführt. Weitere Regelungen für die zweckändernde Verwendung von Daten, die im Rahmen einer Wohnraumüberwachung nach § 35 a erhoben wurden, werden im Gegensatz zu der Auffassung der LfD nicht für erforderlich gehalten. Durch die bestehende Regelung werden die Anforderungen des BVerfG an eine hypothetische Datenenerhebung erfüllt, da eine Zweckänderung nur zulässig ist, wenn die materiellen Erhebungsvoraussetzungen auch für den neuen Zweck vorliegen, also auch die in § 35 a vorausgesetzte Gefahrensituation.

Aus der Einführung einer neuen Nummer 2 ergeben sich redaktionelle Folgeänderungen für die bisherigen Nummern 2 und 3 sowie für die Verweisung in Satz 2.

In der neuen Nummer 3 wird zur Klarstellung eingefügt, dass die Beweisnot sich auf Verfahren beziehen muss die Gefahrenabwehr (§ 1 Abs. 1) betreffen, sodass die Daten nicht für jedes private Klageverfahren verwendet werden können.

Zu den Doppelbuchstaben cc und dd:

Satz 3, der die zweckändernde Verwendung von Daten, die aus der besonders geschützten Kommunikation mit einem Berufsgeheimnisträger stammen, kann an dieser Stelle gestrichen werden. Aufgrund der neuen Struktur der Regelung zum Schutz zeugnisverweigerungsberechtigter Personen in § 31 a, erübrigt sich eine Satz 3 entsprechende Norm.

Durch die Streichung ergibt sich eine redaktionelle Folgeänderung für den bisherigen Satz 4.

Zu Buchstabe b:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Die in Absatz 2 Satz 1 genannten Daten unterliegen einer sehr engen Zweckbindung, weil sie ausschließlich Kontrollzwecken dienen, die Aufgabenerfüllung organisieren helfen oder freiwillig und mit Auflagen als Information gegeben wurden. Der bisherige Wortlaut hat allerdings zu einer äußerst engen Auslegung der Vorschrift geführt. Dies war ursprünglich nicht so beabsichtigt. Aus der Vergangenheitsform „Daten, die [...] gespeichert bzw. erhoben worden sind“ hat das OVG Lüneburg (Urteil vom 30. Januar 2013 - 11 LC 470/10) bezogen auf die Tatbestandsvariante Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 den Schluss gezogen, dass nur Daten vom Anwendungsbereich der Norm erfasst sind, die von vornherein ausschließlich zur Dokumentation oder zur Vorgangsverwaltung gespeichert worden sind. Bei diesem Verständnis der Regelung tendiert der Anwendungsbereich der Vorschrift jedoch gegen null. Vielmehr soll eine Zweckdurchbrechung unter den weiteren engen Voraussetzungen möglich sein, wenn Daten, unabhängig davon, zu welchem Zweck sie ursprünglich erhoben oder gespeichert wurden, gegenwärtig nur noch ausschließlich zur Vorgangsverwaltung oder den anderen in der Aufzählung genannten Zwecken gespeichert werden. Mit der Änderung des Satzes 1 wird der Wortlaut dem beabsichtigten Regelungsgehalt angepasst.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Mit dem geänderten Satz 2 wird die zweckändernde Verwendung von Daten, die nicht aus Gründen der Gefahrenabwehr gespeichert sind, weiter eingeschränkt und auf alle Daten, die mit besonderen Mitteln oder Methoden oder nach § 45 a erhoben wurden, ausgeweitet. Diese Beschränkung einerseits und die Erweiterung auf alle verdeckten Maßnahmen andererseits ist der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts und den dortigen Ausführungen zur zweckändernden Verwendung von mit verdeckten Maßnahmen erhobenen Daten geschuldet (BVerfG a. a. O., Rn. 287, 288). Zwar beziehen sich die Anforderungen des Gerichts auf die zur Gefahrenabwehr gespeicherten Daten. Für Daten, die zu den Zwecken nach Absatz 2 Satz 1 gespeichert sind, müssen diese Anforderungen aber erst recht gelten.

Zu Doppelbuchstabe cc:

Die Änderung in Satz 4 berücksichtigt die seit 2009 geltenden neuen Laufbahnbezeichnungen gemäß § 13 Abs. 3 NBG.

Zu Buchstabe c:

Zu Doppelbuchstabe aa:

In Absatz 6 wird der Zweck der Strafvollstreckung ergänzt. Die Verwendung von zum Zweck der Gefahrenabwehr erhobenen oder sonst verarbeiteten Daten nach der Strafprozessordnung zur Strafvollstreckung ist bislang in Absatz 6 nicht ausdrücklich geregelt. In Betracht kommt insbesondere die Verwendung von Daten gemäß § 457 in Verbindung mit § 161 StPO zur Festnahme einer Person, gegen die ein Haftbefehl erlassen wurde. Die Regelungslücke soll geschlossen und so ein Gleichklang mit den Bestimmungen des Rahmenbeschlusses Datenschutz erreicht werden, der die Zwecke der Strafverfolgung und Strafvollstreckung nebeneinander benennt (Artikel 11 Satz 1 Buchst. a, Artikel 13 Abs. 1 Buchst. a, Artikel 14 Abs. 1 Buchst. c Doppelbuchst. ii des Rahmenbeschlusses Datenschutz).

Zu Doppelbuchstabe bb:

Mit dem neuen Satz 2 wird die bislang uneingeschränkte Freigabe für die Strafverfolgung und Strafvollstreckung von zur Gefahrenabwehr verarbeiteten Daten, die mit besonderen Mitteln oder Methoden oder durch eine Maßnahme nach § 45 a erhoben werden, eingeschränkt. Eine schrankenlose Freigabe ist nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Bundeskriminalamtgesetz mit der Verfassung nicht vereinbar (BVerfG a. a. O., Rn. 314 ff.) Durch die bisherige Regelung wird die verfassungsrechtlich gebotene Begrenzung der geänderten Datennutzung auf einen gleichgewichtigen Rechtsgüterschutz nicht sichergestellt. Mit der bisher in Absatz 6 enthaltenen sogenannten Öffnungsklausel werden alle zur Gefahrenabwehr verarbeiteten Daten uneingeschränkt für die Strafverfolgung zur Verfügung gestellt, auch wenn sie bestimmten Verarbeitungsbeschränkungen wie z. B. nach Absatz 2 Satz 1 unterliegen. Es sollen nur diejenigen Be-

schränkungen gelten, die von der Strafprozessordnung selbst vorgesehen werden (z. B. § 100 d Abs. 5 Nr. 3 StPO bei der Wohnraumüberwachung). Angesichts der oben genannten Rechtsprechung ist diese uneingeschränkte Freigabe nicht mehr möglich. Die zweckändernde Verwendung für die Strafverfolgung und Strafvollstreckung der mit besonderen Mitteln oder Methoden oder nach § 45 a erhobenen Daten ist zukünftig nur zulässig, wenn die Daten auch zu dem geänderten Zweck mit dem Mittel oder der Methode oder einer Maßnahme nach § 45 a hätten erhoben werden dürfen.

Zu Buchstabe d:

In Absatz 7 Satz 1 wird die Datenverarbeitung zu Zwecken der Aus- und Fortbildung, statt nur zur Ausbildung, klarer gefasst. Es geht bei dieser Vorschrift ausschließlich um die verwaltungs- bzw. polizeiinterne Datenverarbeitung. Satz 2 legt die Anonymisierung als Grundsatz und Regelfall fest. Ausnahmen von der Regel werden durch den neu gefassten Satz 3 zugelassen. Dabei können Ausnahmen nur unter enger Auslegung der Vorschrift angenommen werden. Um den Ausnahmecharakter der Vorschrift deutlicher als bislang hervorzuheben, wird der einleitende Satzteil geändert. Durch die Neufassung kommt nun klar zum Ausdruck, dass die Anonymisierung nur dann entfallen kann, wenn wissenschaftliche Zwecke oder Zwecke der Aus- und Fortbildung nicht erreicht werden könnten und die Interessen der betroffenen Person nicht offensichtlich überwiegen. Die in Satz 4 enthaltene Auslegungsregel für das Überwiegen der Interessen der betroffenen Person bleibt unverändert.

Zu Nummer 33 (§ 39 a):

§ 39 a enthält besondere Beschränkungen für die Speicherung, Veränderung und Nutzung von Daten, die der Polizei im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen der Europäischen Union übermittelt wurden. Die Zusammenarbeit mit den Schengen-assozierten Staaten wird vom Geltungsbereich der Norm ebenfalls umfasst.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 dient der Umsetzung von Artikel 11 des Rahmenbeschlusses Datenschutz. Während personenbezogene Daten gemäß § 39 Abs. 1 Satz 1 über ihre ursprüngliche Zweckbestimmung hinaus zu jedem anderen Zweck der Gefahrenabwehr verwendet werden dürfen, sofern nicht besondere Mittel und Methoden angewendet wurden, dürfen die im Anwendungsbereich des Rahmenbeschlusses Datenschutz erlangten Daten gemäß Satz 1 nur zu bestimmten anderen Zwecken der Gefahrenabwehr verarbeitet werden. Soweit sich allerdings aus den allgemeinen Vorschriften, insbesondere aus § 39, Einschränkungen ergeben, gelten diese auch bei der Verarbeitung nach § 39 a - die Möglichkeiten der Zweckänderung sollen durch die neue Vorschrift nicht erweitert werden. Nach Nummer 2 dürfen Daten, die der Polizei im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit der Europäischen Union übermittelt wurden, zur Verhütung von Straftaten, zur Strafverfolgung oder zur Strafvollstreckung verwendet werden, auch soweit dies nicht der ursprüngliche Übermittlungszweck war. Nach Satz 1 Nr. 3 dürfen die Daten für Verfahren verwendet werden, die mit der Verhütung, Verfolgung oder Vollstreckung von Straftaten in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Nummer 4 gestattet die Verarbeitung der Daten außerdem zur Abwehr einer gegenwärtigen und erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit im Sinne des § 2 Nrn. 2 und 3. Es muss sich also um eine Sachlage handeln, bei der ein schädigendes Ereignis für ein bedeutsames Rechtsgut bereits begonnen hat oder mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit unmittelbar oder in allernächster Zeit bevorsteht. Nach Satz 1 Nr. 5 dürfen die Daten mit Zustimmung der übermittelnden Stelle auch zu anderen Zwecken der Gefahrenabwehr verwendet werden.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 enthält weitergehende Beschränkungen der Zweckänderung für Daten, die der Polizei auf Grundlage des Rahmenbeschlusses Datenaustausch übermittelt wurden. Diese Daten dürfen gemäß Satz 1 Nrn. 1 und 2 zu einem anderen als dem der Übermittlung zugrundeliegenden Zweck nur verwendet werden, wenn es um die Abwehr einer gegenwärtigen und erheblichen Gefahr geht (Artikel 8 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 des Rahmenbeschlusses Datenaustausch). Die Verarbeitung zu allen anderen Zwecken einschließlich der Verwendung zu Beweis Zwecken in einem Strafverfah-

ren bedarf gemäß Satz 1 Nr. 3 der Zustimmung der übermittelnden Stelle (Artikel 1 Abs. 4, Artikel 8 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 des Rahmenbeschlusses Datenaustausch). Von einer Übermittlung auf Grundlage des Rahmenbeschlusses Datenaustausch ist auszugehen, wenn Daten unter Verwendung des entsprechenden Formblattes übermittelt werden oder die Übermittlung aufgrund eines Ersuchens erfolgt, das durch Verwendung des entsprechenden Formblattes oder in anderer Weise als Ersuchen nach dem Rahmenbeschluss Datenaustausch zu erkennen war. Weitergehende Beschränkungen der Zweckänderung, die sich insbesondere aus § 39 ergeben können, bleiben unberührt.

Zu Absatz 3:

In Absatz 3 werden Beschränkungen der Datenverarbeitung umgesetzt, die sich im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen aus dem für die übermittelnde Stelle geltenden Recht oder aus von der übermittelnden Stelle gestellten Bedingungen ergeben können. Die in Satz 1 enthaltene Kennzeichnungspflicht ist erforderlich, um die durch die beiden Rahmenbeschlüsse vorgegebenen Datenverarbeitungsbeschränkungen in der Praxis einhalten zu können. Nach Satz 2 sind die von der übermittelnden Stelle mitgeteilten Beschränkungen zu beachten (Artikel 12 des Rahmenbeschlusses Datenschutz; Artikel 8 Abs. 4 Satz 1 des Rahmenbeschlusses Datenaustausch). Nach Satz 3 ist die Polizei an für die übermittelnde Stelle geltenden Sperr- oder Löschrufen gebunden, wenn diese ihr mitgeteilt werden. Nach Ablauf dieser Fristen dürfen diese Daten nur noch zur Verfolgung einer Straftat oder zu Zwecken der Strafvollstreckung gespeichert, verändert und genutzt werden (Artikel 9 des Rahmenbeschlusses Datenschutz). Dabei muss es sich um konkrete, bereits laufende Verfahren handeln; eine Speicherung der Daten für künftige Fälle ist nach Ablauf der Fristen nach Satz 3 nicht mehr zulässig. Dass die Daten zu löschen sind, sofern sie für die genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden, ergibt sich aus § 39 b neu. Absatz 3 Satz 4 setzt Artikel 15 des Rahmenbeschlusses Datenschutz und Artikel 8 Abs. 4 Satz 5 des Rahmenbeschlusses Datenaustausch um, wonach die empfangende Stelle der übermittelnden Stelle auf Ersuchen Auskunft über die Speicherung, Veränderung und Nutzung der übermittelten Daten zu erteilen hat. Dass dies nur zur Datenschutzkontrolle erfolgen darf, ist in den Rahmenbeschlüssen nicht ausdrücklich geregelt, ergibt sich aber aus Sinn und Zweck der jeweiligen Übermittlungspflichten. Ohne diese Einschränkung würde die Vorschrift zu einer allgemeinen Teilhabe der übermittelnden Stelle an den Verfahren und Ergebnissen der empfangenden Stelle führen, die verfassungsrechtlich nicht zu rechtfertigen wäre.

Zu Absatz 4:

Der neue Absatz 4 setzt Artikel 19 des Rahmenbeschlusses Datenschutz um und modifiziert für den Anwendungsbereich des Rahmenbeschlusses Datenschutz die Haftung der Polizei für rechtswidrige Datenverarbeitung nach § 18 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG). Artikel 19 des Rahmenbeschlusses Datenschutz regelt einen Schadensersatzanspruch der betroffenen Person für den Fall rechtswidriger Datenverarbeitung. Der auch für die Datenverarbeitung der Polizei geltende § 18 NDSG enthält bereits eine entsprechende Regelung, eröffnet aber für die nicht automatisierte Datenverarbeitung in Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 die Möglichkeit, sich unter Verweis auf die Unrichtigkeit übermittelter Daten zu exkulpieren. Nach Artikel 19 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses Datenschutz kann sich der Empfänger hingegen nicht auf die Unrichtigkeit übermittelter Daten berufen. Dies gilt zwar ausdrücklich nur „im Rahmen seiner Haftung nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts“. Das innerstaatliche Recht ist danach aber nur für den Schadensersatzanspruch selbst und nicht für die Reichweite der Exkulpationsmöglichkeit maßgeblich, da Artikel 12 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses Datenschutz ansonsten jedes eigenen Regelungsgehaltes beraubt wäre. Der neue § 39 a Abs. 4 schließt daher für Daten, die die Polizei im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit der Europäischen Union in Strafsachen erhalten hat, die nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 NDSG eröffnete Möglichkeit der Exkulpation aus. Auch im Fall der nicht automatisierten Datenverarbeitung kann sich die Polizei nicht auf die Unrichtigkeit der Daten berufen.

Zu Nummer 34 (§ 39 b):

Zu Buchstabe a:

Bei der geänderten Verweisung in Satz 1 handelt es sich um eine Folgeänderung aufgrund des neu aufgenommenen § 39 a.

Zu Buchstabe b:

Für die Löschung von personenbezogenen Daten, die mit besonderen Mitteln oder Methoden oder durch eine Maßnahme nach § 45 a erhoben wurden, werden eine Dokumentationspflicht sowie eine Aufbewahrungsfrist neu eingeführt. Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Bundeskriminalamtgesetz sind solche Protokollierungspflichten, die es ermöglichen, die verdeckten Überwachungsmaßnahmen sachhaltig zu prüfen, verfassungsrechtlich erforderlich (BVerfG a. a. O., Rn. 266). „Löschprotokolle dienen der Ermöglichung der späteren Nachvollziehbarkeit und Kontrolle. Die Frist ihrer Aufbewahrung muss demnach so bemessen sein, dass die Protokolle bei typisierender Betrachtung nach der Benachrichtigung der Betroffenen und im Rahmen der nächsten periodisch anstehenden Kontrolle durch die Datenschutzbeauftragte noch vorliegen“ (BVerfG a. a. O., Rn. 272). Diese Anforderungen werden mit dem neuen Absatz 2 erfüllt. Mit Satz 2 wird die besondere Zweckbindung für die in der Dokumentation enthaltenen Daten besonders hervorgehoben und in Satz 3 eine durch das Bundesverfassungsgericht vorgegebene verfassungsrechtlichen Vorgaben genügende Aufbewahrungsfrist für die in der Dokumentation enthaltenen Daten aufgenommen. Die Mindestfrist steht im unmittelbaren Zusammenhang mit den ebenfalls vom Bundesverfassungsgericht geforderten turnusmäßigen Pflichtkontrollen durch eine unabhängige Stelle, die längstens im Abstand von zwei Jahren erfolgen müssen (BVerfG, a. a. O., Rn. 266, 267, 354).

Die LfD regt an, gestützt auf die Entscheidung des BVerfG zum Bundeskriminalamtgesetz, im Gesetz umfassende Protokollierungs- und Dokumentationspflichten bei verdeckt durchgeführten Maßnahmen aufzunehmen. Eine solche Regelung wird für entbehrlich gehalten, da solche Pflichten an unterschiedlichen Stellen vorhanden sind, z. B. durch Schriftform- und Begründungserfordernisse wie in § 34 Abs. 2 oder § 35 Abs. 2 oder Dokumentationspflichten wie in § 40.

Zu Nummer 35 (§ 40):

Zu Buchstabe a:

Die Einfügung des § 39 Abs. 7 berichtigt ein redaktionelles Versehen bei der Einfügung dieses Absatzes anlässlich der Novelle im Jahr 2007.

Zu Buchstabe b:

Satz 2 wird redaktionell angepasst.

Zu Buchstabe c:

Die neuen Sätze 4 und 5 dienen der Sicherstellung einer hinreichenden aufsichtlichen Kontrolle. Für Übermittlungen von Daten, die mit besonderen Mitteln oder Methoden oder durch eine Maßnahme nach § 45 a erhoben werden, ist vom Bundesverfassungsgericht eine solche aufsichtliche Kontrolle verfassungsrechtlich erforderlich. Dazu bedarf es einer gesetzlichen Pflicht zur umfassenden Dokumentation sowie verfassungsmäßigen Anforderungen genügenden Aufbewahrungsfristen (BVerfG a. a. O., Rn. 322, 266). Wie bei den Löschprotokollen in den §§ 31 a, 31 b, und 39 b vorgesehen, knüpft auch die Aufbewahrungsfrist bei diesen Dokumentationen an die Unterrichtung bzw. endgültige Nichtunterrichtung sowie die vom Bundesverfassungsgericht ebenfalls geforderten turnusmäßigen Pflichtkontrollen durch eine unabhängige Stelle, die längstens im Abstand von zwei Jahren erfolgen müssen (BVerfG, a. a. O., Rn. 266, 267, 354) an.

Zu Nummer 36 (§ 43):

Die bislang in § 43 Abs. 2 bis 5 enthaltenen Vorschriften über die Datenübermittlung ins Ausland werden in einen eigenen § 43 a verlagert, sodass in § 43 als einziger Absatz die Regelung über die Datenübermittlung an andere öffentliche Stellen verbleibt.

Zu Nummer 37 (§§ 43 a bis 43 d):

Zu § 43 a:

§ 43 a enthält die bislang in § 43 Abs. 2 bis 5 enthaltenen Regelungen zur Datenübermittlung an ausländische öffentliche Stellen sowie an überstaatliche und zwischenstaatliche Stellen. Die bisher in § 43 Abs. 3 enthaltene Sonderregelung für die Übermittlung von mit besonderen Mitteln und Methoden erhobenen Daten wird nicht erneut ausdrücklich geregelt, da für die Datenübermittlung nach § 43 a die allgemeinen Grundsätze nach § 40 Abs. 1 Anwendung finden und somit der Inhalt des § 39 Abs. 1, der zukünftig auch die neu hinzugefügte Nummer 2 für Daten aus einer Maßnahme nach § 45 a enthalten wird, ohnehin gilt. § 39 Abs. 1 war durch die Änderung des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes vom 11. Dezember 2003 (Nds. GVBl. S. 414) geändert und um die Beschränkung der Zweckänderung von mit besonderen Mitteln und Methoden erhobenen Daten, die zum damaligen Zeitpunkt in § 39 Abs. 4 des Gesetzes besonders geregelt war, erweitert worden. Seither hat auch § 40 Abs. 1 mit seinem Verweis auf § 39 Abs. 1 einen erweiterten Bedeutungsgehalt.

Absatz 1 enthält die Regelung des bisherigen § 43 Abs. 2. Die Änderung in Nummer 1 trägt der Entwicklung der Europäischen Union Rechnung.

In Absatz 2 wird der Regelungsinhalt aus dem bisherigen § 43 Abs. 4 und 5 aufgenommen und, angelehnt an § 14 Abs. 7 BKAG, an die Vorgaben aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Bundeskriminalamtgesetz angepasst (BVerfG a. a. O., Rn. 350 ff.). Bei der Abwägung zwischen dem besonderen öffentlichen Interesse an einer Übermittlung und den Interessen der betroffenen Person wird das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person mehr in den Fokus gerückt und klargestellt, dass auch vergleichbare Datenschutzregelungen zu diesen Interessen gehören. Insbesondere wird die bislang nicht vorgesehene Möglichkeit einer Einzelfallgarantie, wenn eine Vergewisserung über das Datenschutzniveau im Empfängerstaat nicht zu erreichen ist, vorgesehen (BVerfG a. a. O., Rn. 253).

In Absatz 3 werden, zur Umsetzung der Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts an eine Datenübermittlung an ausländische öffentliche Stellen, eine Regelung zur Übermittlung von Beschränkungen für die Speicherung, Veränderung, Nutzung und Übermittlung sowie für geltende Sperr- und Löschrufen aufgenommen (BVerfG a. a. O., Rn. 331).

Zu § 43 b:

In dem neuen § 43 b werden zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses Datenaustausch spezielle Befugnisse für die Datenübermittlung an Polizeibehörden und sonstige für die Verhütung und Verfolgung von Straftaten zuständige Stellen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und den Schengen-assoziierten Staaten geschaffen.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 dient der Umsetzung von Artikel 3 Abs. 2 und 3 des Rahmenbeschlusses Datenaustausch, der die Mitgliedstaaten verpflichtet, für den Austausch von Informationen und Erkenntnissen an die zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten grundsätzlich keine strengeren Voraussetzungen vorzusehen als für den innerstaatlichen Datenaustausch, wenn die Datenübermittlung auf ein Ersuchen hin erfolgen soll. Dies ist nach der bisherigen Rechtslage nicht gewährleistet. Bislang gilt für den Datenaustausch mit dem EU-Ausland zu präventiven Zwecken, soweit nicht das Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen anwendbar ist, § 43 Abs. 2 Nds. SOG. Die Polizei darf personenbezogene Daten danach nur ins Ausland übermitteln, wenn dies in besonderen unmittelbar geltenden Vorschriften vorgesehen ist (§ 43 Abs. 2 Nr. 1 Nds. SOG) oder wenn die Übermittlung entweder zur Abwehr einer Gefahr durch die übermittelnde Stelle oder zur Abwehr einer erheblichen Gefahr durch den Empfänger erforderlich ist. Die Datenübermittlung an deutsche Gefahrenabwehrbehörden richtet sich hingegen nach § 41 Nds. SOG und ist zur Erfüllung der Aufgabe der Gefahrenabwehr zulässig, sofern sich nicht aus § 40 in Verbindung mit § 39 Nds. SOG weitergehende Beschränkungen ergeben. Zur Umsetzung des Gleichstellungsgebots soll die Polizei gemäß Absatz 1 Satz 1 daher zukünftig die Möglichkeit erhalten, auf Ersuchen personenbezogene Daten an Strafverfolgungsbehörden oder sonstige für die Verhütung von Straftaten zuständige Stellen der EU-Mitgliedstaaten und der Schengen-assoziierten

Staaten zu übermitteln, wenn dies zur Verhütung von Straftaten erforderlich ist. Absatz 1 Satz 2 enthält Anforderungen an das Ersuchen, das Grundlage für die Datenübermittlung nach Satz 1 ist. Diese Anforderungen dienen der Umsetzung von Artikel 5 des Rahmenbeschlusses Datenaustausch und sollen sicherstellen, dass die übermittelnde Stelle die Zulässigkeit der Datenübermittlung prüfen kann und die erleichterten Übermittlungsvoraussetzungen des Satzes 1 nur in den Fällen zur Anwendung kommen, die in den Regelungsbereich des Rahmenbeschlusses Datenaustausch fallen.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 enthält die Befugnis der Polizei, zur Verhütung von Straftaten im Sinne des Artikels 2 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl auch ohne Ersuchen personenbezogene Daten an Strafverfolgungsbehörden im EU-Ausland zu übermitteln; der Rahmenbeschluss Datenaustausch sieht dies in Artikel 7 vor. Die Übermittlung ist nur zulässig, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine entsprechende Straftat begangen werden soll und die Übermittlung zur Verhütung der Straftat erforderlich ist.

Zu Absatz 3:

Nach Absatz 3 sind allgemein geltende Einschränkungen der Datenverarbeitung, wie sie sich aus § 40 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 39 Abs. 1 und 2 ergeben, auch bei der Datenübermittlung gemäß den Absätzen 1 und 2 zu beachten.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 dient der Nachvollziehbarkeit der Datenübermittlungen und gewährleistet die Beachtung von Verwendungsbeschränkungen, Sperr- und Löschfristen.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 stellt klar, dass die Übermittlungsbefugnisse aus § 43 b neben die sonstigen Befugnisse treten und diese nicht verdrängen. Die Polizei kann daher auch zur Verhütung von Straftaten nach § 43 a personenbezogene Daten ins Ausland übermitteln.

Zu Absatz 6:

Absatz 6 stellt die Gründe zusammen, die eine Datenübermittlung zwingend ausschließen. Die Übermittlung ins Ausland ist ausgeschlossen, wenn die Übermittlung nach Nummer 1 gegen wesentliche Grundsätze des deutschen Rechts verstoßen würde. Darüber hinaus wird mit Nummer 1 Artikel 1 Abs. 7 des Rahmenbeschlusses Datenaustausch umgesetzt, der an die Pflicht der Mitgliedstaaten zur Wahrung der in Artikel 6 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Grundrechte und allgemeinen Rechtsgrundsätze erinnert. Nummer 2 setzt Artikel 10 Abs. 1 Buchst. a des Rahmenbeschlusses Datenaustausch um. Nummer 3 schließt darüber hinaus die Übermittlung von Daten aus, die nicht vorhanden sind und erst durch Zwangsmaßnahmen erhoben werden müssten. Diese Regelung beruht auf Artikel 1 Abs. 5 des Rahmenbeschlusses Datenaustausch. Danach sind die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet, Informationen und Erkenntnisse durch Zwangsmaßnahmen im Sinne des nationalen Rechts zu erlangen. Zwangsmaßnahmen in diesem Sinne sind Maßnahmen, die gegen oder ohne den Willen der betroffenen Person durchgesetzt werden und die aufgrund des damit einhergehenden wesentlichen Grundrechtseingriffs einer speziellen gesetzlichen Grundlage bedürfen, also nicht auf eine Generalklausel oder vergleichbare Grundnormen gestützt werden können. Nummer 4 berücksichtigt die Regelung aus Artikel 10 Abs. 1 Buchst. c des Rahmenbeschlusses Datenaustausch.

Zu Absatz 7:

Absatz 7 enthält Gründe, die es erlauben, von der Übermittlung nach pflichtgemäßem Ermessen abzusehen. Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 10 des Rahmenbeschlusses Datenaustausch, soweit die dort genannten Weigerungsgründe nicht schon in Absatz 6 enthalten sind. Nummer 1 beruht auf Artikel 3 Abs. 3 in Verbindung mit Artikel 2 Buchst. d des Rahmenbeschlusses Datenaustausch. Danach erstreckt sich der Gleichbehandlungsgrundsatz lediglich auf die bei den zuständigen Behörden vorhandenen oder verfügbaren Informationen und Erkenntnisse. Wie bereits ausgeführt, verpflichtet der Rahmenbeschluss die Mitgliedstaaten nicht, Daten durch straf-

prozessuale oder gefahrenabwehrrechtliche Maßnahmen erst zu erheben. Ziel des Rahmenbeschlusses ist es vielmehr, den grenzüberschreitenden Austausch von vorhandenen oder ohne weiteres verfügbaren Informationen zu erleichtern. Nummer 2 beruht auf Artikel 10 Abs. 1 Buchst. b des Rahmenbeschlusses Datenaustausch. Danach kann die zuständige Strafverfolgungsbehörde die Datenübermittlung auch dann verweigern, wenn der Erfolg laufender polizeilicher oder staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen gefährdet würde. Der in Nummer 3 aufgeführte Verweigerungsgrund ergibt sich aus Artikel 10 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses Datenaustausch. Danach kann die Datenübermittlung auch dann unterbleiben, wenn sie die Verhütung von Straftaten betrifft, die nach deutschem Recht mit einer Freiheitsstrafe von im Höchstmaß einem Jahr oder weniger bedroht sind.

Zu Absatz 8:

Durch die entsprechende Anwendung des § 39 a Abs. 4 in Absatz 8 Satz 1 wird klargestellt, dass für Daten, die die Polizei im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit der Europäischen Union in Strafsachen übermittelt, die nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 NDSG eröffnete Möglichkeit der Exkulpation ausgeschlossen ist. Satz 2 regelt die Regresspflicht der Polizei gegenüber ausländischen Stellen, wenn sie selbst im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit der Europäischen Union in Strafsachen unrichtige Daten übermittelt hat. Ein unmittelbarer Schadensersatzanspruch der oder des Betroffenen gegenüber der Polizei nach § 18 NDSG wird durch die Regresspflicht nicht ausgeschlossen.

Zu Absatz 9:

Absatz 9 stellt klar, für welche Behörden die Datenübermittlungsregelungen Anwendung finden, und verweist auf eine entsprechende Benennung des jeweiligen Mitgliedstaats oder Schengenassoziierten Staates. Der Rahmenbeschluss Datenaustausch sieht hierzu in Artikel 2 Buchst. B Satz 3 ein Notifizierungsverfahren vor, in dem die zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten abschließend benannt werden. Die entsprechenden Erklärungen sollen für die Rechtsanwendung verbindlich sein; im Einzelfall wird dadurch eine Bewertung von Stellung und Aufgaben der ausländischen Stellen entbehrlich.

Zu § 43 c:

In § 43 c wird die Weiterübermittlung von im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen in der Europäischen Union übermittelten personenbezogenen Daten an öffentliche Stellen und an Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs geregelt.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 regelt in Umsetzung von Artikel 13 des Rahmenbeschlusses Datenschutz die Voraussetzungen für die Weiterübermittlung empfangener Daten an andere öffentliche Stellen außerhalb des Anwendungsbereichs des Beschlusses. Eine Weiterübermittlung wird in Nummer 1 an die Zustimmung der übermittelnden Stelle geknüpft. Die vorherige Zustimmung kann sich, zusammenfassend für künftige Einzelfälle, auf bestimmte Kategorien von Daten oder bestimmte Drittstaaten erstrecken. Das angemessene Datenschutzniveau nach Nummer 3 ist in § 4 b Abs. 3 des Bundesdatenschutzgesetzes definiert. Eine Weiterübermittlung ohne Zustimmung der übermittelnden Stelle ist unter den in Satz 3 geregelten Voraussetzungen möglich.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 regelt in Umsetzung von Artikel 14 des Rahmenbeschlusses Datenschutz die Voraussetzungen für die Weiterübermittlung empfangener Daten an nicht-öffentliche Stellen innerhalb der Europäischen Union.

Zu Absatz 3:

In Absatz 3 wird durch die entsprechende Anwendung des § 43 b Abs. 8 auch für die Weiterübermittlung der Daten die nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 NDSG eröffnete Möglichkeit der Exkulpation ausgeschlossen und die Regresspflicht der Polizei für die Übermittlung unrichtiger Daten eingeführt.

Zu § 43 d:

§ 43 d regelt, dass der Ratsbeschluss Prüm bei der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union anwendbar ist. Die Anwendbarkeitsbestimmung umfasst die Regelungen des Ratsbeschlusses Prüm, die sich auf die materiellen Anforderungen bei der Datenübermittlung zur Verhütung von Straftaten, auf die allgemeine Gefahrenabwehr sowie die operativen polizeilichen Befugnisse beziehen. Zwar sind die Anforderungen des Ratsbeschlusses Prüm bereits weitgehend durch die bestehenden Regelungen des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung umgesetzt. Allerdings enthält der Ratsbeschluss Prüm auch Vorschriften, die nicht erfasst sind. Die datenschutzrechtlichen Regelungen des Ratsbeschlusses beziehen sich in unterschiedlicher Ausprägung auf Vorschriften zur Verfolgung von Straftaten, Verhütung von Straftaten sowie zur allgemeinen Gefahrenabwehr. Sie werden, soweit sie die materiellen Anforderungen zur Verhütung von Straftaten oder die allgemeine Gefahrenabwehr betreffen, mit der neuen Vorschrift umgesetzt. Hierunter fallen beispielsweise die besonderen Zweckbindungs- und Lösungsregelungen nach Artikel 26 Abs. 2 und 3, die Kennzeichnungspflichten nach Artikel 28 Abs. 2, die Prüfpflicht für spontan übermittelte Daten nach Artikel 28 Abs. 3 Satz 2 Buchst. a, die Sperrverpflichtung nach Artikel 28 Abs. 3 Satz 3 und die Dokumentation nicht automatisiert übermittelter Daten nach Artikel 30 Abs. 1.

Zu Nummer 38 (§ 44):

Zu Buchstabe a:

Der bisherige Satz 3 entfällt; der Regelungsgehalt dieser Vorschrift ergibt sich bereits aus § 40 Abs. 1 in Verbindung mit § 39 Abs. 1.

Zu Buchstabe b:

Der in Absatz 2 neu eingefügte Satz 2 schafft Rechtsklarheit für die öffentliche Bekanntgabe unter Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel. Die Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel wird damit nicht vollständig ausgeschlossen, personenbezogene Daten dürfen allerdings nur innerhalb des öffentlichen Bereichs verwendet werden. Dies hat insbesondere Auswirkungen auf polizeiliche Fahndungen. Die unmittelbare Fahndung über soziale Netzwerke ist nicht zulässig, da insoweit eine Datenspeicherung auf nicht-öffentlichen und häufig im Ausland befindlichen Servern erfolgen würde. Zulässig bleibt die Nutzung von sozialen Netzwerken ohne Verwendung personenbezogener Daten. So kann beispielsweise in sozialen Netzwerken ein Hinweis eingestellt werden, der auf von der Polizei betriebene Fahndungsseiten verweist.

Die GdP erachtet die Einschränkung grundsätzlich als sinnvoll. Auch die LfD begrüßt die Zielrichtung, fordert aber zugleich eine Beschränkung der Internetfahndung auf Fälle schwerster Kriminalität und nur auf Fälle der Gefahrenabwehr und Straftatenverhütung. Letzteres ist bereits jetzt Rechtslage. Eine weitergehende Einschränkung der Nutzung auf nur bestimmte Straftaten ist indes nicht geboten. Dies gerade vor dem Hintergrund der Effektivität der Öffentlichkeitsfahndung und der restriktiven Handhabung dergestalt, dass eine Nutzung sozialer Netzwerke lediglich mittelbar über die sogenannte Linklösung erlaubt ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine schnelle und wirksame Strafverfolgung auch einen generalpräventiven Effekt hat. Sie dient der Sicherheit und dem Schutz des Bürgers und schafft dadurch Voraussetzungen für eine wirksame Verbrechensbekämpfung.

Zu Nummer 39 (§ 45 a):

In Absatz 2 wird statt der Anordnung der Behördenleitung, der Zustimmung des für Inneres zuständigen Ministeriums und der unverzüglichen Unterrichtung der Landesbeauftragten für den Datenschutz eine Anordnung durch das Amtsgericht vorgesehen. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung zum Bundeskriminalamtgesetz eine Anordnung durch ein Gericht als verfassungsrechtlich erforderlich angesehen (BVerfG a. a. O., Rn. 207).

Zu Nummer 40 (§ 47):

In Absatz 1 wird ein neuer Satz 5 eingefügt, nach dem bei der Speicherung von Daten, die im Anwendungsbereich des Rahmenbeschlusses Datenschutz (§ 39 a Abs. 1) oder des Rahmenbeschlusses Datenaustausch (§ 39 a Abs. 2) übermittelt wurden, die für die übermittelnde Stelle gel-

tenden Prüffristen zu beachten sind. Dies gilt nur, wenn die übermittelnde Stelle diese Prüffristen dem Empfänger mitgeteilt hat. Die Regelung dient der Umsetzung von Artikel 9 des Rahmenbeschlusses Datenaustausch. Die in Artikel 9 Abs. 1 Satz 1 des Rahmenbeschlusses Datenaustausch enthaltene weitergehende Verpflichtung, die für die übermittelnde Stelle geltenden Löschriften zu beachten, ergibt sich aus § 39 a Abs. 3 Satz 3 in Verbindung mit § 39 b und bedarf keiner gesonderten Umsetzung. Nach § 39 a Abs. 3 Satz 3 dürfen solche Daten nach Ablauf der Löschriften nur noch für die dort geregelten Zwecke verwendet werden. Sofern sie für diese Zwecke nicht oder nicht mehr benötigt werden, sind sie nach der allgemeinen Vorschrift des § 39 b zu löschen.

Zu den Nummern 41 und 42 (§§ 48, 49):

Mit dem neuen § 48 wird eine weitere Anforderung des Bundesverfassungsgerichts umgesetzt. „Weil eine Transparenz der Datenerhebung und -verarbeitung sowie die Ermöglichung individuellen Rechtsschutzes für heimliche Überwachungsmaßnahmen nur sehr eingeschränkt sichergestellt werden können, kommt der Gewährleistung einer effektiven aufsichtlichen Kontrolle umso größere Bedeutung zu.“ (BVerfG a. a. O., Rn. 140). Weiter führt das Bundesverfassungsgericht aus: „Angesichts der Kompensationsfunktion der aufsichtlichen Kontrolle für den schwach ausgestalteten Individualrechtsschutz kommt deren regelmäßiger Durchführung besondere Bedeutung zu und sind solche Kontrollen in angemessenen Abständen - deren Dauer ein gewisses Höchstmaß, etwa zwei Jahre, nicht überschreiten darf - durchzuführen.“ Diese Anforderungen werden mit dem neuen § 48 umgesetzt und für die Landesbeauftragte für den Datenschutz eine turnusmäßige Pflichtkontrolle im Abstand von höchstens zwei Jahren über die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die mit besonderen Mitteln oder Methoden oder einer Maßnahme nach § 45 a erhoben wurden, eingeführt.

Durch die Einfügung eines neuen § 48 ergibt sich für die bisherige Vorschrift eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 43 (§ 55):

Zu den Buchstaben a und b:

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Nach dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) verfügen Gemeinden und Landkreise als Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts über Gebiete und nicht über Bezirke. Insofern soll auch im Niedersächsischen Gesetz über die Abwehr von Gefahren der Terminus „Gebiet“ verwendet werden.

Zu Buchstabe c:

In Absatz 1 wird die bisherige Nummer 3 gestrichen. Die Regelung ging ursprünglich von dem Vorhandensein einer Mittelinstanz aus, die als Bündelungsbehörde für die Fachaufgaben aller Ressorts zuständig ist. Dies traf auf die früheren Bezirksregierungen zu. Im Zuge der Auflösung der Bezirksregierungen ist die Vorschrift dahin gehend geändert worden, dass anstelle der Bezirksregierungen die Polizeidirektionen zum Erlass von Landkreis übergreifenden Gefahrenabwehrverordnungen ermächtigt wurden. Die Polizeidirektionen sind jedoch keine Bündelungsbehörden, sondern nehmen ausschließlich Aufgaben aus dem Geschäftsbereich des Innenministeriums wahr. Es ist daher nicht sachgerecht, dass die Polizeidirektionen die Zuständigkeit für jegliche Gefahrenabwehrverordnung in ihrem Bezirk, die Landkreis übergreifend zu treffen ist, wahrnehmen. Nach der geltenden Fassung wäre noch nicht einmal die fachliche zuständige Behörde zu beteiligen. Mangels einer geeigneten Bündelungsbehörde wird daher mit der Streichung der bisherigen Nummer 3 auf die Verordnungsermächtigung einer Mittelinstanz verzichtet.

Zu Buchstabe d:

In der Folge sind die obersten Landesbehörden für den Erlass von Landkreis übergreifenden Gefahrenabwehrverordnungen zuständig (neue Nummer 3). Dies ist im Hinblick auf die Fachkompetenz angemessen und im Hinblick auf die wenigen Anwendungsfälle, in denen eine Landkreis übergreifende Gefahrenabwehrverordnung erlassen wird (ein Beispiel ist die Niedersächsische Wattführerverordnung), zu rechtfertigen.

Zu Nummer 44 (§ 61):

Die Höchstgeltungsdauer für Gefahrenabwehrverordnungen wird in Satz 2 von bislang zwanzig auf zehn Jahre verkürzt. Damit soll gewährleistet werden, dass eine regelmäßige Überprüfung erfolgt, ob die erlassenen Bestimmungen zwischenzeitlich entbehrlich geworden oder noch erforderlich und zweckmäßig sind. Diesem Ziel wird eine Höchstgeltungsdauer von zehn Jahren in Zeiten sich schnell verändernder äußerer Umstände besser gerecht als die bisherige Begrenzung auf zwanzig Jahre.

Die AGKSV lehnt eine Verkürzung der Geltungsdauer ab, da sie eher zu erhöhtem Verwaltungsaufwand als zu mehr Rechtssicherheit führe. Ein möglicher Anstieg des Verwaltungsaufwandes, der bei einer 10-Jahres-Taktung nicht erheblich sein dürfte, ist gegenüber dem Interesse an einer kurzfristigeren Überprüfung hinnehmbar. Die NRV begrüßt die Verkürzung.

Zu Nummer 45 (§ 63):

Auf § 63 kann verzichtet werden, da in den Neugliederungsgesetzen regelmäßig Regelungen zur Fortgeltung des Rechts getroffen werden.

Zu Nummer 46 (§ 64):

Mit der Änderung des Absatzes 3 wird eine Verbesserung der Durchsetzung von Nebenbestimmungen eines Verwaltungsaktes mit Konzentrationswirkung bezweckt. Bei Verwaltungsakten mit Konzentrationswirkung, beispielsweise Zulassungsverfahren im Wasserrecht oder im Immissionschutzrecht, fällt nach Erlass des Verwaltungsaktes die Vollzugskompetenz an die jeweiligen Fachbehörden zurück, deren Entscheidungen in die Genehmigung oder Planfeststellung einbezogen wurden. Sichern Nebenbestimmungen die Voraussetzungen der Zulässigkeit der einbezogenen fachbehördlichen Entscheidung, sind diese nachfolgend von der zuständigen Fachbehörde zu überwachen. Die Durchsetzung der Einhaltung der Nebenbestimmungen mittels Verwaltungszwang obliegt hingegen der Behörde, die den Verwaltungsakt mit Konzentrationswirkung erlassen hat. Diese Rechtslage gibt Anlass für Konflikte, wenn bei einem Verstoß gegen eine Nebenbestimmung sowohl eine eigenständige aufsichtliche Ordnungsverfügung der zuständigen Fachbehörde ergehen könnte, als auch Abhilfe mittels Verwaltungszwangs zur Durchsetzung der Nebenbestimmung der einkonzentrierenden Entscheidung seitens der Behörde erfolgen könnte, die den Verwaltungsakt erlassen hat. Deshalb soll durch die mit Satz 2 [neu] eingefügte Ausnahmeregelung im Sinne eines einheitlichen Vollzugs nach Beendigung eines Verfahrens mit Konzentrationswirkung die Aufgabe eindeutig der für die jeweilige Fachaufsicht zuständigen Behörde zugeordnet werden.

Die Umstellung der Verordnungsermächtigung in Satz 3 [neu] zugunsten der Landesregierung dient der Vereinheitlichung entsprechender Verordnungsermächtigungen.

Zu Nummer 47 (§ 67):

Durch die Änderung in Absatz 1 wird der Rahmen für die Höhe eines festzusetzenden Zwangsgeldes den aktuellen Erfordernissen angepasst. Der Mindestbetrag von 10 Euro berücksichtigt, dass die Festsetzung eines geringeren Betrages in der Praxis kaum zur Durchsetzung eines Verwaltungsaktes geeignet sein dürfte. Der neue Höchstbetrag von 100 000 Euro bietet gerade im Umweltrecht einen angemessenen Spielraum, um durch die Androhung des Zwangsgeldes die Durchsetzung eines Verwaltungsaktes zu erreichen.

Zu Nummer 48 (§ 69):

Zu Buchstabe a:

In Absatz 4 wird die Aufzählung der für die Polizei zugelassenen Waffen um Elektroimpulsgeräte ergänzt. In Niedersachsen wurde nach einer mehrjährigen Pilotierungsphase das Distanzelektroimpulsgerät, sogenanntes „Taser“, 2013 für den polizeilichen Gebrauch ausschließlich in Einsätzen des Spezialeinsatzkommandos Niedersachsen zugelassen. Das Elektroimpulsgerät ermöglicht es, Personen praktisch sofort so zu immobilisieren, dass sie zu keiner gezielten Aktion mehr fähig sind. Sie verfallen in Muskelkrämpfe, stürzen zu Boden und sind für die wenigen Sekunden der Impulsstromübertragung nicht mehr koordiniert bewegungs- und handlungsfähig.

Nachdem der Stromfluss abgeschaltet ist, ist die Kontaktperson sofort ansprechbar, aufnahmefähig und kann mit Unterstützung aufstehen. Durch Erlass wurde der Einsatz des Elektroimpulsgerätes ausdrücklich auf die Fälle beschränkt, bei denen durch den Gebrauch des Elektroimpulsgerätes die Anwendung von Waffen vermieden werden kann. Zudem darf außer in Fällen der Notwehr und Nothilfe das Gerät nicht gegenüber Kindern eingesetzt werden. Bei erkennbar schwangeren Frauen, herzvorgeschädigten Personen oder bei Personen unter Drogeneinfluss wird aus vorbeugenden Gründen auf den Einsatz verzichtet. Die Erfahrungen mit Elektroimpulsgeräten aus der Pilotierungsphase sind positiv. So konnte mehrfach ein Schusswaffeneinsatz und damit erheblich schwerwiegendere Folgen für die betroffene Person vermieden werden. Elektroimpulsgeräte sind daher weiter als polizeiliches Einsatzmittel vorgesehen. Die rechtliche Einordnung von Elektroimpulsgeräten als Waffe oder als Hilfsmittel der körperlichen Gewalt ist allerdings bislang rechtlich umstritten gewesen. Um im Zweifel auch den höheren rechtlichen Anforderungen zu genügen, wird im Sinne der Rechtsklarheit und der Rechtssicherheit das Elektroimpulsgerät als Waffe eingeordnet und dementsprechend in die abschließende Aufzählung des Absatzes 4 aufgenommen.

Zu den Buchstaben b und c:

Absatz 5 regelt bislang die Befugnis der Bundespolizei im Unterstützungsfall in Niedersachsen sogenannte besondere Waffen einzusetzen. Ein Bedürfnis für den Einsatz besonderer Waffen - z. B. Maschinengewehre, Handgranaten - durch die Bundespolizei in Niedersachsen hat sich in den vergangenen Jahrzehnten nicht ergeben. Auch in anderen Ländern wird überwiegend ein Bedarf für eine entsprechende Regelung nicht gesehen, nur wenige Polizeigesetze halten eine Vorschrift zum Einsatz besonderer Waffen vor. Die Regelung kann daher entfallen.

Zu Buchstabe d:

Im [neuen] Absatz 7 Satz 2 werden die Hilfspolizeibeamtinnen und Hilfspolizeibeamten aus der Aufzählung des zum Waffengebrauch ermächtigten Personenkreises gestrichen. Dies ergibt sich als Konsequenz aus der Neufassung des § 95, nach der es Hilfskräften der Polizei ausdrücklich untersagt ist, Waffen mitzuführen oder zu gebrauchen.

Zu Nummer 49 (§ 71):

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Streichung des § 79.

Zu Nummer 50 (§ 74):

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Streichung der § 69 Abs. 5 und § 79.

Zu Nummer 51 (§ 76):

Durch Absatz 2 Satz 3 (neu) wird sichergestellt, dass das Nichtbefolgen einer Anordnung zur Abgabe des sogenannten finalen Rettungsschusses für die betroffene Beamtin oder den betroffenen Beamten keine nachteiligen dienstrechtlichen Folgen hat. Der finale Rettungsschuss ist der schwerste denkbare staatliche Eingriff und nur als ultima ratio zum Schutz bedeutsamer Rechtsgüter, die in massivster Weise angegriffen werden, zu rechtfertigen. Andererseits ist er im äußersten Fall ein erforderliches Mittel, um die Schutzpflicht des Staates gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern erfüllen zu können.

Für die Beamtinnen und Beamten, die dieses Mittel anwenden sollen, bedeutet die Befugnis zur Abgabe des finalen Rettungsschusses zugleich eine Verpflichtung, die an die Grenze des Zumutbaren heranführt. Trotz aller sorgfältigen Vorbereitung und Qualifizierung zur Bewältigung dieser außergewöhnlichen Gefahrenlagen ist für die handelnden Beamtinnen und Beamten die in der Situation auftretende Belastung nicht abschließend abschätzbar, und es sind eventuell entstehende Gewissensnöte nicht vollkommen auszuschließen. Falls in dieser absoluten Ausnahmesituation eine Beamtin oder ein Beamter nicht in der Lage sein sollte, den finalen Rettungsschuss abzugeben, wäre es verfehlt, wegen des Nichtbefolgens einer dienstlichen Weisung dienstrechtliche Konsequenzen zu prüfen und gegebenenfalls Sanktionen durchsetzen zu müssen.

Zu Nummer 52 (§ 79):

Die Vorschrift wird gestrichen, da ihr kein eigenständiger Anwendungsbereich verbleibt. Die Regelungen der Absätze 1 bis 3 sind gegenstandslos, da durch die Streichung des § 69 Abs. 5 eine

Anwendung von besonderen Waffen durch die Bundespolizei nicht mehr zulässig ist. Für die niedersächsische Polizei waren besondere Waffen ohnehin nicht zugelassen. Die Regelung des Absatzes 4 ist nicht erforderlich, da sich bereits aus § 69 Abs. 8 (neu; bislang Absatz 9) ergibt, dass Sprengmittel nur gegen Sachen angewendet werden dürfen.

Zu Nummer 53 (§ 80):

Die Vorschrift wird in Absatz 3 (neu) um eine Entschädigungsregelung zugunsten unbeteiligter Dritter ergänzt. Unbeteiligt im Sinne dieser Vorschrift ist eine Person, die weder verhaltens- noch zustandsverantwortlich nach § 6 oder 7 ist und die auch nicht als nichtverantwortliche Person nach § 8 in Anspruch genommen wurde. Im Unterschied zum Ausgleichsanspruch einer nichtverantwortlichen Person nach § 8 greift der neue Absatz 3 in den Fällen, in denen sich der Schaden als unbeabsichtigte Nebenfolge polizeilichen Handelns darstellt. Beispiele sind die verirrte Kugel, die einen Passanten verletzt oder der Verkehrsunfall, den die Polizei bei der Verfolgung eines Geiselnähmers verursacht. Für die Praxis besonders relevant sind die sogenannten Türöffnungsfälle. Hier erleidet der Eigentümer einen Sachschaden, wenn innerhalb einer Wohnung eine Gefahr - beispielsweise ein Suizid oder die Androhung häuslicher Gewalt - abzuwenden und hierzu die Haus- oder Wohnungstür aufgebrochen wird. Auch bislang kann der Eigentümer auf der Grundlage der allgemeinen Aufopferungsgrundsätze seinen Schaden geltend machen. In der Praxis hat die Anwendung dieser Grundsätze häufig zu Rechtsstreitigkeiten geführt. Die neue gesetzliche Regelung soll größere Rechtsklarheit schaffen und zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten beitragen.

Zu Nummer 54 (§ 87):

Die Vorschrift wird redaktionell durch die Übernahme der gegenwärtigen Behördenbezeichnungen angepasst.

Die Polizeibehörde für zentrale Aufgaben (Zentrale Polizeidirektion) wird aus dem Kreis der Polizeibehörden gestrichen. Durch Organisationserlasse vom 22. September und 16. Dezember 2015 ist im Rahmen der Neuausrichtung der Aufgabenwahrnehmung der Wasserschutzpolizei Niedersachsen mit Wirkung vom 1. Januar 2016 das Dezernat 24 (Wasserschutzpolizei) aus der Zentralen Polizeidirektion Niedersachsen (ZPD NI) herausgelöst und dieser Bereich als Wasserschutzpolizeiinspektion (WSPI) in die Polizeidirektion Oldenburg (PD OL) eingegliedert worden. Durch diese Organisationsmaßnahme hat die ZPD NI ihre einzige nach außen gerichtete Organisationseinheit verloren. Sie nimmt ab 1. Januar 2016 „nur“ noch Aufgaben wahr, die ausschließlich intern in den Polizeibereich gerichtet sind und erfüllt damit nicht mehr die Voraussetzungen, die an den allgemeinen Behördenbegriff gebunden sind. Danach sind Behörden organisatorische Einrichtungen, denen Personal und Sachmittel zugewiesen sind, die mit Wirkung nach außen tätig werden und die die ihnen zugewiesenen Aufgaben selbstständig erledigen.

Zu Nummer 55 (§ 90):

Die Änderung in Absatz 2 Nr. 4 berücksichtigt die Umbenennung des vormaligen Landkreises Soltau-Fallingb. in den Landkreis Heidekreis.

Zu Nummer 56 (§ 95):

Die bisherige Bezeichnung Hilfspolizeibeamtinnen und Hilfspolizeibeamte hat Anlass zu Missverständnissen gegeben. Die entsprechenden Personen werden nicht verbeamtet und sie sollen nicht vollumfänglich polizeiliche Aufgaben wahrnehmen. Daher wird in der Überschrift und in Satz 1 die neue Bezeichnung Hilfskräfte der Polizei eingeführt. Zudem wird in Satz 1 klargestellt, dass ihnen einzelne polizeiliche Aufgaben zur Wahrnehmung übertragen werden können. Beispielhaft ist die Übertragung verkehrslenkender Befugnisse bei Großveranstaltungen wie Messen. Satz 2 verdeutlicht, dass die Ausübung polizeilicher Befugnisse durch den mit der Beauftragung gesetzten Rahmen begrenzt ist. Satz 3 hebt schließlich hervor, dass Hilfskräften der Polizei das Mitführen und der Gebrauch von Waffen nicht gestattet sind. Daraus folgt, dass ihnen auch keine Aufgaben übertragen werden dürfen, für die die Fähigkeit, Waffen zu führen, vorauszusetzen ist.

Zu Nummer 57 (§ 98):

Im Sinne der Rechtsklarheit sind der Wortlaut und die Nummerierung der Vorschrift an die Regelung des § 171 NKomVG angepasst worden. Hierdurch werden nun die Region Hannover, die Landeshauptstadt Hannover und die Stadt Göttingen ausdrücklich im Gesetzestext berücksichtigt.

Zu Nummer 58 (§ 100):

Zu Buchstabe a:

§ 100 Abs. 2 wird an den Terminus „Gebiet“ aus dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz angepasst.

Die Ermächtigung, Flächen, die weder Gemeindegebiet noch gemeindefreies Gebiet im Sinne des § 23 Abs. 4 Satz 2 NKomVG sind, dem Gebiet einer Gemeinde zuzuweisen, wird durch die Änderung des Absatzes 2 künftig nicht mehr den Polizeidirektionen, sondern dem für Inneres zuständigen Ministerium übertragen. Die Änderung trägt dem Gedanken Rechnung, dass die Auswirkungen einer Gebietszuweisung für die betroffenen Kommunen folgenreich sein können und die Berücksichtigung der kommunalen Belange durch die Kompetenzverlagerung erleichtert wird.

Zu Buchstabe b:

Die Ergänzung in Absatz 4 ist eine durch die Anpassung des § 87 Abs. 1 Nr. 1 ausgelöste redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 59 (§ 106):

Die Änderung berücksichtigt die gegenwärtig geltende Gesetzesangabe für das Bundesleistungsgesetz.

Zu Nummer 60 (§ 109):

Die Regelung des bisherigen Absatzes 2 ist aufgrund Zeitablaufs gegenstandslos geworden.

Zu Artikel 2:

Artikel 2 trägt dem Zitiergebot aus Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes Rechnung.

Zu Artikel 3:

Die umfassenden Änderungen lassen eine Neubekanntmachung zweckmäßig erscheinen.

Zu Artikel 4:

Das Niedersächsische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung kommt in verschiedenen Bereichen der besonderen Gefahrenabwehr gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 ergänzend zur Anwendung. In diesen Fällen wird in den Spezialgesetzen explizit auf die entsprechende Anwendung bestimmter Vorschriften des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (z. B. Regelungen über Zwangsmittel, die Vollzugshilfe, die Voraussetzung für die Bestellung von Verwaltungsvollzugsbeamten, die Kosten und die sachliche und örtliche Zuständigkeit sowie über die Verarbeitung personenbezogener Daten) verwiesen. Durch die Umbenennung des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in „Niedersächsisches Gesetz über die Abwehr von Gefahren“ ergibt sich in den betroffenen Landesgesetzen Änderungsbedarf in Form der Anpassung dieser Verweisungen. Materielle Änderungen des Rechts sind damit nicht verbunden. Da die Änderungen lediglich darin bestehen, die bisherigen Verweisungen auf das Niedersächsische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch die Verweisung auf das Niedersächsische Gesetz über die Abwehr von Gefahren anzupassen wird zur Vermeidung zahlreicher Wiederholungen auf eine Einzelbegründung verzichtet.

Zu Artikel 5:

Die Vorschrift bestimmt das Inkrafttreten.